

Niklaus Studer	Editorial	■ 195
Thema/Question du jour		
Stefan Ryser und Pierre Moser	Ist die berufliche Vorsorge BVG ein Sanierungsfall?	■ 199
Stefan Ryser et Pierre Moser	La prévoyance professionnelle doit-elle être assainie?	■ 203
Rolf Küpfer	Warum die Auswahl von Kaderleuten wichtiger ist als deren Suche	■ 207
Lucas Schellenberg	«War for talents» . . .!? – Anwälte mit ausserordentlichen Qualitäten sind rar	■ 209
Urs Paul Holenstein	«Recht und Informatik» in der Schweiz – eine Auslegeordnung (Teil 2)	■ 210
Anwaltspraxis/Pratique du barreau		
Friedemann Bürgel und Franz Kummer	Leitlinien für Websites mit juristischen Inhalten zwecks optimaler Funktionalität mit Suchmaschinen	■ 215
Andreas Roth	Zur KV-Reform	■ 220
Rechtsprechung/Jurisprudence		
Rechtsetzung/Législation		
Pressepiegel/Revue de presse		
Forum		
Hans Schmidt	Netzwerk CM – Case Management Schweiz	■ 234
SAV – Kantonale Verbände/FSA – Ordres cantonaux		
Niklaus Studer	Jahresbericht 2002–2003 (Juni 2002–Mai 2003)	■ 236
Antimo Perretta	Sicherheit der Paritätischen Pensionskasse des Schweizerischen Anwaltsverbandes (PPK SAV)	■ 240
Agenda		

Impressum

Anwaltsrevue/Revue de l'avocat
6. Jahrgang 2003/6^e année 2003
ISSN 1422-5778

Zitervorschlag/Suggestion de citation
Anwaltsrevue 6–7/2003, 193 ff.
Revue de l'avocat 6–7/2003, 193 ss

Herausgeber/Édité par
Helbing & Lichtenhahn Verlag
Schweizerischer Anwaltsverband/
Fédération Suisse des Avocats

Chefredaktion/Rédacteur en chef
Peter von Ins, Fürsprecher (vI)
Bollwerk 21
CH-3001 Bern
Telefon/Téléphone: 031 328 35 35
Telefax: 031 328 35 40
E-Mail: vonins@bollwerk21.ch

**Verlag und Redaktion/
Edition et rédaction**
Helbing & Lichtenhahn Verlag
Lektorat Zeitschriften
Lic. phil. Roland Strub
Lic. phil. Anne-Marie Prévost
Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel
Telefon/Téléphone: 061 228 90 70
Telefax: 061 228 90 71
Internet: www.helbing.ch
E-Mail: zeitschriften@helbing.ch

Mitarbeiter/Collaborateurs
Dr. iur. Marco Itin (It)
Lic. iur. Max Beetschen (Be)

Sekretariat SAV/Sécrétariat FSA
Marktgasse 4, Postfach 8321
CH-3001 Bern
Telefon/Téléphone: 031 313 06 06
Telefax: 031 313 06 16
E-Mail: info@swisslawyers.com

Inserate/Annonces
Kretz AG
General Wille-Str. 147, Postfach
CH-8706 Feldmeilen
Telefon/Téléphone: 01 925 50 60
Fax: 01 925 50 77
E-Mail: info@kretzag.ch

Vertrieb/Distribution
Bookit Medienversand AG
Postfach, CH-4601 Olten
Telefon/Téléphone: 062 209 27 39
Telefax: 062 209 26 27
E-Mail: zeitschriften@sbz.ch

Preise/Prix
Jährlich/Annual: Fr. 148.–, € 101.–
Studenten/Etudiants: Fr. 98.–, € 67.–
Einzelheft/Numéro séparé: Fr. 20.–, € 14.–
Mitglieder des SAV gratis/Membres FSA gratuit
Alle Preise zzgl. MWST.
Kündigungen für die neue Abonnementperiode sind schriftlich und bis spätestens 31. Oktober des vorangehenden Jahres mitzuteilen. / La résiliation de l'abonne-

ment pour une nouvelle période doit être communiquée par écrit au plus tard jusqu'au 31 octobre de l'année précédant la nouvelle période.

Copyright
© Titel «Anwaltsrevue/Revue de l'avocat»
by Schweizerischer Anwaltsverband, Bern
© Inhalt by Schweizerischer Anwaltsverband Bern und
Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel/Genf/München
© Gestaltung, Umsetzung und Grafik
by Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel/Genf/München

Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und ihre Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. / Tous droits réservés. La revue est protégée par la législation sur les droits d'auteur. Toute exploitation non autorisée par la loi nécessite l'accord écrit de l'éditeur.

Die in dieser Zeitschrift von Autorinnen und Autoren geäußerten Meinungen und Ansichten müssen sich nicht mit denjenigen der Redaktion oder des SAV decken. / Les opinions exprimées dans cette revue par les auteurs sont personnelles et n'engagent ni la rédaction ni la FSA.

Welches ist die Bilanz, die der scheidende Präsident nach neunjähriger Vorstandstätigkeit ziehen kann?

In dieser Zeit ist der Anwaltsstand stark gefordert worden. Der SAV hat sich nicht nur mit umwälzenden Gesetzesprojekten wie z. B. der Eidgenössischen ZPO, bzw. StPO, dem Bundesgerichtsgesetz etc. befasst, es galt auch Probleme anzupacken, die das Mark des Anwaltsberufes treffen, insbesondere die Förderung der Fachkompetenz und die Vereinheitlichung des Berufs- und Standesrechtes.

Der Bereich des Anwaltsrechtes war zweifellos der wichtigste.

Mit dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte wurde der Anwalt als unabhängiger, fachkompetenter Vertreter des Rechtssuchenden, als Mitgarant der rechtsstaatlichen Justiz, neu positioniert. Der Schweizerische Anwaltsverband war im Gesetzgebungsprozess sehr aktiv und hat engagiert die Interessen des Rechtssuchenden vertreten. Wohl ist das Gesetz nicht perfekt. Der Hauptmakel, die Unterstellung nur der forensisch tätigen AnwältInnen in der BGFA und das Fehlen einer klaren Definition der Unabhängigkeit, blieb.

Trotz alledem war es Zeit, dass ein eidgenössisches Anwaltsgesetz in Kraft getreten ist. Ein Gesetz, das der Schweizerische Anwaltsverband bereits vor hundert Jahren gefordert hatte.

Im Hinblick auf das Berufs- und Standesrecht steht allerdings noch einiges an.

Als erster Schritt einer Harmonisierung des Standesrechtes sind als Folge des BGFA die bisherigen Richtlinien des SAV aus dem Jahre 1974 überarbeitet und im Herbst 2002 in Kraft gesetzt worden. Aufgrund eines Antrages verschiedener Kantonalverbände wird sich der Vorstand mit diesen Richtlinien jedoch nicht

begnügen können und sich mit der Frage des Erlasses eidgenössischer Standesregeln befassen müssen; Standesregeln, die für alle Mitglieder des SAV verbindlich sind. Dieses Anliegen ist im Hinblick auf die nun geltende vollständige Freizügigkeit und die mit der bevorstehenden eidgenössischen ZPO und StPO zusammenhängenden Mobilität der AnwältInnen verständlich und grundsätzlich zu begrüßen.

Die Entwicklung des Anwaltsrechtes ist mit dem BGFA somit noch lange nicht abgeschlossen. Der erste Schritt ist getan, der Anfang war erfolgreich.

Rückblickend steht somit fest:

Es war eine intensive, aber sehr interessante Vorstandstätigkeit. Es erfüllt mich mit grosser Genugtuung, einen Beitrag für einen faszinierenden Beruf geleistet zu haben.



Niklaus Studer
abtretender Präsident SAV

Stefan Ryser und Pierre Moser*

Ist die berufliche Vorsorge BVG ein Sanierungsfall?

1. Grundsätzliches zur Vorsorge in der Schweiz

Die Vorsorge in der Schweiz basiert auf drei Säulen, welche wie folgt umschrieben werden könnten:

1. *Säule* = AHV (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) mit der Idee, eine Grundversorgung für die Risiken Todesfall und Alter zu sichern; die IV (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung) wurde später in einem eigenen Gesetz geregelt, wobei die Leistungen gleich sind wie bei der AHV und die Organisation ebenfalls der AHV übertragen wurde; die maximale Leistung beträgt heute jährlich CHF 25 320.– für Alleinstehende und CHF 37 980.– für Ehepaare. Die Finanzierung erfolgt durch das Umlageverfahren, was bedeutet, dass jeweils aus den Prämien der aktiven Erwerbsgenerationen die Leistungen der Rentner finanziert werden. Das Problem dieser Finanzierung liegt in der Entwicklung der Lebenserwartung, was dazu führt, dass sich in 20 Jahren der Anteil an Rentnern gegenüber den aktiven Erwerbstätigen verdoppeln wird.

2. *Säule* = BVG (Berufliche Vorsorge) mit der Idee, zusammen mit der 1. Säule eine Altersrente von 60 % des Arbeitslohnes bis zu einem gewissen Lohnmaximum (= 3-fache AHV-Altersrente, momentan CHF 75 960.–) sicher zu stellen. Zudem werden entsprechend auch die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall durch Krankheit mit versichert. Das BVG wird nachfolgend noch im Detail behandelt. Das UVG (Unfallversicherungsgesetz) gehört auch zur 2. Säule. Es deckt auf Risikobasis die Leistungen bei unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit und Todesfall ab.

3. *Säule* = Freiwillige Vorsorge mit der Idee, dass jeder mittels jeglicher Spartätigkeit Sach- oder Geldwerte anspart, von welchen er im Rentenalter in Ergänzung zu den ersten beiden Säulen zehren kann (Sparkonto, Immobilien, gebundene Vorsorge = Säule 3 A, freie Lebensversicherungen, Aktien, Beteiligungen, eigenes Geschäft etc.). Ausser in Form der gebundenen Vorsorge hat der freiwillig Sparende keine Steuervorteile für diese Spartätigkeit. Er wird im Gegenteil noch mit der Vermögens-Besteuerung bestraft.

2. Wichtige gesetzliche Bestimmungen der 2. Säule (BVG)

Das BVG wurde per 1. 1. 1985 nach langen politischen Diskussionen in Kraft gesetzt. Der Schreibende war zu jenem Zeitpunkt und in den Jahren zuvor bei der Rentenanstalt im Aussendienst tätig und ist daher beruflich mit dem Gesetz aufgewachsen. Es können folgende, sowohl für Arbeitgeber, als auch für Arbeitnehmer wichtige Fakten fest gehalten werden:

Interessante Lösungen wurden in den parlamentarischen Verhandlungen (1970–1984) nicht realisiert, weil sie aus der falschen politischen Ecke kamen (Volkspension mit Wahl des Vorsorgepartners durch den Arbeitnehmer etc.).

Kompromiss-Entscheid für eine leistungsmässig (Risikoleistungen im Todesfall und bei Erwerbsunfähigkeit) schlechte, verwaltungsmässig aber sehr schwerfällige und teure Lösung (offensichtlich fehlten den meisten Entscheidungsträgern die fachlichen Kenntnisse).

Obligatorisch werden jene Arbeitnehmer versichert, welche einen AHV-Jahreslohn erhalten, der die einfache AHV-Altersrente (momentan CHF 25 320.–) übersteigt.

Selbstständigerwerbende (zum Beispiel Rechtsanwälte) können sich freiwillig in der Pensionskasse gemeinsam mit ihren Angestellten oder aber alleine bei der Verbands-Stiftung (PPK SAV) versichern.

Es können freiwillig höhere Leistungen als gesetzlich vorgeschrieben versichert werden; momentan besteht keine Begrenzung des versicherten Lohnes nach oben.

Die Risikoleistungen nach Gesetz sind abhängig vom theoretisch bis zum Pensionsalter gesamthaft anzusparenden Alterskapital, womit ältere Versicherte wesentlich tiefere Risikoleistungen versichert haben als jüngere mit dem selben Jahreslohn. Der Arbeitgeber hat folgende Möglichkeiten, seine Mitarbeiter zu versichern:

- Bei einer durch eine Lebensversicherungsgesellschaft organisierten Sammelstiftung (z. B. Rentenanstalt);
- Bei einer autonomen Gemeinschaftsstiftung (z. B. ASGA);
- Organisation einer eigenen Stiftung voll-autonom (Verantwortung der Risikoleistungen wie auch des Sparvorganges bleibt beim Arbeitgeber!) oder teil-autonom (die Risikoleistungen werden bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert, die Verantwortung des Sparvorganges bleibt beim Arbeitgeber);
- Bei der Auffangeinrichtung werden einerseits diejenigen Firmen zwangsweise versichert, welche sich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht freiwillig einer andern Stiftung anschliessen. Zudem können sich Firmen freiwillig bei der Auffangeinrichtung anschliessen, allerdings nur für die gesetzlichen Minimal-Leistungen. Bei der Auffangeinrichtung handelt es sich um eine eidgenössische Sammelstiftung, welche von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beaufsichtigt wird.

Per 1. 1. 1995 wurde das Bundesgesetz über die Freizügigkeit erlassen, was zur Folge hatte, dass die Versicherten sämtliche an-

* Stefan Ryser, eidg. dipl. Versicherungsfachmann, ist Geschäftsführer der Solobroke AG in Solothurn (deutsche Fassung). Die Solobroke AG betreut auch den Taggeld-Rahmenvertrag des SAV. Pierre Moser ist Inhaber der PMC, Consulting en bancassurance, Bern/Genf.

gehäuften Sparkapitalien zu einem neuen Arbeitgeber mitnehmen oder sich für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bar auszahlen lassen konnten. Vorher galt die volle Freizügigkeit nur auf dem BVG-Minimum, für die übersteigenden Gelder konnten noch grosse Teile zurückbehalten werden (goldene Fesseln).

Die gesetzlich vorgeschriebene Verzinsung von 4% vom 1. 1. 1985 bis Ende letzten Jahres entstand noch in einer Phase, als die Hypothekarzinsen bei 8% und die Teuerung bei durchschnittlich 3% lagen. Dies gilt auch für den Rentensatz von 7,2%.

Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt über das Kapitaldeckungsverfahren, das bedeutet, dass jeder Versicherte sein eigenes Sparkapital bis zur Pensionierung aufbaut und dann seine Rente, bestehend aus Kapital-Zinsen und Kapital-Verzehr, bezieht.

3. Die Sammelstiftung

Die Sammelstiftung weist folgende Eigenheiten auf:

Hinter der Sammelstiftung steht eine Lebensversicherungsgesellschaft, welche immer und jederzeit 100% des eingezahlten Sparkapitals garantieren und dieses zudem noch zum gesetzlichen Satz von 4% (ab 1. 1. 2003 zu 3¹/₄%) verzinsen muss. Dies ist natürlich ein Riesenvorteil für die Versicherten, hat sich aber für die Versicherungsgesellschaften in den letzten beiden Jahren als Riesennachteil erwiesen. Ein sehr grosser Anteil an den Verlustausweisen der Lebensversicherungsgesellschaften im Jahr 2002 dürfte von dieser Garantieverpflichtung herrühren. Diese Verpflichtung hat in den letzten beiden Jahren:

- die Aktienanlagen sämtlicher Sammelstiftungen von rund 15% auf heute wohl unter 5% des Gesamtkapitals reduzieren lassen. Man kann sich vorstellen, dass diese Reduktion dem Aktienmarkt nicht gut getan hat;
- die Reserven der Sammelstiftungen völlig aufgebraucht und sogar massive Ausgleichszahlungen von den Versicherern mit sich gebracht;
- die Generali Lebensversicherung dazu gebracht, das BVG-Geschäft nicht mehr weiter zu führen und die bestehenden Verträge auf den 31. 12. 2003 zu kündigen (die Generali ist immerhin einer der grössten Versicherungskonzerne in Italien).

Ein eigentliches Sicherheitsrisiko für den Versicherten besteht also grundsätzlich nicht, wobei gewisse Worst-Case-Szenarien (weitere massive Einbrüche von Börsen, Zusammenbruch der Weltwirtschaft) grundsätzlich das System in Frage stellen.

Ein eher betrübliches Kapitel bei den Sammelstiftungen ist natürlich die fehlende Transparenz. Der Versicherte erhält einen Ausweis, aus dem er die Leistungen in der Regel gut herauslesen kann, aber sowohl die Kosten, wie auch Ertragsentwicklung und somit die Leistungsfähigkeit seiner Pensionskasse kann er nicht wirklich nachvollziehen. Hier haben die Versicherungsgesellschaften in der Vergangenheit massiv gesündigt und müssen sich jetzt natürlich gefallen lassen, dass sie mit Vorwürfen wie

«Rentenklaue» konfrontiert werden. Ich möchte die Gesellschaften nicht einfach in Schutz nehmen, es wurden zu viele Fehler gemacht und zuviel Geld «verdummt», aber ich kann doch folgendes festhalten:

- Ich erinnere mich, dass das Ziel des Zinssatzes im Jahre 1985 dasjenige war, dass zumindest die Teuerung ausgeglichen werden sollte.
- Statt dies auch in der Form zu formulieren, wurde der Einfachheit halber der damals aktuelle Zinssatz mit 4% festgelegt.
- Die Teuerung belief sich von 1985 bis heute bei einem jährlichen Durchschnitt von 1,95%. Die jährliche Kaufkraftsteigerung der BVG-Gelder mit den 4% gesetzlicher Verzinsung lag somit bei über 2%. Dass die BVG-Anbieter diese 4% und zum Teil durch die Auszahlung oder Gutschrift von Überschussbeteiligungen sogar noch höhere Verzinsungen sicherstellen konnten, ist doch auch erfreulich und das ganze System darf sicher nicht wegen der Entwicklung der letzten beiden Börsen-Jahre in Frage gestellt werden.

Allerdings haben sich die Versicherer bei der Transparenz (Risiko-Kosten, Verwaltungskosten, erzielte und weiter gegebene Anlagerträge) schwer getan. Es ist zu hoffen, dass sich dies in Zukunft massiv ändert.

Abschliessend kann den Sammelstiftungen eine extrem hohe Sicherheit attestiert werden. Inwieweit künftige gesetzliche Änderungen diese Sicherheit reduzieren, lässt sich heute nicht beurteilen.

4. Autonome Stiftungen (und deren Probleme)

Die autonomen Stiftungen weisen folgende Eigenheiten auf:

Diese Stiftungen sind autonom organisiert, was bedeutet, dass die firmeneigene Stiftung einerseits eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und andererseits alle Risiken (Erwerbsunfähigkeit, Todesfall und Anlagerisiken) selber trägt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind paritätisch im Stiftungsrat vertreten und haben demzufolge eine grosse Verantwortung.

Die autonome Stiftung kann das BVG für eine einzige Firma abdecken; es gibt jedoch auch autonome Stiftungen, welche ähnlich einer Sammelstiftung ein Pooling betreiben und bei welcher sich verschiedene Betriebe anschliessen können (z. B. ASGA St. Gallen).

Bei dieser Lösung darf die Summe der angesparten Deckungskapitalien ohne weiteres unter die magische Grenze von 100% fallen (= Deckungsgrad). Der Gesetzgeber hat diesen Unterschied zu den Sammelstiftungen bewusst in Kauf genommen. Man kann hier sicher von ungleichen Spiessen sprechen, wobei es zu denken gibt, dass die Versicherer über 15 Jahre gebraucht haben, dieses Problem zu erkennen und sich zu beklagen.

Die Möglichkeit, den Deckungsgrad unter 100% fallen zu lassen, hat natürlich viele autonome Stiftungen dazu verleitet, in den letzten Jahren vermehrt in Aktien zu investieren, weil die Rendite der sicheren Anlagen (Obligationen, Immobilien) die vom Gesetz geforderten 4% seit Jahren nicht erreichte. Zu die-

sem Thema folgende Stichworte zu verschiedenen autonomen Stiftungen:

- Die *Pensionskasse der SBB* wurde im Jahre 1999 vom Bund abgespalten, mit 100% Deckungskapital versorgt und hat per Ende 2002 noch einen Deckungsgrad von 80,5%. Die SBB müsste in den nächsten 14 Jahren jährlich CHF 145 Mio. in die Kasse einschiessen und zusätzlich eine Rendite von 4,6% auf den vorhandenen Deckungskapitalien erzielen, damit die Rechnung einigermaßen aufgeht. An einen Aufbau von Reserven kann gar nicht erst gedacht werden.
- Die *Pensionskasse des Bundes (PKB)*, welche in den letzten Jahren auch durch organisatorische Probleme von sich reden machte, schliesst per 31.12.2002 dramatisch ab. Der *Deckungsgrad* liegt noch bei 58,4%! Anhand eines Beispiels kann das Problem dieser Situation vielleicht verständlicher gemacht werden. Stellen Sie sich vor, Sie haben Ihren Versicherungsausweis vor sich liegen. Darauf steht unter anderem, dass Sie im Pensionsalter bei gleichbleibendem versicherten Jahreslohn ein Alterskapital zur Verfügung haben von CHF 500 000.– ohne Zinsen und CHF 650 000.– mit 3,25% Zins. Von diesem Alterskapital sind heute, also zehn Jahre vor Ihrer Pensionierung, bereits CHF 350 000.– vorhanden. In der Tat sind in der autonomen Stiftung jedoch nur 58,4% dieses Betrages physisch vorhanden. Daraus kann abgeleitet werden:

→ Die Stiftung muss Ihnen im Jahr 2003 den Jahreszins von 3,25% auf dem Deckungskapital von CHF 350 000.– gutschreiben; dafür steht ihr ein Kapital von CHF 204 400.– zur Verfügung, aus welchem sie folglich 5,56% erwirtschaften müsste.

→ Das Deckungsmanko müsste in den nächsten zehn Jahren irgendwie aufgeholt werden und ergibt umgerechnet auf das heute vorhandene Kapital nochmals einen zusätzlich nötigen Ertrag von 5,5%.

→ Sollte in diesem Jahr ein Personal-Abbau in Ihrem Betrieb stattfinden, erhöht sich Ihr persönliches Manko, weil den Austretenden volle Freizügigkeit zusteht und Sie zu einem grösseren Teil am Fehlbetrag teil haben.

→ Eine Lösung könnte natürlich auch sein, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die laufenden Beiträge erhöhen und so den nötigen Ausgleich schaffen.

→ Eine Alternative könnte noch das *Piller-System* sein. Der Arme (er ist ja schliesslich auch beim Bund versichert) hat durch den Departements-Wechsel von Frau Dreifuss zu Herrn Couchepin sein Amt zur Verfügung stellen müssen. Eigentlich schade, denn es hätte ja sein können, dass er die verbleibenden drei Jahren bis zu seiner ordentlichen Pensionierung genutzt hätte, endlich das Gesundheitswesen zu begreifen. Jetzt hat er sich vorzeitig pensionieren lassen und sie dürfen raten (aber nur einmal), wer die notwendigen Nachschusszahlungen (Deckungsmanko, fehlende Beitragsjahre bis zur üblichen Pensionierung plus sonstige Abgangsentschädigung) im Rahmen von hunderttausenden von CHF bezahlt hat?

- Die *Pensionskasse des Kantons Solothurn (PKS)* ist sicher auch erwähnenswert. Das Deckungsmanko bei dieser Kasse von rund 25% per 31.12.2001 (bei einem damaligen Aktienanteil von 32% wird das Manko heute sicher noch höher sein) ist für einen Kanton biederer Durchschnitt. Was hier interessant ist, ist die Tatsache, dass im letzten Jahr die Bemühungen, etwas gegen dieses Manko zu unternehmen, mit einem schlaun Schritt unterbunden wurden. Der Staatspersonalverband hat ausgehandelt, dass anstelle von Nachzahlungen des Arbeitgebers (= Staat) in die Pensionskasse Lohnerhöhungen gewährt werden. Frei nach dem Motto: «Lieber die Taube in der Hand . . .». Der Staat wird dann wohl später einmal dafür einstehen, dass die Altersrente auch gesichert ist. So werden nun – statt PKS-Manko abgebaut – höhere Beamtenlöhne ausbezahlt.
- Die *ASGA Stiftung in St. Gallen* ist eine löbliche Ausnahme. Sie hat per Ende 2002 immer noch 100% Deckungsgrad, was in der heutigen Zeit und auch aufgrund der Tatsache, dass sie die Alterskapitalien jeweils höher verzinst hat als gesetzlich vorgeschrieben, hoch angerechnet werden muss.

Die *Transparenz* für die Versicherten ist bei den autonomen Kassen sehr unterschiedlich. Je grösser die Kasse, desto besser ist in der Regel die Transparenz.

Bei den kleineren Firmen-Stiftungen dürfte zum Teil das Problem auch in den Fachkenntnissen der Verantwortlichen liegen. Bei 50 Angestellten lohnt es sich noch nicht, entsprechend ausgebildete Personen einzusetzen, weil die gesamten Verwaltungskosten pro Versicherten und Jahr im Bereich zwischen CHF 250.– und 1000.– liegen dürften. Auch bei den *Verwaltungskosten* ist die Transparenz nicht befriedigend.

Die teil-autonomen Stiftungen sind den voll-autonomen grundsätzlich gleich gestellt, wälzen jedoch die Risiken für die Erwerbsunfähigkeit und für den Todesfall gegen eine Prämie auf einen Lebensversicherer ab. Das Anlagerisiko verbleibt vollumfänglich bei der Stiftung.

5. PPK SAV bei der Rentenanstalt

Die PPK SAV als anerkannte Verbandsstiftung des SAV ist in einer speziellen Form organisiert. Es handelt sich zwar um eine autonome Stiftung, hat jedoch die ganze Verantwortung, inklusive Anlagerisiko, der Rentenanstalt übertragen. Somit ist es zwar rechtlich eine autonome Stiftung, von der Sicherheit her aber 100% identisch mit einer Sammelstiftung. Dazu kann folgendes angemerkt werden:

Die Gelder sind bei dieser Stiftung zu 100% durch die Rentenanstalt sicher gestellt.

Der Vorteil für den Rechtsanwalt bei der Verbandsstiftung liegt darin, dass er sich ohne Personal als Einzelperson anschliessen kann. Zudem sind die Risikokosten sehr günstig. Als Nachteil kann vielfach die fixe Lösung geltend gemacht werden. Selten passt das starre Verhältnis zwischen Sparprämie und Risikoleistungen zu den Bedürfnissen des Versicherten, womit der Rechtsanwalt entweder höhere Risiken bezahlt als nötig, oder

eine tiefere Sparprämie bezahlt, als er aus steuerlichen Gründen bezahlen möchte.

Die PPK SAV bietet zwei Pläne an, welche sich sehr ähnlich sind und nur kleine Leistungsunterschiede aufweisen; aus meiner Sicht würde ich mir wünschen, dass noch zwei zusätzliche Pläne zur Verfügung stehen:

- Ein Plan mit hohen Risikoleistungen und minimalem Sparvortrag = für Personen, welche beim Start in die selbstständige Erwerbstätigkeit möglichst tiefe Kosten budgetieren.
- Ein Plan mit hohen Sparprämien und begrenzten Risikoleistungen = für Personen mit hohem Einkommen, welche höhere (steuerbegünstigte) Sparprämien bezahlen wollen, ohne dass sich die Risikoleistungen gleichzeitig in utopischen Höhen bewegen.

Die Entschädigung für die Vermittler und Betreuer von PPK-SAV-Verträgen sollte meines Erachtens überarbeitet werden, weil die heutige Lösung keinerlei Anreize für die Mitarbeiter der Rentenanstalt oder unabhängige Makler beinhaltet. Vielleicht wäre es sinnvoll, eine laufende Betreuungs-Courtage auszurichten. Das Thema BVG ist viel zu komplex, als dass der selbstständig erwerbende Rechtsanwalt auf dem Postweg seine Altersvorsorge organisieren kann.

6. Zukunftsaussichten

Was muss und was soll sich am BVG in Zukunft ändern? Nachfolgend ist aufgeführt, welche Änderungen zur Diskussion stehen. Die Quellen haben wir jeweils in Klammern gesetzt (RY = Verfasser dieses Artikels):

- Der Stand der 1. BVG-Revision, welche frühestens per 1. 1. 2004 in Kraft tritt, aber vom Parlament noch nicht verabschiedet wurde, umfasst folgendes:
 - Der Rentensatz (%-Satz vom Alterskapital für die Berechnung der Altersrente) wird stufenweise von 7,2% auf 6,8% gesenkt.
 - Reduktion der Eintrittsschwelle (Jahreseinkommen) ins BVG von heute CHF 25 320.– auf die Hälfte = CHF 12 660.–.
 - Einführung eines Lohnmaximums von CHF 741 000.– pro Jahr.
 - Einführung von verschärften Transparenzbestimmungen.
- Jeder Versicherte kann entscheiden, bei welcher Kasse er sich anschliesst mit gleichzeitigem Wegfall des Mindestzinssatzes. Damit könnten auch die Verwaltungskosten massiv gesenkt werden, weil der Versicherte beim Wechsel des Arbeitgebers bei der Kasse bleiben könnte (Ospel/UBS, RY).
- Verstärkung der freien Vorsorge 3. Säule (Ospel, RY).
- Aufbau einer 4. Säule mit der Idee, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Pensionierte ohne finanzielle Bestrafung nach der Pensionierung weiter arbeiten können (Ospel). Kommentar von RY: Die Idee ist gut, aber die Wirtschaftslage und insbesondere der laufende Personalabbau bei den Banken widerspricht der Aussage von Herrn Ospel.

- Schaffung von Rahmenbedingungen, welche nicht auf einem fixen Pensionsalter basieren, sondern die Pensionierung zwischen dem 60. und 70. Altersjahr flussend vorsehen (RY).
- Abschaffung des Mindestzinssatzes und Einführung von Bestimmungen, dass die Pensionskassen detailliert Auskunft geben müssen über die Kapitalanlagen, die Kosten für Risikoleistungen und die Verwaltung, die gutgeschriebenen Zinsen, die Reserven zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres usw., und zwar die Werte als Ganzes und für jeden Versicherten persönlich (RY).
- Festlegung der Verantwortlichkeiten der Stiftungsorgane und Verschärfung der Strafbestimmungen (RY).
- Einführung von einheitlichen steuerlichen Bedingungen in der ganzen Schweiz auch auf kantonaler Ebene, somit eine Steuerharmonisierung, die den Namen auch verdient (RY).

7. Schlussbemerkungen und Empfehlungen

Die Frage im Titel meines Artikels muss zwiespältig beantwortet werden:

- Weder bei einer Sammelstiftung, noch bei der PPK SAV besteht für den Versicherten momentan Handlungsbedarf; allerdings muss jedem empfohlen werden, nach der definitiven Verabschiedung der gesetzlichen Änderungen seine persönliche Vorsorge neu zu überprüfen.
- Bei den autonomen Stiftungen, wie zum Beispiel beim Bund (PKB), ist die Lage zwar äusserst dramatisch. Allerdings wird's die öffentliche Hand schon richten!

Aufgrund der sehr grossen Sicherheit gibt es zur steuerlich begünstigten Vorsorge der 2. Säule keine vernünftige Alternative. Wenn Sie als selbstständiger Rechtsanwalt zum Beispiel ein Einkommen von CHF 200 000.– generieren und davon CHF 30 000.– für das Alter sparen wollen, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Sie investieren es einkommenssteuerfrei in die 2. Säule oder
- Sie legen es unter's Kopfkissen und nehmen in Kauf, dass von den ursprünglichen CHF 30 000.– nach Abzug von Steuern und AHV-Beiträgen je nach Ihrem persönlichen Steuersitz nur noch zwischen CHF 15 000.– und 19 500.– als Sparsubstrat übrig bleiben.

Für die Planung und Auswahl des richtigen Partners ist es unabdingbar, einen fachlich kompetenten und unabhängigen Anbieter beizuziehen. Die Kosten einer solchen Beratung machen aus Erfahrung einen Bruchteil der daraus resultierenden Vorteile aus.

Medienhinweise

- www.vorsorgeforum.ch
- www.bvg.ch
- www.bvgauskuenfte.ch
- NZZ-Folio Ausgabe Mai 2003 über die Altersvorsorge

Stefan Ryser et Pierre Moser*

La prévoyance professionnelle doit-elle être assainie?

1. Principes du système de prévoyance en Suisse

La prévoyance en Suisse s'articule autour du système dit des 3 piliers:

Le 1^{er} pilier = AVS (Assurance Vieillesse et Survivants) a pour but de couvrir les risques de décès ainsi que les besoins vitaux de chaque individu à partir de l'âge de la retraite. L'Assurance Invalidité (AI) a été par la suite réglementée par une loi propre dans laquelle les prestations et l'organisation sont similaires à celle de l'AVS. La rente maximale touchée par un retraité s'élève à un montant annuel de CHF 25 320.– pour les célibataires et à CHF 37 980.– pour les couples. Le financement de l'AVS est basé sur un système de répartition, ce qui signifie que les cotisations des personnes actives servent à financer les rentes des retraités. Le problème majeur de ce mode de financement provient du vieillissement de la population dû notamment à un accroissement de l'espérance de vie et à une baisse de la natalité. D'ici vingt ans, le nombre de retraités par rapport au nombre d'actifs devrait avoir ainsi doublé.

Le 2^e pilier = LPP (Loi fédérale sur la Prévoyance Professionnelle). L'objectif du 2^e pilier est de compléter la rente AVS afin que le revenu de l'assuré représente 60 % de son salaire lors de sa retraite. La somme maximale fixée par la loi se monte à trois fois le salaire AVS maximum, soit actuellement CHF 75 960.– (25 320.– × 3). Par ailleurs, les prestations d'invalidité et de décès sont également assurées. La Loi sur l'Assurance Accidents (LAA) fait également partie du 2^e pilier. Elle couvre les risques de base liés à une incapacité de travail suite à un accident ou un décès.

Le 3^e pilier = prévoyance facultative. Le troisième pilier a été conçu afin de compléter les rentes de retraites perçues par les deux premiers piliers. Contrairement aux deux autres piliers, il constitue une forme d'épargne individuelle et donc facultative. Il peut revêtir différentes formes: compte d'épargne, immobilier, prévoyance individuelle liée (pilier 3a), prévoyance individuelle libre (pilier 3b) etc. Toutefois, à l'exception du 3^e pilier a, ce type d'épargne volontaire n'a pas d'avantages fiscaux. En effet, le montant épargné par ce biais est en général soumis à l'impôt sur la fortune.

2. Dispositions légales importantes du 2^e pilier (LPP)

La LPP est entrée en vigueur après de longues discussions politiques le 1^{er} janvier 1985. Les points importants suite à l'introduction de cette loi pour les assurés et les employeurs sont les suivants:

D'intéressantes propositions ne se réalisèrent pas, dû au fait qu'elles venaient du mauvais parti politique (possibilité de choisir le partenaire de retraite pour les employés).

La décision relative aux prestations (et plus particulièrement en cas de risque de décès ou d'incapacité de travail) est plutôt mauvaise et administrativement coûteuse.

Chaque employé recevant un salaire AVS supérieur à CHF 25 320 doit s'affilier à une caisse de pension.

Les travailleurs indépendants, comme par exemple les avocats et leurs employés peuvent librement s'affilier à une caisse de pension ou à une fondation.

Les institutions de prévoyance peuvent se montrer plus généreuses que leurs dispositions réglementaires. La loi autorise, en effet, les caisses à prévoir des prestations plus favorables que celles du régime obligatoire.

Selon la loi, les prestations de risque sont théoriquement dépendantes du capital-retraite à épargner jusqu'à l'âge de la retraite, ce qui fait que les assurés les plus âgés ont des prestations de risque plus élevées avec le même salaire annuel.

L'employeur a les possibilités suivantes pour assurer ses collaborateurs:

- A travers une fondation collective créée par un assureur-vie comme par exemple la Rentenanstalt.
- Par une caisse de pension commune autonome (par exemple ASGA);
- En organisant une fondation propre complètement autonome, l'employeur garde la responsabilité de la prestation de risque ainsi que du processus d'épargne.
- L'institution supplétive LPP, placée sous la surveillance de la Confédération, offre la possibilité aux entreprises, employeurs, institutions et individus d'adhérer à sa fondation. En s'affiliant, les conditions minimales légales seront remplies.

La loi fédérale sur le libre passage a été promulguée le 1. 1. 1995. Pour les assurés cette loi implique qu'ils pourront soit transférer l'intégralité du capital-retraite accumulé auprès de l'institut de prévoyance de leur nouvel employeur ou bien se faire verser la totalité de celui-ci en commençant une activité indépendante. Avant l'introduction de cette loi, seul le minimum LPP pouvait être transféré.

Le paiement des intérêts de 4 % depuis le début de la loi jusqu'à la fin de l'année passée se base encore sur une phase durant laquelle les taux hypothécaires se montaient à 8 % et l'inflation s'élevait à 3 %. Le taux de conversion de 7.2 % a également été calculé en fonction de ses hypothèses.

* Stefan Ryser, diplôme fédéral d'expert en assurance, est directeur de Solobroke SA à Soleure. Pierre Moser, économiste, est propriétaire de PMC, Conseil en bancassurance, Berne/Genève.

Le financement de la prévoyance vieillesse a lieu selon le processus de capitalisation, ce qui signifie que chaque assuré construit son propre capital-retraite ainsi que sa rente future, composés des intérêts du capital et de la consommation du capital.

3. Fondations collectives

Une fondation collective possède les particularités suivantes:

Derrière la fondation collective se trouve une société d'assurance-vie qui doit garantir, en tout temps, 100 % du capital déposé ainsi que le taux d'intérêt minimum garanti de 4 % fixé par la loi (3.25 % depuis janvier 2003). Ce taux, qui s'est avéré être un avantage énorme pour les assurés, s'est révélé être un important fardeau pour les compagnies d'assurance. Une grande partie des pertes des compagnies d'assurance vie proviennent effectivement du taux garanti. Cette contrainte a fortement pesé sur la rentabilité des assureurs ces deux dernières années.

- Les investissements en actions des fondations collectives qui se montaient aux alentours de 15 % ont été réduits à 5 %. Comme on peut le supposer l'ajustement ne s'est évidemment pas fait à temps.
- Les réserves des fondations collectives ont été complètement épuisées et des paiements massifs ont dû être apportés par les assureurs.
- L'assureur vie Generali a annoncé qu'il se retirait des activités ayant trait au 2^e pilier et résiliait les contrats à partir du 31. 12. 2003. Generali demeure toujours le grand assureur d'Italie.

Un risque pour l'assuré n'existe en principe pas, mais certains scénarios les plus pessimistes (effondrement de l'économie mondiale et des bourses) remettent en question les fondements du système.

Un des chapitres les plus actuels des fondations collectives est le manque flagrant de transparence. En principe, l'assuré reçoit un décompte qui lui permet d'avoir une bonne idée des prestations, toutefois les frais ainsi que l'efficacité de la caisse ne peuvent être jugés de manière efficace. Sur ce point les compagnies d'assurance ont manqué de clarté et sont désormais confrontées à des reproches tel que «voleur de rente». Je ne veux pas simplement prendre la défense des assurances, qui ont en effet commis de nombreuses fautes et perdu bêtement de l'argent, cependant je constate les points suivants:

- En 1985 le but du taux d'intérêt était de compenser l'inflation afin de conserver le pouvoir d'achat des affiliés.
- Au lieu de formuler tout simplement la loi sous cette forme, un taux d'intérêt minimum garanti de 4 % a été fixé par le législateur.
- L'inflation de 1985 à nos jours s'est élevée en moyenne à 1.95 % par année. Ainsi le pouvoir d'achat annuel des débiteurs d'un 2^e pilier s'est accru étant donné que l'inflation, durant cette période, a été inférieure au taux garanti de 4 %. Il est donc réjouissant que l'ensemble du système ne soit pas, malgré le développement négatif de la bourse, remis en question.

Toutefois, les assureurs doivent également progresser dans le domaine de la transparence des coûts pour la couverture des risques, les frais administratifs et les rendements des investissements. Il faut espérer qu'à l'avenir ces points seront améliorés.

De manière définitive les fondations collectives peuvent attester d'une sécurité bien plus élevée. Il est encore prématuré de juger dans quelle mesure les changements légaux vont affecter la situation actuelle.

4. Les caisses de pension autonomes (et leurs problèmes)

Une caisse de pension autonome possède les particularités suivantes:

La fondation est organisée de manière autonome et indépendante de l'entreprise, ce qui signifie, d'une part, que la fondation de l'entreprise a une personnalité juridique, et d'autre part, que tous les risques (incapacité de travail, décès et risque d'investissement) sont supportés par l'institution de prévoyance. L'employeur et les employés sont représentés de manière paritaire au conseil de fondation et ont par conséquent une grande responsabilité.

La caisse autonome peut s'occuper uniquement d'une entreprise. Cependant il y a également des fondations autonomes, qui, de manière semblable à une fondation collective, exploitent un «pooling» par lequel différentes entreprises peuvent s'affilier (par exemple ASGA St Gall).

Avec ce type de fondation le capital-retraite accumulé peut tomber en dessous de la limite de 100 % (degré de couverture). Le législateur a consciemment créé cette différence avec les fondations collectives. Ce dernier point a été toutefois fortement critiqué ces deux dernières années. Nous devons prendre en considération que les assureurs ont eu besoin de plus de quinze ans pour reconnaître ce problème.

Naturellement, de nombreuses fondations autonomes ont utilisé la possibilité qui leur était donnée de laisser passer le degré de couverture en dessous de 100 %. Ce phénomène a été amplifié par le fait que, ces dernières années, la part investie en actions a été accrue, étant donné que les placements en obligations ne permettaient plus de générer un rendement minimal de 4 %. Sur ce thème nous pouvons faire les observations suivantes pour les différentes caisses autonomes:

- *La caisse de pension des CFF* est devenue indépendante de la Confédération en 1999, dotée d'un degré de couverture de 100 %. A la fin de l'année 2002, le niveau de couverture se montait à 80.5 %. Cela signifie que les CFF devront injecter pour les 14 prochaines années un montant annuel de CHF 145 millions dans la caisse. Par ailleurs, les placements devront réaliser un rendement moyen de 4.6 % sur le capital couvert existant afin que la facture soit exacte.
- *La caisse de pension de la Confédération (CFP)*, qui a également fait parler d'elle l'année passée à travers ses problèmes organisationnels, a bouclé ses comptes de manière encore plus dramatique. Le taux de couverture n'est que de

58.4%! En s'appuyant sur un exemple, le problème peut devenir un peu plus compréhensible. Supposez que vous avez votre police devant vous. Imaginons qu'à l'âge de la retraite votre capital assuré se monte à CHF 500 000.— sans intérêts et à CHF 650 000.— avec un intérêt de 3.25%. Par rapport à ce capital-retraite vous vous trouvez aujourd'hui à dix ans de la retraite avec un capital existant de CHF 350 000.—. En réalité, la caisse autonome ne possède dans ce cas que 58.4% de ce montant. L'on peut en déduire que:

→ La fondation doit vous créditer pour l'année 2003 d'un intérêt annuel de 3.25% sur le capital assuré de CHF 350 000.—. En réalité vous n'avez que CHF 204 400.— à disposition. (58.4% de CHF 350 000.—). La caisse devra ainsi réaliser en moyenne un rendement de 5.56%.

→ La différence entre le montant garanti et la somme actuelle devrait être rattrapée d'une manière ou d'une autre durant les dix prochaines années, ce qui implique que pour atteindre cet objectif le capital existant devrait avoir un rendement moyen de 5.56%.

→ Si une réduction de personnel a lieu dans votre entreprise cette année, la différence s'élargira d'avantage, dû notamment au fait que le montant couvert sera transféré dans une autre caisse à cause du libre passage.

→ Une solution pourrait naturellement aussi consister à ce que l'employeur et l'employé augmentent leurs cotisations courantes.

→ Une alternative pourrait encore être le *système de Piller*. Le pauvre (il est assuré par la Confédération) a, par le changement de département de Madame Dreifuss à Monsieur Couchepin, dû démissionner de sa fonction. Dommage à vrai dire, car cela lui aurait permis, dans les trois années qui lui restaient à travailler pour obtenir une retraite ordinaire, de comprendre enfin le système de la sécurité sociale publique. Maintenant il a préféré prendre sa retraite anticipée et vous pouvez vous imaginer quelles sont les sommes à payer (manque de couverture, cotisations annuelles manquantes jusqu'à sa retraite et encore l'indemnité de départ spéciale). Cela se chiffre en centaines de milliers de francs.

- La *caisse de pension du canton de Soleure* mérite d'être mentionnée. Le déficit de couverture de cette caisse se montait à environ 25% le 31.12.2001. (Avec une proportion d'actions qui se montaient à 32% à cette époque, le déficit devrait être aujourd'hui encore plus grand). Ce chiffre devrait représenter une moyenne honnête pour le canton. Ce qui est intéressant à noter est le fait que l'année dernière, les efforts entrepris pour agir contre ce déficit n'ont pas eu lieu. L'association du personnel de l'Etat a, en effet, négocié qu'au lieu d'accroître la participation de l'employeur (l'Etat) dans la caisse de pension, des augmentations de salaire seraient accordées, ce qui signifie que, tôt ou tard, ce sont les contribuables qui paieront finalement la facture.
- La *fondation ASGA à Saint Gall* est une exception louable. A la fin de 2002 elle avait encore 100% de degré de couverture. Cela est d'autant plus remarquable qu'elle paie un inté-

rêt sur le capital-vieillesse plus élevé que le minimum légal requis.

La transparence pour les assurés est très différente selon les caisses autonomes. Plus la caisse est grande et meilleure est, en principe, la transparence.

Dans la plupart des petites fondations le problème pourrait se trouver en partie dans les compétences des responsables. En effet, si l'entreprise comprend 50 employés cela ne vaut pas la peine d'utiliser une personne spécialement formée pour cette tâche. Les frais administratifs totaux par assuré et par année devraient se situer effectivement entre CHF 250.— et CHF 1000.—. Ici aussi, la transparence des frais administratifs n'est pas satisfaisante.

Les fondations en partie autonomes sont en principe régies d'une manière identique à celles qui sont complètement autonomes; elles ont la possibilité de transférer une partie du risque (incapacité de travail, décès) en échange du paiement d'une prime auprès d'un assureur-vie. Par contre le risque d'investissement demeure auprès de la fondation.

5. Caisse paritaire de pension de la FSA (Fédération Suisse des avocats)

La caisse paritaire de pension de la FSA, en tant que fondation reconnue autonome, est organisée selon une forme spéciale. En effet, il s'agit certes d'une fondation autonome, pourtant la responsabilité complète a été transférée à la Rentenanstalt, y compris le risque d'investissement. Ainsi, sur le plan juridique la FSA est une caisse autonome, mais sur le plan de la gestion du risque elle possède la même structure qu'une fondation collective. En plus de cela nous pouvons observer les points suivants:

Dans cette fondation, le capital-retraite est garanti à 100%.

L'avantage pour l'avocat en adhérant à la caisse de la fédération est qu'il peut s'affilier sans personnel, en tant que personne individuelle. Les frais de couverture pour les risques sont très bas. L'inconvénient réside souvent dans la contrainte de structures fixes. Les relations entre l'épargne et les prestations du risque correspondent rarement à 100% du besoin des assurés.

La caisse de la FSA offre deux plans de prévoyance qui sont très semblables et qui ne présentent que de petites différences de prestations.

- Un plan avec des prestations de risque plus élevées et un processus d'épargne moins élevé est prévu pour des personnes qui au début de leur travail d'indépendant désirent budgéter des frais moins importants.
- Un plan avec des primes d'épargne plus élevées et des prestations de risque moins chères est destiné à une personne ayant des revenus élevés et prête à payer des cotisations élevées (avantageuses fiscalement), mais qui ne désire pas que les prestations de risque augmentent à des niveaux utopiques.

Les indemnités financières pour les intermédiaires et représentants de la FSA devraient à mon avis être révisées, car la solution actuelle ne crée pas assez d'incitations à la vente pour les colla-

borateurs de la Rentenanstalt ou les agents externes. Peut-être que cela aurait plus de sens de prévoir une rétribution sous forme d'un courtage de fidélisation. Le thème est beaucoup trop complexe pour que les avocats indépendants puissent décider de leur retraite uniquement par voie postale.

6. Perspectives d'avenir

Que doit-on changer en ce qui concerne le 2^e pilier? Quelques suggestions sont spécifiées ci-dessous. Nous avons noté leur source entre parenthèses (auteur de cet article = RY):

- La révision de la LPP qui entrera en vigueur au plus tôt le 1.1.2004 et qui devra encore être approuvée par le Parlement, couvre ce qui suit:
 - Le taux de conversion du capital en rente sera progressivement abaissé de 7.2% à 6.8%.
 - Réduction du revenu minimal pour accéder au 2^e pilier. Celui-ci se monte actuellement à CHF 25 320.– et sera abaissé de moitié, soit à CHF 12 660.–.
 - Introduction d'un salaire maximum de CHF 741 000.– par année.
 - Introduction de dispositions de transparence accrues.
- Chaque assuré peut décider dans quelle caisse il peut s'affilier. En même temps, le taux d'intérêt minimal est supprimé. Avec cela les frais administratifs seront massivement diminués, car les assurés pourront rester dans la même caisse lorsqu'ils changeront d'employeur (Ospel/UBS, RY).
- Renforcement de la prévoyance libre pour le 3^e pilier (Ospel, RY).
- Création d'un 4^e pilier avec l'idée de créer des conditions cadres pour les pensionnés qui désirent travailler après l'âge de la retraite, et ce sans être sanctionnés financièrement (Ospel). Commentaire de RY: l'idée est bonne, mais la situation économique actuelle et particulièrement les licenciements du personnel dans les banques contredisent les propos de M. Ospel.
- Des conditions générales qui ne se basent pas sur un âge de la retraite fixe, mais au contraire sur une retraite flexible entre 60 et 70 ans (RY).
- Suppression du taux d'intérêt minimal garanti et introduction des dispositions obligeant les caisses de retraite à donner en détails des renseignements sur les placements de capitaux,

les frais pour les prestations de risque et d'administration, les intérêts crédités, l'état des réserves au début et à la fin de l'exercice et ce pour chaque assuré personnellement (RY).

- Stipulation des responsabilités des organes de fondation et renforcement des dispositions pénales.
- Introduction d'une fiscalité uniforme, aussi bien sur le plan cantonal qu'au niveau suisse, ainsi que d'une harmonisation fiscale digne de ce nom (RY).

7. Remarques finales et recommandations

La question posée dans le titre de mon article doit être commentée comme suit:

- Soit dans une fondation collective, soit à la caisse de pension de la FSA il y a nécessité d'agir en qualité d'assurés; il faut conseiller à chacun d'entre vous, après l'approbation par le Parlement de la nouvelle révision de la LPP d'examiner avec attention son concept personnel de prévoyance.
- Pour les fondations autonomes, comme par exemple la caisse de pension de la Confédération (CFP), la situation est dramatique. Un énorme travail de redressement reste à faire par les pouvoirs publics!

C'est avec certitude que nous pouvons dire qu'il n'y pas d'alternative raisonnable à la prévoyance fiscalement avantageuse du 2^e pilier. Si par exemple en tant qu'avocat indépendant vous générez un revenu de CHF 200 000.– et que vous désirez épargner pour la retraite un montant de CHF 30 000.–, deux possibilités s'offrent à vous:

- Vous investissez les CHF 30 000.– exonérés d'impôt dans le 2^e pilier.
- Si vous n'investissez pas ces CHF 30 000.– et les laissez sous votre oreiller, il ne vous restera, après déductions des impôts et des cotisations AVS, que CHF 15 000.– à CHF 19 500.– en fonction de votre domicile fiscal comme capital épargné.

Pour la planification et le choix d'un bon conseiller il est indispensable de s'adjoindre un spécialiste objectif et compétent. Les frais d'un tel conseiller sont par expérience marginaux en comparaison des résultats financiers découlant des conseils professionnels et indépendants.

Site internet en français

- www.vorsorgeforum.ch/Franz.htm

Entracte 

Fortsetzung von Heft 5/2003

*Nach einer Weile berührte seine Frau ihn am Arm.
»Ich glaube, es ist besser, wenn du jetzt ins Wasser gehst«,
sagte sie.*

*»Ja«, sagte er. »Am besten tu ich erst mal das.«
Weißes Feuer sprühte auf, als er das Wasser durchschnitt.*

Fortsetzung Seite 208

Rolf K pfer*

Warum die Auswahl von Kaderleuten wichtiger ist als deren Suche

Was in wirtschaftlich guten Zeiten stimmt, wird unter schwierigen Rahmenbedingungen noch offensichtlicher: Die richtigen Mitarbeitenden am richtigen Ort zur richtigen Zeit entscheiden  ber die Unternehmensresultate. Die Suche und Auswahl der richtigen Pers nlichkeit ist also von entscheidender Bedeutung. Allzu selten werden aber bei den Human Resources objektive und nachhaltige Auswahlkriterien angewandt.

Perfekte Ausbildung und Erfahrung sind viel Wert, aber die richtigen Pers nlichkeitsmerkmale sind wertvoller

Die Mission «Human Resources zu einem Erfolgsfaktor zu machen» klingt einfach, ist in Wirklichkeit aber komplex. Oft wird davon ausgegangen, dass Ausbildung und Erfahrung die wichtigsten Komponenten sind. Entsprechend werden Anforderungsprofile und Stelleninserate stark an fachlichen Kriterien ausgerichtet. Wenn diese Kriterien dann auch noch den Auswahlprozess dominieren und resultatsentscheidende Pers nlichkeitsmerkmale nicht evaluiert werden, sind Misserfolge vorgezeichnet.

Weshalb kommt es zu Misserfolgen?

Weshalb hat der oder die Betroffene die erwarteten Resultate nicht erbracht? War es fachliches Ungen gen oder lagen die Gr nde in der Pers nlichkeit des Betroffenen? Kam es zu zwischenmenschlichen Spannungen?

«Bei der Einstellung stehen Ausbildung und Erfahrung im Vordergrund. Entlassungsgespr che drehen sich immer um die Pers nlichkeit.»

Obschon etwas plakativ, d rfte diese Aussage in neun von zehn F llen zutreffen. Denn die Pers nlichkeitsstruktur entscheidet, ob jemand in einer bestimmten Position des Unternehmens durchschnittliche oder aussergew hnliche Leistungen erbringt. Sie entscheidet, ob jemand in die Unternehmenskultur passt. Sie entscheidet, ob jemand gute Voraussetzungen zur Teamarbeit mitbringt und im Team akzeptiert wird.

Nur die richtige Auswahl der richtigen Pers nlichkeit bringt den massgebenden Konkurrenzvorteil und entscheidet  ber den Erfolg eines jeden Unternehmens.

Fehlbesetzungen kosten Geld, Zeit und Nerven.

Ein professionelles Anforderungsprofil bestimmt die Auswahlkriterien

Allein ein professionelles, methodisches Vorgehen, das die Pers nlichkeitsstruktur der Bewerbenden den klar definierten fach-

lichen und menschlichen Anforderungen – dem Anforderungsprofil – gegen berstellt, f hrt zu einer erfolgreichen Einstellung. Neben Ausbildung und Erfahrung m ssen deshalb klare Anforderungen an die Pers nlichkeitsstruktur definiert werden. Und hier darf es zu keinen Kompromissen kommen: Bildung und Erfahrung kann man sich aneignen und entwickeln, die Pers nlichkeit dagegen nicht. Aber ihre Strukturen bestimmen  ber Erfolg oder Misserfolg.

Methodik ist nicht gleich Methodik. Vor allem, wenn Laien damit umgehen.

Klar definierte, unter Einbezug der wichtigsten Beteiligten erarbeitete Selektionskriterien sind eine wesentliche Voraussetzung f r einen professionellen Auswahlprozess. All zu oft wird bereits hier ges ndigt.

F r das eigentliche Pers nlichkeits-Auswahlverfahren stehen viele M glichkeiten offen. Meistens fehlen im KMU Umfeld die methodischen Hilfsmittel, Instrumentarien oder die Erfahrung mit deren Umgang. Dies hat in den letzten Jahren zur Proliferation einer Vielzahl, zum Teil elektronisch gest tzter, Angebote im Assessmentbereich gef hrt. Dass die Qualit t sowohl der eingesetzten Instrumente als auch deren Anwender sehr unterschiedlich ist, liegt auf der Hand. Generell l sst sich sagen:

- Psychometrische Instrumente geh ren nicht in die Hand von Laien.
- Selektionsinstrumente, denen kein stellenspezifisches Anforderungsprofil zugrunde liegt, taugen nichts.

Der Beizug von Spezialisten, die  ber langj hrige Erfahrung in der Evaluation sowohl von Unternehmen und Anforderungsprofilen als auch von Kandidatinnen und Kandidaten haben, dr ngt sich auf.

Suche und Auswahl von Gesch ftsleitungsmitgliedern: Transparenz ist angesagt

Die Besetzung von Gesch ftsleitungspositionen hat entscheidenden, weitreichenden und damit strategischen Charakter. Die richtigen Pers nlichkeiten in der Gesch ftsleitung und deren optimales Zusammenwirken bringen Konkurrenzvorteile und entscheiden damit  ber Erfolg oder Misserfolg.

Obwohl man oft annimmt, Geld und Macht seien die st rksten Motivatoren, stimmt das nur in den wenigsten F llen. Dar ber d rfen auch die kurzlichen, unsch nen Exzesse im Bereich von Boni und Abgangsentsch digungen nicht hinweg t uschen. Die Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Leistungen, das Interesse an einem bestimmten Marktumfeld und den damit verbundenen Herausforderungen und Aufgaben sind in der Re-

* Rolf K pfer ist Branch Manager bei Mercuri Urval Bern. Tel. 031 390 13 13 oder rolf.kupfer@mercuriurval.com.

gel weit wichtiger. Um diese Motivatoren zum Tragen zu bringen, braucht es möglichst viel Transparenz in allen Phasen des Such- und Auswahlprozesses. Wenn es um Transparenz geht, zeigt das Stelleninserat entscheidende Vorteile gegenüber dem Headhunting.

Professionelle, auf einer umfassenden und gründlichen Situationsanalyse aufgebaute Inserate definieren offen und genau das Anforderungsprofil, das ein/e Bewerber/in erfüllen muss. Sie erreichen auch jüngere, «unverbrauchte» Führungskräfte, deren Weg nach oben im aktuellen Unternehmen verbaut ist. Über ein Inserat kommen als weiterer Vorteil nur Bewerbende ins Auswahlverfahren, die aus eigener Initiative, motiviert durch ein öffentliches Angebot, Interesse an einer ausgeschriebenen Position bekunden. Dieses Vorgehen ist ethisch sauber und transparent. Erfahrungsgemäss wird mit einem gut redigierten Inserat problemlos eine grosse Zahl fachlich qualifizierter Topbewerber/innen angesprochen.

Der entscheidende Schritt im Rekrutierungs- und Auswahlprozess folgt aber erst jetzt

Das Assessmentverfahren stellt die Persönlichkeitsprofile der Schlusskandidatinnen und -kandidaten den zukünftigen Anforderungen und dem Firmen-, Markt- und Stellenumfeld gegenüber. So kann erkannt werden, welche Persönlichkeit in Zukunft am erfolgsversprechendsten auf die offene Position passt und damit das Unternehmen weiter bringt.

Fazit: Der Auswahlprozess und nicht die Suche entscheidet über Erfolg oder Misserfolg.

Die Anforderungen an Verwaltungsräte sind heute derart hoch, dass nur die richtigen Persönlichkeiten bestehen können

Wenn die Besetzung von Geschäftsleitungspositionen strategischen Charakter hat und entsprechend sorgfältig angegangen werden muss, wie steht es dann erst um die Bedeutung des Verwaltungsrats?

Die Anforderungen, gerade und besonders an Verwaltungsräte, werden immer grösser und komplexer. Eine zukunftsorientierte Corporate Governance wird durch die Empfehlungen einer

Expertengruppe, dem «Swiss Code of Best Practice», umschrieben. Die Schweizer Börse SWX erarbeitete Richtlinien – nach dem Motto «comply or explain» – über einheitliche Offenlegungspflichten kotierter Emittenten gegenüber ihren Aktionären. Um seine Aufgaben zu erfüllen, muss ein Verwaltungsrat heute erheblich mehr Zeit investieren. In unserem multimedialen Zeitalter wird von ihm auch eine ausgeprägte, dynamische Kommunikationsfähigkeit verlangt.

Allein Kriterien wie Sach- und Sozialkompetenz, Sorgfaltspflicht, Führungsqualitäten, Mut, visionäres Denken, Glaubwürdigkeit, innere Unabhängigkeit und kritische Teamfähigkeit sind gefragt – nicht aber Freundschaften. Nicht Beziehungen sollen entscheiden, sondern allein ein professionelles, methodisches Vorgehen, das eine Persönlichkeitsstruktur den klar definierten fachlichen und menschlichen Anforderungen gegenüberstellt. Bei der Neubesetzung des obersten Leitungsorgans mit dem Ziel der Resultatssteigerung führen nur ethisch saubere und transparente Vorgehen zum Erfolg.

Es ist zentral, schnell zu erkennen, welche Kriterien für den Unternehmenserfolg wichtig und deshalb auch für die Neubesetzung eines Verwaltungsrats-Mandates entscheidend sind. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Gremien Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen analysiert und gegenseitig abgegrenzt werden.

Dem Anforderungsprofil kommt bei der Bildung oder Ergänzung eines Verwaltungsrates besondere Bedeutung zu. Es soll von allen bestehenden Verwaltungsräten getragen werden. Auf diese Weise lässt sich eine möglichst ausgewogene, auf die Bedürfnisse des Gremiums ausgerichtete Zusammensetzung herbeiführen. Neben der Fachkompetenz werden an seine Persönlichkeit besondere Massstäbe gesetzt. Fundierte, dynamische Entscheidungsfreude, motivierendes Coaching und Hinterfragen der Geschäftsleitung, Charisma, Unabhängigkeit und Kommunikationsstärke sind massgebend. Er ist sich seiner gesetzlich vorgegebenen Treue- und Sorgfaltspflicht bewusst, handelt nach hohen ethischen Ansprüchen.

Nur mit einem klar definierten Anforderungs- und Persönlichkeitsprofil wird die wichtigste Phase der Besetzung eines VR-Mandates, die Beurteilung und Selektion, objektiv und erfolgsorientiert angegangen.

Entracte

Fortsetzung von Seite 206

Nachmittags ging George Smith zwischen Wasser und Strand hin und her, so mechanisch wie das ganze mal warme, mal abgekühlte Badevolk, das sich schliesslich bei Sonnenuntergang, hummerfarben oder wie geschmorte Tauben oder Perlhühner, mühsam zu den Hochzeitstortenhotels hinschleppte.

Der Strand lag endlose Meilen weit verlassen da, bis auf zwei Leute. Der eine, George Smith, Handtuch über der Schulter, verrietete seine letzte Andacht.

Weiter unten an der Küste schritt ein anderer, kleinerer, unteretzter Mann allein durch den ruhigen Abend. Er war tief gebräunt, der kurzrasierte Kopf von der Sonne fast wie Mahagoni gefärbt, die Augen klar und glänzend wie Wasser.

Fortsetzung Seite 214

Lucas Schellenberg*

«War for talents» ...!? – Anwälte mit ausserordentlichen Qualitäten sind rar

Der «War for talents» macht auch vor Anwaltskanzleien nicht halt und wird in den nächsten Jahren noch zunehmen. Deshalb war es dem Executive Search Unternehmen Lombard & Howell/Stanton Chase International ein Anliegen, mittels einer Branchenumfrage Transparenz über Entlöhnungssysteme, Karriere- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Partnership-Modelle herzustellen.

Um es vorweg zu nehmen: Der Anwaltsmarkt leidet kaum an mangelnden Talenten und High Potentials und dies nicht erst seit der angespannten Arbeitsmarktsituation. 70% der Rechtsanwälte bleiben «ihrer» Kanzlei während des ganzen beruflichen Life Cycles treu.

Die Studie «War for talents» zeigt auch auf, dass die Anwaltsbranche Spitze ist, was Rekrutierungsmaßnahmen, Karriereförderungsmodelle und Weiterbildung betrifft. Dies aus zwei Hauptgründen: Die Anwälte nutzen ihr Netzwerk als Rekrutierungspool und die Suche eines neuen Mitarbeiters ist Chefsache. Im Weiteren werden angehende Juristen mittels professionellen Hochschulmarketings bereits sehr früh angesprochen und die vom Zürcher Anwaltsverband organisierte Branchen-Job-Fair dient der stetigen Netzwerkpflge.

Übersichtlicher Markt

Gemäss der Studie streben die meisten Kanzleien ein kontinuierliches und langsames Wachstum an. Dies rührt nicht zuletzt daher, dass der Schweizer Rechtsmarkt relativ klein und übersichtlich ist und dadurch nur begrenzt Raum für Wachstum offen lässt.¹

Der Rechtsmarkt der Schweiz ist geprägt von kleinen bis mittelgrossen selbstständigen und gut etablierten Kanzleien. Als gross gelten fünf Kanzleien – diese beschäftigen allerdings jeweils auch weniger als 100 Anwälte. Der Grossteil der Kanzleien bietet umfassende Dienstleistungen, wobei der Schwerpunkt – insbesondere im Fall der Zürcher Kanzleien – im Wirtschafts- und Bankenrecht liegt. Hinzu kommen kleinere, spezialisierte Rechtskanzleien.

Die Schweizer Anwaltskanzleien blieben bis anhin von den Turbulenzen des europäischen Legalmarkts verschont. Ebenso wenig vermochten die bilateralen Abkommen mit der EU nachhaltigen Einfluss auf den Schweizer Rechtsmarkt auszuüben.² Daher wird die Gefahr, dass grosse angelsächsische Law-Firmen den Schweizer Rechtsmarkt aufwühlen und selbstständige Schweizer Kanzleien, Spezialistentteams oder einzelne Anwälte von Grosskanzleien übernehmen könnten, bei den befragten

Kanzleien als relativ gering eingeschätzt; vollständig auszuschliessen ist sie jedoch nicht.

Bei jüngeren Anwälten nimmt die Firmentreue ab

In Anbetracht dessen, dass das Auftragsvolumen von etablierten Wirtschaftskanzleien also nur geringfügigen Schwankungen ausgesetzt ist, haben sowohl die Turbulenzen im europäischen Anwaltsmarkt als auch die aktuelle Wirtschaftslage nur beschränkten Einfluss auf die Wachstumsstrategie.

Ein möglichst organisches Wachstum entspricht denn auch dem Wunsch einer jeden Anwaltskanzlei. Dieses wird erreicht, indem Rechtsanwalts-Praktikanten nach der Absolvierung des Anwaltpatents wieder eingestellt werden und indem angestellte Rechtsanwälte nach mehrjähriger Tätigkeit zum Partner ernannt werden. Die Partnerschaftsaussichten bewirken zudem zusätzlich eine grosse Bindung der angestellten Anwälte an die Kanzlei und dämmen grosse Fluktuationen ein.

Die Befragung weist allerdings auch auf eine Abnahme der «Firmentreue» in den letzten Jahren und auf einen damit einhergehenden Wechsel zwischen den einzelnen Kanzleien hin. Für die Wahl ihres Arbeitgebers sind für junge qualifizierte Anwälte nicht nur Ruf der Kanzlei und Aussicht auf eine Partnerschaft ausschlaggebend, sondern vermehrt auch die Bereitschaft des Arbeitgebers, sich an den Kosten einer postgradualen Ausbildung zu beteiligen.

Steigender Bedarf an externen Spezialisten

Da zur Zeit ein Arbeitgebermarkt herrscht, ist es für die Kanzleien nicht schwierig, Rechtsanwälte mit Zusatzqualifikationen wie einer Dissertation oder einem LL. M zu finden. Hart umkämpft sind indessen Rechtsanwälte, welche nebst den obgenannten Qualifikationen auch exzellente Noten und einige Jahre Berufserfahrung vorzuweisen haben.

Die Schwierigkeiten, die mit der Anwerbung solcher Kandidaten verbunden sind, werden in diesem Sektor zunehmend mittels gezieltem Executive Search gelöst. Diese garantiert den Anwälten bei der Suche nach Top-Leuten absolute Verschwiegenheit. Allerdings hat die Befragung auch ergeben, dass diese Zusammenarbeit in der Vergangenheit oft nicht sehr erfolgreich verlief. Der Grund: Die wenigsten Schweizer Executive Search-Unternehmen haben genügend Kenntnisse über den Anwaltsmarkt.

* Lucas Schellenberg ist seit 13 Jahren als Executive Search Consultant tätig. Er ist als Managing Director der Lombard & Howell/Stanton Chase International Executive Search Consultants für die Schweiz verantwortlich. Zudem führt er u. a. die Practice Group Legal/Tax in Europa.

Sucht eine Kanzlei einen externen Partner, greift sie in der Mehrheit der Fälle auf das bestehende Beziehungs-Netzwerk zurück. Diese Form der Rekrutierung funktioniert auf dem Rechtsanwaltsmarkt derart hervorragend, dass sie für andere Branchen Vorbildcharakter besitzt. Ist jedoch eine Kanzlei bestrebt, ihre Diskretion und Anonymität zu wahren, schliesst sie diese Vorgehensweise aus und beansprucht auch in diesem Fall professionelle Hilfe durch externe Spezialisten.

Im Weiteren geht aus der Studie hervor, dass sich klassische Rekrutierungstools wie «Job fair» oder Stellenanzeigen im Falle einer strategischen Neuausrichtung einer Kanzlei mehr und mehr als unzulänglich erweisen. Dies deutet darauf hin, dass sich Kanzleien künftig Partner mit Spezialisierung oder Spezialistententeams gegenseitig streitig machen oder gar abwerben werden. Nur dadurch wird es den Kanzleien möglich sein, interne Defizite auszugleichen und ein qualifiziertes Wachstum zu erreichen.

«War for Talents» – Compensation und Benefits von Anwaltskanzleien in der Schweiz

Als ein in Europa und in kürze durch den Zusammenschluss mit Stanton Chase International Executive Search Consultants auch weltweit führendes Executive Unternehmen mit 54 Offices in 52 Ländern war es Lombard & Howell ein Anliegen, mittels einer Untersuchung innerhalb der Anwaltsbranche Transparenz über bestehende Entlohnungssysteme, Karrieremöglichkeiten, Weiterbildungsförderung und Partnership-Modelle herzustellen und die Kanzleien so in ihrer Positionierung im Rennen um die besten Talente zu unterstützen.

Um dies zu erreichen, hat Lombard & Howell Ende 2002 über einen Zeitraum von drei Monaten hinweg 40 Anwaltskanzleien in der Schweiz (vorwiegend Zürich, Bern und Genf) zum Thema Kompensationsmodelle und Benefits befragt.

- 1 Diese Tatsache beschränkt sich nicht auf kleinere und mittlere Kanzleien, sondern betrifft auch die Grosskanzleien.
- 2 Die bilateralen Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Union sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Urs Paul Holenstein*

«Recht und Informatik» in der Schweiz – eine Auslegeordnung (Teil 2)

Teil 2 dieser Auslegeordnung zum Thema «Recht und Informatik» in der Schweiz ist die Fortsetzung des in der Anwaltsrevue 5/2003, S. 163 ff. erschienenen Beitrages. Nachfolgend sollen einige laufende und geplante Projekte im Bereich Rechtsinformatik näher vorgestellt werden. Demgegenüber wurden im ersten Teil die Ausgangslage, insbesondere das Rechtsinformatikkonzept des Bundes, sowie die vorhandenen Angebote an Rechtsdaten von Bund und Kantonen im Internet¹ und der Zentrale Firmenindex *zefix*² kurz präsentiert.

1. Rechtsinformatikprojekte im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Justiz

1.1 «CH-Gesetzesdatenbank»: Einfacher Zugriff auf die Gesetzesdatenbanken der Kantone

Mittlerweile veröffentlichen alle Kantone ihre Gesetzessammlungen (meist vollständig) auf dem Internet, was den Zugang zu

den Rechtsnormen eigentlich wesentlich erleichtert. Jeder Kanton hat aber eine andere Gesetzessystematik und bei fast jedem Kanton steckt wieder ein anderes Betriebs- und Suchsystem hinter der informatisierten Gesetzessammlung. Dadurch gestaltet sich die Suche für jede Person, welche die Rechtslage der verschiedenen Kantone in einem bestimmten Bereich vergleichen will, äusserst mühsam. Das Projekt «CH-Gesetzesdatenbank» zielt nicht darauf ab, eine einzige Datenbank mit sämtlichen Gesetzen von Bund, Kantonen und Gemeinden aufzubauen, sondern die Benutzerfreundlichkeit des bestehenden Angebotes zu steigern. Mit dem Projekt soll es dereinst beispielsweise möglich werden, per Mausklick vom Steuergesetz des Kantons St. Gallen auf das Steuergesetz des Kantons Jura zu wechseln.

Das Dokumentationszentrum des Instituts für Föderalismus in Fribourg hat bereits damit begonnen, die URLs von kantonalen Erlassen, die den gleichen Rechtsbereich regeln, entsprechend der hauseigenen Gesetzessystematik³ zu ordnen. Diese lehnt sich an die Systematik der Systematischen Rechtssammlung des

* Lic. iur. Urs Paul Holenstein ist Leiter der Koordinationsstelle für die elektronische Publikation von Rechtsdaten (Copiur) bei der Fachstelle für Rechtsinformatik und Informatikrecht im Bundesamt für Justiz (UrsPaul.Holenstein@bj.admin.ch) und Geschäftsführer des Schweizerischen Vereins für Rechtsinformatik (SVRI).

Bundes⁴ an, ist aber speziell auf die Regelungsbedürfnisse der Kantone ausgerichtet.

Mit Hilfe dieser manuell geführten Linksammlung⁵ sind beispielsweise mit einem Mausklick sämtliche Straf- oder Zivilprozessordnungen der Kantone abrufbar, oder die kantonalen Schulgesetze, die Steuergesetze, die Baugesetze usw. Problematisch ist diese direkte Verweisung aber in denjenigen (wenigen) Kantonen, bei denen im Falle einer Erlassänderung auch der URL des Erlasses ändert. Abgesehen von einer regelmässigen Kontrolle der Aktualität der Links ist hier – anstelle eines direkten Links zum Erlass – der Verweis auf den entsprechenden Abschnitt der Inhaltsübersicht der kantonalen Gesetzessammlung vorläufig der einzige sinnvolle Ausweg. Hätten hingegen alle Kantone ein System, bei dem die aktuelle Version eines Erlasses immer denselben URL hat, könnte der grösste Teil der Zeit, den die Kontrolle und Nachführung dieser Linksammlung in Anspruch nimmt, in einen effizienteren Ausbau der Linksammlung investiert werden und es könnten immer mehr Rechtsbereiche abgedeckt werden.

Im Rahmen des Projektes «CH-Gesetzesdatenbank», welches von Copiur in Zusammenarbeit mit dem Institut für Föderalismus und unter Einbezug der Kantone realisiert und vom Schweizerischen Verein für Rechtsinformatik⁶ gemäss Beschluss der 18. ordentlichen Generalversammlung vom Donnerstag, 8. Mai 2003, mitfinanziert wird, sollen in einem ersten Schritt sog. Konkordanztabellen zwischen den verschiedenen Gesetzessystematiken von Bund und Kantonen erstellt und mit direkten, automatisiert erstellten Links zu den verschiedenen Angeboten versehen werden. Diese Konkordanztabellen sollen auch den Kantonen und der Privatwirtschaft zum Einsatz in ihren Suchmaschinen resp. Veredelung ihres Angebotes kostenlos in elektronischer Form abgegeben werden.

1.2 Infostar⁷: Gemeinsame Informatisierung der Zivilstandsregister

Durch das Projekt Infostar soll die Führung der Zivilstandsregister informatisiert und gesamtschweizerisch vernetzt werden. Der Bund betreibt für die Kantone eine zentrale Datenbank⁸, die Erfassung der Daten geschieht aber weiterhin dezentral in den Kantonen. Das Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements entwickelte und betreibt das System Infostar im Auftrag des Bundesamtes für Justiz. Zur Zeit wird Infostar im Pilotbetrieb getestet. Anfangs 2004 wird das System in der ganzen Schweiz verbreitet. Der Vollbetrieb ist erreicht, sobald alle schweizerischen Zivilstandsämter sämtliche neu eintretenden Ereignisse im informatisierten Register erfassen; dies wird ab dem zweiten Semester 2004 der Fall sein.

Die bisherigen Funktionen der Zivilstandsregister bleiben erhalten. In Infostar⁹ werden zudem die Zivilstandsereignisse und Familienbeziehungen neu jeder Person individuell zugeordnet: Diese Familiensicht ermöglicht, für Mann und Frau je deren Eltern sowie allfällige Ehepartner und Kinder darzustellen. Indem künftig keine Mehrfacherfassung gleicher Daten am Ort des Zivilstandsereignisses und an den (u. U. mehreren) Heimatorten

erfolgt, entfällt der Aufwand für die Weitermeldung der Ereignisse, womit auch mögliche Fehlerquellen ausgeschaltet werden. Weil die Effizienz des Systems mit zunehmendem Bestand an registrierten Daten steigt, lassen sich überdies nach mehreren Betriebsjahren zusätzliche namhafte Einsparungen realisieren.

In Hinblick auf die elektronische Führung der Personenstandsregister drängt sich auch eine Totalrevision der Zivilstandsverordnung (ZStV) auf. Diese führt die Änderung vom 5. Oktober 2001 des Zivilgesetzbuches (ZGB) aus. Der Vorentwurf des Bundesamtes für Justiz wurde Ende April 2003 den kantonalen Fachbehörden vorgestellt.¹⁰ Die Vorschriften über den minimalen Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und der Zivilstandsbeamten (Professionalisierung) und das Projekt Infostar¹¹ ermöglichen es, die Regelungsdichte in der neuen ZStV erheblich zu senken. Die Änderung vom 5. Oktober 2001 des ZGB und die Totalrevision der ZStV sowie die Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen sollen vom Bundesrat auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt werden. Ab diesem Datum werden alle Zivilstandsbehörden an Infostar angeschlossen sein (Vollbetrieb).

1.3 eGRIS¹²: Grundbuchinformatisierung der zweiten Generation

Bereits vor rund zehn Jahren wurden die rechtlichen Grundlagen¹³ geschaffen, um das Grundbuch mit Informatikmitteln (EDV-Grundbuch) zu führen.¹⁴ Eine grosse Mehrheit der Kantone ist in den darauf folgenden Jahren zu einer informatisierten Grundbuchführung übergegangen, bei der die Rechtswirkungen des Grundbuchs nicht mehr an die Eintragungen in ein physisch vorhandenes (Papier)-Register geknüpft sind. Schweizweit wird zurzeit etwa die Hälfte der Grundbücher elektronisch geführt.¹⁵ Das heutige informatisierte Grundbuch ist dezentral organisiert und die Systeme sind dementsprechend heterogen.

Da nun aber keine gesamtschweizerische Sicht auf die Grundbuchdaten besteht, bedingt jede Suche eine manuelle Anfrage bei mehr als 300 Grundbuchämtern.¹⁶ Die Kantone sind zudem auch nicht in der Lage, die Informationen untereinander, mit dem Bund oder mit der Wirtschaft auszutauschen. Um dies zu ermöglichen, soll das bestehende EDV-Grundbuch weiterentwickelt werden. In den ersten zwei Phasen wird ein eindeutiges, verbindliches Datenmodell der Grundbuchdaten erstellt. Auf diesem aufbauend soll eine normierte amtliche Schnittstelle konstruiert werden.¹⁷

Um einen Vorschlag für ein schweizweites elektronisches Grundstückinformationssystem erarbeiten zu können, war zuerst die Frage nach der Struktur des künftigen informatisierten Grundbuchwesens zu beantworten. Aus der Fülle der möglichen Alternativen wurde nach eingehender Evaluation¹⁸ diejenige Variante bevorzugt, die dem heute existierenden Ist-Zustand am nächsten steht: Dezentrale Verantwortung, heterogen organisiert. Der Grund dafür ist nebst der Wirtschaftlichkeit darin zu suchen, dass die heutigen EDV-Grundbücher der einzelnen Kantone z. T. stark in die kantonalen Informatiksysteme integriert und die einzelnen Informatikfunktionen miteinander verknüpft sind. Eine andere als

eine heterogene Lösung würde bei den Kantonen unweigerlich zu sehr hohen Kosten führen. Zudem bestünde die Gefahr, dass Dienstleistungen, die heute kantonal erbracht werden können, für längere Zeit ausfallen.

Die Realisierung des eGRIS-Systems soll so «portioniert» werden, dass jeder Schritt zu einem konkreten Ziel oder einem Ergebnis führt, das einen konkreten Nutzen aufweist. So kann nach jeder realisierten Phase darüber entschieden werden, ob das Projekt fortgesetzt werden soll, ohne in einen Zugzwang zu geraten. Das in sieben einzelne Phasen unterteilte Vorhaben soll jedes Jahr positive Ergebnisse zeitigen und könnte aus heutiger Sicht etwa im Jahre 2010 vollständig eingeführt sein.

2. Weitere Rechtsinformatikprojekte des EJPD

2.1 GovLink¹⁹: Standard für den rechtsverbindlichen Austausch von strukturierten Meldungen

Wirtschaft und Verwaltung haben in den letzten Jahren ihre internen Abläufe weitgehend automatisiert. Im Bereich E-Commerce werden nun mit Business-to-Business-Lösungen die Prozessketten über die Firmen hinweg geschlossen. Der gleiche Schritt steht für den Staat an, was seine Kommunikation mit anderen staatlichen Stellen (z. B. Bund – Kanton), aber auch privaten Firmen und Einzelpersonen betrifft.

Dieser wichtige Teil von E-Commerce und E-Government spielt sich im professionellen Bereich und eher unbemerkt vom breiten Publikum ab. Eine der wichtigsten Anwendungsformen ist dabei die automatisierte Übertragung von strukturierten Dokumenten zwischen den meist unterschiedlichen Systemen der Kommunikationspartner. Medienbrüche, bei denen Daten bei einem System ausgedruckt und im nächsten System wieder eingegeben werden, sollen vermieden werden. Die zu übermittelnden Daten werden automatisch zusammengestellt, übertragen und im Zielsystem direkt weiter verarbeitet.

Das Projekt GovLink soll dieser meldungsbasierten Art der Kommunikation mit staatlichen Stellen zum Durchbruch verhelfen. Mit dem GovLink-Framework soll ein Ensemble von Standards, Techniken und ev. Produkten zusammengestellt werden, das es ermöglicht, meldungsbasierte Kommunikation zwischen staatlichen Stellen und Privaten effizient, sicher und kostengünstig vorzunehmen. Parallel dazu werden in ausgewählten Bereichen die ersten GovLink-Anwendungen vorbereitet, indem zwischen den beteiligten Stellen ein gemeinsames Geschäftsmodell und die dazugehörigen Meldungen definiert werden.

Pilotprojekt einer GovLink-Anwendung ist das Projekt JusLink. Dieses ist für die Anwaltschaft von besonderem Interesse und dürfte auch grosse Auswirkungen auf deren zukünftigen Arbeitsinstrumente haben, da damit der elektronische Verkehr zwischen Anwaltschaft und Gerichten sowie zwischen den Gerichten verschiedener Instanzen eingeführt werden soll. Das Projekt JusLink wurde von Jacques Bühler in der Anwaltsrevue 9/2001²⁰ ausführlich beschrieben.

2.2 Die eIDgenössische elektronische Identitätskarte (eID-Karte)²¹

Angeregt durch die Bedürfnisse des E-Government und das Beispiel Finnlands²² stellt sich an der Jahrtausendwende auch für die Schweiz die Frage, ob der Staat der gesamten Wohnbevölkerung eine «Digitale Identität» z. B. in der Form einer SmartCard abgeben und mit welchem bisherigen staatlichen Ausweis diese «Digitale Identität» allenfalls verbunden werden soll. In der Antwort auf die Motion «E-Schweiz» (00.3298)²³ der FDP vom 19.6.2000 hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die Idee einer vom Staat an alle abgegebenen «Digitalen Identität» in politischer und technischer Hinsicht zu prüfen. Am 4. April 2001 hat der Bundesrat die Federführung für diese Abklärungen dem EJPD übertragen. Im Laufe des Jahres 2001 wurden weitere parlamentarische Vorstösse eingereicht, die ganz oder teilweise in die Richtung einer staatlichen Digitalen Identität zielen.²⁴

Im Sommer 2001 wurde die Firma AWK Engineering AG unter Begleitung einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe beauftragt, die Wünschbarkeit und Machbarkeit einer staatlichen elektronischen Identitätskarte unter technischen, wirtschaftlichen und politischen Aspekten abzuklären. In der vom Bundesamt für Justiz geleiteten Begleitgruppe waren die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Statistik, das Bundesamt für Polizei, das Informatikstrategieorgan Bund (ISB) und das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation vertreten. Zusammengefasst kam die Studie²⁵ zum Schluss, dass das Umfeld insgesamt noch stark in Bewegung ist, dass ein amtlicher digitaler Ausweis mehrere Vorteile hätte und gute Chancen eröffnen könnte, dass ein solches Vorhaben aber auch beträchtliche Risiken aufweist.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom Mittwoch, 3. Juli 2002, das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) mit den Vorarbeiten für die Einführung der eID-Karte beauftragt. Er erachtete die elektronische Identitätskarte als wirksames Mittel, um den Übergang zur Informationsgesellschaft zu fördern und anerkannte die vielfältigen Vorteile der digitalen Identität (rechtsverbindlicher elektronischer Verkehr, sichere Zutrittskontrollen, komfortable Anmeldung bei Computersystemen usw.). Um der neuen Technologie zum Durchbruch zu verhelfen, sollten deshalb Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen werden, damit der Staat eine elektronische Identitätskarte (eID-Karte) herausgeben kann. Eine solche Karte könnte eine Reihe von vertraulichen und verbindlichen Online-Anwendungen im Bereich E-Government und E-Commerce entscheidend fördern. Dabei wurden folgende Leitlinien vorgegeben:

- Die staatliche eID-Karte kann als konventionelle wie als elektronische Identitätskarte eingesetzt werden und ermöglicht rechtsverbindliches Signieren. Sie ersetzt auch den Ausländerausweis.
- Die staatliche eID-Karte ist eine reine Identitätskarte und enthält keine weitere Anwendungsdaten, z. B. Gesundheitsdaten. Ihr Inhalt wird gesetzlich geregelt.
- Die Karte wird nicht nur auf Wunsch, sondern grundsätzlich immer anstelle der Identitätskarte bzw. des Ausländerausweises abgegeben. Die elektronischen Funktionen sollen

aber nicht von selbst aktiv sein, sondern es ist ein Mechanismus vorzusehen, mit dem die Inhaberin resp. der Inhaber diese in einem expliziten Vorgang aktivieren kann, wenn sie (erstmalig) verwendet werden soll.

Bei der Entwicklung der eID-Karte müssen die Standardisierungsvorgaben der EU²⁶ und der ICAO²⁷ berücksichtigt werden, soweit diese vorhanden sind und einander nicht widersprechen. Die aktuellen Arbeiten konzentrieren sich deshalb darauf, Projekte und Trends in Europa eingehend zu studieren und deren Auswirkungen auf die Schweiz abzuschätzen.

3. Kurzer Ausblick

Bisher lag das Hauptaugenmerk der Rechtsinformatik bei der Vereinheitlichung und beim zur Verfügung stellen von juristischen Informationsangeboten in elektronischer Form. Dies war im bestehenden föderalistischen Umfeld der Schweiz mit seinen dezentralen Systemen bereits eine grosse Herausforderung. Mit den bisher realisierten Anwendungen – z. B. dem Bundesrecht auf Internet oder *zefix* im Bereich Handelsregister – konnte aus Benutzersicht massgebliches verbessert werden.

Auch nach der Realisierung der in dieser Auslegeordnung beschriebenen Projekte ist die Arbeit der Fachstelle für Rechtsinformatik und Informatikrecht im Bundesamt für Justiz aber noch nicht abgeschlossen. Wir stehen vor der neuen Herausforderung, die heute noch rein papierbasierten und von dezentralen Stellen abgewickelten Verfahren im Justizbereich²⁸ auch elektronisch und möglichst über zentrale Portale abwickeln zu können.

So soll zum Beispiel das System *zefix* mittelfristig um die Dimension Transaktion erweitert werden: Über eine zentrale Formularapplikation wird die Benutzerin oder der Benutzer dereinst eine Anmeldung beim Handelsregister erfassen können. Diese mehrsprachige Applikation unterstützt bei der Dateneingabe und Validierung, ermittelt aufgrund der eingegebenen Adressinformationen das zuständige Handelsregisteramt, generiert unterschriftsfertig die vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare und übermittelt deren Inhalt zusätzlich auch in elektronischer Form an das zuständige Handelsregisteramt. Nach Einführung der digitalen Signatur können Anmeldungen, denen keine Papierbelege beigefügt werden müssen, vollelektronisch abgewickelt werden.

1 Als offizieller Zugang zu den jeweiligen Datenbanken von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft im Internet führt Copiur ein Verzeichnis der elektronischen Publikationen von Rechtsdaten in der Schweiz, veröffentlicht unter <http://www.copiur.admin.ch/index.html>.

2 <http://zefix.admin.ch>.

3 Vgl. dazu http://www.federalism.ch/documentation/rs/?l=_d.

4 <http://www.admin.ch/ch/d/sr/index.html>.

5 Dieses Angebot ist zugänglich unter http://www.federalism.ch/documentation/claws/?l=_d.

6 <http://www.svri.ch>.

7 Abkürzung für Informatisiertes Ständeregister. Detaillierte Informationen zum Projekt sind auf einer eigens eingerichteten Projekthomepage zu finden unter <http://www.ofj.admin.ch/dl/infostar-index.html>. Für weitere Auskünfte und Detailfragen wenden Sie sich an: Martin.Jaeger@bj.admin.ch

min.ch (Benutzerprojektleiter) und Rolf.Reinhard@bj.admin.ch (Projektleiter Recht).

- 8 Die zentrale Datenbank wird ab Mitte 2004 die heutigen vier Einzelregister mit Informationen zu Geburt, Ehe, Tod und Kindesernennungen sowie das Familienregister ersetzen, welche die rund 1750 Zivilstandsämter in der ganzen Schweiz bislang auf Papier geführt haben.
- 9 Als Rechtsgrundlage für die informatisierte Registerführung verabschiedete das Parlament am 5. Oktober 2001 eine Änderung des Zivilgesetzbuches (Art. 39 ff. ZGB), die zur Zeit noch nicht in Kraft steht. In den neuen Bestimmungen wird der Bund zum Betrieb der zentralen Datenbank ermächtigt und zur Übernahme der Investitionskosten bis zu 5 Millionen Franken verpflichtet. Die Kantone haben die Pflicht, ihre Zivilstandsämter dem System anzuschliessen und die Kosten des Betriebs gemeinsam zu tragen. Die Anliegen von Datenschutz und Datensicherheit sind gesetzlich verankert.
- 10 Die Kantone konnten bis Ende Mai 2003 Stellung nehmen.
- 11 Vgl. dazu Artikel 77 ff. Entwurf ZStV unter <http://www.ofj.admin.ch/themen/eazw/entw-zstv-d.pdf>, Seite 34 f.
- 12 Abkürzung für Elektronisches GrundstückInformationssystem. Auf der Website des Verbandes Schweizerischer Grundbuchverwalter finden sich unter <http://www.grundbuchverwalter.ch/deu/inf.asp> das ausführliche Konzept, Umfrageergebnisse sowie eine Präsentation zu eGRIS. Für weitere Auskünfte und Detailfragen wenden Sie sich an: Christina.Schmid@bj.admin.ch oder Maria.Portmann@bj.admin.ch.
- 13 Die Rechtsgrundlage (Artikel 949a ZGB) wurde im Rahmen der Teilrevision des Zivilgesetzbuchs (Immobiliarsachenrecht) und des Obligationenrechts (Grundstückkauf) vom 4. Oktober 1991 eingeführt und ist seit dem 1. Januar 1994 in Kraft. Die in Artikel 949a Absatz 1 ZGB mittelbar enthaltene Aussage, wonach das Grundbuch nicht nur auf Papier, sondern auch mit EDV geführt werden darf, soll nun in Zusammenhang mit der Schaffung eines Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) explizit auf Gesetzesstufe verankert werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 2001, BBl 2201 VI 5679 ff. oder <http://www.admin.ch/ch/d/fff/2001/5679.pdf> [BBl 2201 VI 5704 ist Seite 26 des Dokumentes] resp. <http://www.admin.ch/ch/d/fff/2001/5716.pdf> [zum vorgeschlagenen Wortlaut vgl. BBl 2201 VI 5726, Seite 11 des Dokumentes]).
- 14 Im Rahmen eines innovativen Projektes namens «PARIS» (Parzellen-Informationssystem 1989–1995), an dem auch der Bund massgeblich beteiligt war, wurden damals auch die informatikseitigen Grundlagen geschaffen.
- 15 Die Kantone sind für die Grundbuchführung verantwortlich. Sie sind für allen Schaden haftbar, der aus fehlerhafter Führung entsteht. Der Bund führt keine Grundbuchdaten und hat auf diese auch keinen Zugriff. In einigen Kantonen (z. B. LU, ZG, SO, BS, JU) sind die Grundstücke bereits flächendeckend elektronisch erfasst. Neben den beiden kantonalen Lösungen SIFTI des Kantons Tessin und FUNDIX des Kantons Jura sind in der Schweiz drei standardisierte Informatiklösungen verbreitet: CAPITAS-TRA, ISOV und TERRIS.
- 16 Gemäss Artikel 970 Absatz 1 ZGB besteht aktuell für jedermann nur die Berechtigung, darüber Auskunft zu erhalten, wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. In Zusammenhang mit der Schaffung einer umfassenden Rechtsgrundlage wird im Rahmen des Projektes eGRIS die Frage geprüft, ob dieses Einsichtsrecht auch auf weitere Grundbuchdaten (z. B. Dienstbarkeiten und Grundlasten) ausgedehnt werden soll.
- 17 Ein einheitliches Datenmodell und eine normierte Schnittstelle vorausgesetzt, wird ein eGRIS-Zentrum samt Datenbank eingerichtet werden können. Die kantonalen Daten werden – ähnlich wie beim Zentralen Firmenindex *zefix* – zentral zusammengezogen, konsolidiert und als gesamtschweizerische Sicht via Internet in verschiedenen Perspektiven (je nach gesetzlicher Grundlage) angeboten werden können.
- 18 Vgl. <http://www.grundbuchverwalter.ch/download/EGBA-umfrage-eGRISa.pdf>.
- 19 Detaillierte Informationen zum Projekt finden sich unter <http://www.govlink.ch> sowie unter <http://www.ofj.admin.ch/themen/ri-ir/govlink/govlink10.pdf>, resp. zum Stand unter <http://www.ofj.admin.ch/themen/ri-ir/govlink/GovLinkStand020630.pdf>. Für weitere Auskünfte und Detailfragen wenden Sie sich an: Adrian.Bloechlinger@bj.admin.ch.
- 20 Jacques Bühler, La communication électronique entre avocats et tribunaux, *Anwaltsrevue* 9/2001, S. 14 f.
- 21 Detaillierte Informationen zum Projekt finden sich unter <http://www.ofj.admin.ch/themen/ri-ir/dig-id/intro-d.htm> resp. <http://www.ofj.admin.ch/themen/ri-ir/dig-id/artikel-digid-eidkarte-d.pdf>.

- 22 Weit fortgeschritten sind mittlerweile eID-Projekte u. a. auch in Österreich, Malaysia und vor allem Estland, wo bereits weit über 100 000 Karten abgegeben wurden. Estland dürfte auch ein gutes Beispiel für die Schweiz abgeben, weil die estnische eID-Karte ebenfalls primär als fortgeschrittene ID-Karte verstanden wird.
- 23 <http://www.parlament.ch/afs/data/dl/gesch/2000/d%5Fgesch%5F2003298.htm>.
- 24 – Dringliche Interpellation Günter (01.3242) vom 8.5.2001, <http://www.parlament.ch/afs/data/dl/gesch/2001/d%5Fgesch%5F20013242.htm>;
– Motion Ehrler (01.3380) vom 22.6.2001, <http://www.parlament.ch/afs/data/dl/gesch/2001/d%5Fgesch%5F20013380.htm>;
– Postulat Strahm (01.3736) vom 12.12.2001, <http://www.parlament.ch/afs/data/dl/gesch/2001/d%5Fgesch%5F20013736.htm>.
- 25 Die Studie der Firma AWK Engineering AG vom 4.10.2001 mit dem Titel «Braucht die Schweiz einen amtlichen digitalen Ausweis» ist abrufbar unter <http://www.ofj.admin.ch/themen/iri-irl/dig-id/studie-digiausweis-d.pdf>.
- 26 In der EU ist seit dem Jahr 2001 viel Bewegung in diese Sache gekommen. Als Vorläufer und im Rahmen von eEurope wurde eine ganze Reihe von Projekten rund um SmartCards, eIDs, PKIs und Digitale Signatur lanciert: FASME (Facilitating Administrative Services for Mobile Europeans, ein IST [Information Society Technology] Projekt des EU-Rahmenprogramms 2000–2001): Mit diesem Projekt soll die «Entwicklung eines Chipkarten-Prototypen gefördert werden, der Verwaltungsprozesse innerhalb Europas erleichtert und benutzerfreundlich gestaltet.»
Mit der SmartCards Charter soll der Einsatz intelligenter Chipkarten in der EU gefördert werden (vgl. dazu auch www.europe-smartcards.org). Für die Konzipierung einer eID-Karte in der Schweiz besonders interessant ist der sogenannte Trailblazer 1, «Public Identity», der Minimalanforderungen an einen amtlichen Digitalen Ausweis festlegen und diese Anforderungen durch Pilotversuche in mindestens drei Ländern validieren soll. Datierend vom 21.1.2002 liegt ein Entwurf vor für «Requirements for European Public EID-cards's Issuers, Supporting PKI and Certificate contents». Gemäss Zeitplan sollten die abschliessenden Anforderungen Ende 2002 vorliegen.
pkiChallenge: Ein von der EU und der Schweiz finanziertes Projekt mit dem Ziel, die Interoperabilität von PKI-Technologien zu fördern. Die Arbeiten werden von einem Industriekonsortium unter der Leitung des EEMA (European Forum for Electronic Business), einer Branchenorganisation, durchgeführt. Auch in diesem Projekt sollten die abschliessenden Ergebnisse Ende 2002 vorliegen. Vgl. dazu auch www.eema.org/pki-challenge/.
- 27 Abkürzung für: International Civil Aviation Organisation, einer Unterorganisation der UNO, bei der die Schweiz Gründungsmitglied ist. Die ICAO definiert Standards für Reisedokumente wie den Pass und die ID-Karte. Die Arbeitsgruppe MRTD (Machine Readable Travel Documents) befasst sich u. a. mit der Frage des Ausbaus der ID-Karte zu einer eID-Karte und mit dem Aufbau einer entsprechenden globalen PKI. Da kein strenger Zeitplan bekannt ist und zudem die Präferenz im Biometrie-Bereich zur Zeit bei der Gesichtserkennung zu liegen scheint, könnte die Abgleichung einer schweizerischen eID-Karte mit den ICAO-Standards zeitlich und inhaltlich schwierig werden.
- 28 Z. B. bei Handelsregister- und Grundbuchämtern oder von Gerichten (vgl. dazu auch das Projekt JusLink, Fussnote 20).

Entracte

Fortsetzung von Seite 208

So war die Bühne an der Küste bereit, und in wenigen Minuten würden die beiden Männer sich begegnen. Und wieder einmal richtete das Schicksal die Waagschale für Schrecken und Überraschungen, Ankünfte und Abreisen. Und die ganze Zeit dachten die beiden einsam Schlendernden nicht einen Augenblick an Koinzidenz, diesen undurchschwommenen Strom, der in jeder Menschenmenge, in jeder Stadt dicht an uns vorbeifliesst. Und sie grübelten auch nicht darüber nach, daß, wer es wagt, in diesen Strom hineinzutauchen, mit jeder Hand ein Wunder ergreift. Wie die meisten Menschen zuckten sie über solche Torheit nur die Achseln und blieben hoch am Ufer, damit das Schicksal sie nicht hineinstieße.

Der Fremde stand allein. Als er sich umblickte, sah er sein Alleinsein, sah das Wasser der lieblichen Bucht, sah die Sonne in den späten Farben des Tages hinabgleiten, und dann bemerkte er einen kleinen hölzernen Gegenstand auf dem Sand. Es war das dünne Stäbchen einer vor langer Zeit geschmolzenen Eisportion. Lächelnd hob er es auf. Mit einem weiteren Blick, um sich seiner Einsamkeit zu vergewissern, bückte er sich noch einmal, hielt den Stock vorsichtig umfaßt und begann mit leichten Handstrichen das zu tun, was er auf der Welt am besten konnte.

Er zeichnete unglaubliche Gestalten in den Sand.

Er skizzierte eine Figur, ging dann weiter, zeichnete, immer noch hinunterblickend, jetzt ganz in seine Arbeit vertieft, eine zweite und dritte und danach eine vierte und eine fünfte und eine sechste.

George Smith, der die Küste mit seinen Füßen bedruckte, schaute hierhin und dorthin und sah dann den Mann weiter vorn. Er ging näher heran und sah, daß jener tief braun gebrannte Mann sich bückte. Noch näher, und es gab keinen Zweifel mehr, was der Mann dort tat. George Smith kicherte. Natürlich, natürlich... Dieser Mann – wie alt mochte er sein? Fünfundsechzig? Siebzig? – kritzelte am Strand allein vor sich hin. Wie der Sand flog! Wie die wilden Porträts dort am Ufer hingeschleudert wurden! Wie...

George Smith trat noch einen Schritt vor und blieb dann still stehen.

Der Fremde zeichnete und zeichnete und schien gar nicht zu ahnen, daß irgend jemand dicht hinter ihm und der Welt seiner Zeichnungen stand. Inzwischen war er so verzaubert von seiner einsamen Schöpfung, daß er sich nicht umgedreht und seine fliegende Hand selbst dann nicht stillgestanden hätte, wenn in der Bucht Unterwasserbomben explodiert wären.

George Smith blickte auf den Sand. Und nachdem er eine lange Weile hingeschaut hatte, begann er zu zittern.

Fortsetzung Seite 228

Friedemann Bürgel und Franz Kummer*

Leitlinien für Websites mit juristischen Inhalten zwecks optimaler Funktionalität mit Suchmaschinen

1. Einführung

Die Publikation von Rechtsdaten in einem weiten Sinne beinhaltet nicht nur Datenbanken zur Gesetzgebung und Rechtsprechung. Neben unentgeltlich im Web abrufbaren juristischen Fachzeitschriften¹ sind auch Kanzleiwebsites (mit oder ohne Publikationen), Verbandswebsites, Unterlagen für den universitären Unterricht, Registerinformationen, Informationsangebote einzelner Departemente oder Ämter usw. angesprochen. Allen gemeinsam ist die Distribution über das Internet sowie der Bezug zum Recht. Trotzdem lassen sich die publizierten Daten nicht alle gleich behandeln: Die Interessen der Datenherren unterscheiden sich im Regelfall massgeblich, das Zielpublikum ist nicht deckungsgleich und die Recherchestrategien sind unterschiedliche. Das Informationsangebot (Fälle, Lösungsskizzen, Skripten, Präsentationen usw.) der einzelnen Institute der rechtswissenschaftlichen Fakultäten soll den Unterricht unterstützen und richtet sich entsprechend primär an die («eigenen») Studierenden. An eine Recherche werden hier dementsprechend keine hohen Anforderungen gestellt. Schwieriger wird es, einen Überblick über die Publikationen in einem bestimmten Rechtsgebiet bei allen betroffenen Instituten der RW-Fakultäten zu gewinnen.² Die Informationen dürften auch Praktiker ansprechen, werden doch auf den Institutswebsites häufig juristische Fachbeiträge im Volltext wiedergegeben. Dasselbe lässt sich ebenfalls auf einzelnen Kanzleiwebsites beobachten. Neben allgemeinen Kanzleinformationen stehen sehr häufig Publikationslisten und teilweise auch Volltexte zum Download bereit.³ Die Kanzleiwebsites richten sich nicht nur an die Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft, sondern auch an Studierende und sicher auch an potentielle Auftraggeber.

Der jeweilige Datenherr bzw. –anbieter sieht sich bei allen Webpublikationen mit der Frage konfrontiert, wie er am idealsten an sein Zielpublikum «herankommt» bzw. wie er sein Informationsangebot aufbereiten muss, damit es den Recherchestrategien seines Zielpublikums bestmöglichst entspricht.⁴ Dies gilt nicht nur für Kanzleiwebsites, sondern ebenso für die Publikation offizieller Rechtsdaten.⁵

Natürlich unterscheiden sich auch die Recherchestrategien der verschiedenen Zielgruppen. Recherchen sind in den jeweiligen Datenbanken, den Departements-, Amts- oder Institutsseiten möglich. Für eine Anwalts- oder Notarensuche bieten die jeweiligen Verbände Unterstützung.⁶ Ein Lebensnerv des Internet und damit ein wichtiges Tor zur Öffentlichkeit bilden immer noch die Suchmaschinen. Allgemeine⁷ wie juristische⁸ Suchmaschinen

greifen auf die Originalseiten zurück und ermöglichen so deren Auffinden. Die Programmierung dieser Ursprungsseiten ist nicht nur für den Aufwand bei Anbietern von juristischen Suchmaschinen von Relevanz, sondern generell für die Auffindbarkeit der publizierten Informationen. Die folgenden Ausführungen enthalten diverse Empfehlungen für die einzelnen oben aufgeführten Anbieter von Rechtsdaten. Sie sollen eine Indizierung durch möglichst viele Suchmaschinen (und damit eine möglichst hohe Reichweite), eine vollständige Indizierung der Website (d. h. keine toten Winkel), eine hohe Relevanzbewertung bei einer Suche nach den Begriffen auf der Website und Benutzerfreundlichkeit einer Website im Zusammenspiel mit Suchmaschinen optimieren.

2. Einsatz von Technologien

2.1. Dokumenttypen

Theoretisch bietet das Internet die Möglichkeit, beliebige Dokumente bzw. Dokumente in beliebigen Formaten zu publizieren. Dabei muss aber Folgendes beachtet werden:

HTML⁹-Dokumente werden zum Benutzer übertragen und können dort im Browser¹⁰ dargestellt und bearbeitet (z. B. mit einem Formular) werden. Andere internet-taugliche Dokumente, z. B. im Format PDF¹¹ oder Flash, werden via Internet zum Browser übertragen und können – sofern das entsprechende Plug-in¹² vorhanden ist – ebenso im Browser dargestellt werden.

Nicht internet-taugliche Dokumente (Word etc.) werden durch das Internet lediglich übertragen. Der Browser des Benutzers wird versuchen, das Dokument mit einer geeigneten Software zu öffnen. Ist diese Software jedoch nicht vorhanden oder liegt ein Versionenkonflikt vor, kann der Browser das Dokument nicht korrekt wiedergeben.

Ähnlich verhält es sich auch mit Suchmaschinen:

HTML Dokumente können von Suchmaschinen indiziert werden. Suchmaschinen kennen keine Plug-ins und unterstützen in der Regel PDF, nicht aber Flash-Dokumente. Nicht internet-taugliche Dokumente versucht die Suchmaschinen mit einem Konverter für das entsprechende Format nach HTML umzuwandeln. Das Dokument kann nur unter der Voraussetzung, dass diese Umwandlung gelingt, indiziert und für den Nutzer suchbar gemacht werden. Bei der Umwandlung geht aber regelmässig ein Teil der Information der Dokumente verloren.

* Friedemann Bürgel ist Mitgründer und Mitinhaber der Juleg GmbH in Zürich. Er unterstützt die Entwicklung der juristischen Suchmaschine Lawsearch seit zwei Jahren. Franz Kummer ist Gründer und Mitinhaber der Firma Weblaw GmbH in Bern und Lehrbeauftragter am Kompetenzzentrum für Informatik und Recht an der Universität Bern.

Diese Überlegungen führen zu folgender Empfehlung: Verwenden Sie

- zur Navigation ausschliesslich HTML.
- Für kurze Dokumente ebenfalls HTML (ausser wenn diese zum Druck bestimmt sind).
- Für Dokumente, welche zum Druck bestimmt sind und solche, bei denen das Layout eine wesentliche Rolle spielt, PDF.
- Keine Word-Dokumente. Soll der Benutzer ein Dokument mit Formatierungen selber verändern können, gibt es die Möglichkeit, das Dokument als RTF¹³ ins Internet zu stellen. Dringend zu empfehlen ist jedoch, dasselbe Dokument parallel dazu auch als HTML oder PDF zur Ansicht anzubieten.

2.1.1. Word-Dokumente

Von der Verwendung von Word-Dokumenten im Internet wird abgeraten. Folgende Nachteile entstehen dabei:

- Durch die zahlreichen Änderungen (Updates der Versionen) des Word-Formats kommt es oft zu Versionskonflikten, welche das Öffnen der Dokumente beim Benutzer verunmöglichen.
- Viele Suchmaschinen unterstützen keine Word-Dokumente.
- Word ist nicht auf allen Computerplattformen erhältlich.
- Die Benutzer werden gezwungen, eine kostenpflichtige Software zu installieren.
- Word-Dokumente können interne Informationen für Unbefugte zugänglich machen, u. a. transportieren Word-Dokumente Benutzerkennungen, Änderungen und frühere Versionen desselben Dokuments¹⁴, sowie Informationen zur installierten Soft- und Hardware.
- Word eignet sich sehr gut für den Transport von Viren (Makroviren usw.).

Zur Vermeidung von Word-Dokumenten im Internet kann wie folgt vorgegangen werden:

- Ist das Dokument in erster Linie zum Lesen bestimmt (nicht zum Verändern), verwenden Sie PDF.
- Soll der Benutzer das Dokument verändern können, verwenden Sie, wenn möglich, HTML.
- Handelt es sich um ein Formular zum Ausfüllen und Ausdrucken (oder auch zum Versenden), verwenden Sie PDF.
- Handelt es sich um ein Dokument mit komplexen Formatierungen, welches vom Benutzer verändert werden soll, ist eine Publikation als RTF (im Word als RTF abspeichern) und zusätzlich als PDF angebracht. Auf diese Weise bleibt das Dokument für Suchmaschinen indizierbar.

2.2. JavaScript¹⁵

Mittels JavaScript lassen sich u. a. einige gestalterische Details von Webseiten verbessern. Unsachgemässer Einsatz führt aber leider zu einem Verlust an Indizierbarkeit bei Suchmaschinen. Im Extremfall kommt es zum totalen Ausfall der Indizierung. Als Faustregel für den Einsatz von JavaScript gilt: Die Seiten müssen

sich auch bei ausgeschaltetem JavaScript darstellen und navigieren lassen. Wird diese Regel eingehalten, ist die Indizierbarkeit gegeben.

2.3. Java¹⁶

Nichts, was innerhalb eines Java-Applets¹⁷ dargestellt wird, kann von Suchmaschinen gefunden werden.¹⁸ In der Regel ist dies kein Problem, weil in Java meist keine Textdokumente dargestellt werden. Verschiedentlich wird Java aber für die Navigation innerhalb der Dokumente einer Website verwendet.¹⁹ Davon ist dringend abzuraten, die Dokumente werden von Suchmaschinen nicht gefunden, obschon sie an sich indizierbar wären. In solchen Fällen kann wie folgt Abhilfe geschaffen werden:

- Der Zugriff auf das Verzeichnis, wo die Dokumente abgelegt sind (Darstellung der Liste aller Dokumente), sollte erlaubt werden.
- Auf der Navigationsseite sollte ein Link auf die URL²⁰, welche das Verzeichnis anzeigt, platziert werden.

Auf diese Weise werden Suchmaschinen Ihre Dokumente finden und indizieren.

2.4. Content Management Systeme

Content Management Systeme (CMS) sollen die Verwaltung des Dokumentenangebots vereinfachen. Leider sind es auch die Content Management Systeme, welche gelegentlich durch ihre Eigenheiten zu Fehlern führen und so die Suchmaschinentauglichkeit erheblich einschränken.

Als Beispiel sei Lotus Domino (V5.0) erwähnt. Dieses CMS generiert lange, unleserliche URLs sowie Navigationselemente, welche oft enorme Redundanzen erzeugen und damit die Suchmaschinentauglichkeit der Website verschlechtern.²¹ Ohne die Behebung dieser Nachteile ist der Einsatz von Lotus Domino nicht ideal.

3. Gestaltung der Navigation

3.1. Benutzerfreundlichkeit

Eine goldene Regel für die Gestaltung der Navigation lautet: Benutzer, welche durch Suchmaschinen auf eine Website gelangen, sollen sehen, wo sie sich befinden (worum es geht, welche Information angeboten wird) und wohin sie von hier aus gelangen können. Die Konsequenzen sind die folgenden:

- Die Navigation sollte auf jeder Seite enthalten sein (und nicht in so genannten «Frames»²²).
- Die Navigation muss übersichtlich gestaltet und selbsterklärend sein.
- Idealerweise werden Links angeboten, welche optimal zum aktuellen Kontext passen.
- Bei umfangreichen Websites ist die Einblendung einer Suchfunktion auf jeder Seite sinnvoll.

3.2. Text in Bildern

Oft werden Texte durch Bilder dargestellt (beispielsweise für Überschriften, Firmenadressen, Links usw.). Weil Text in Bildern von Suchmaschinen nicht erkannt wird und damit auch nicht durchsucht werden kann, ist davon grundsätzlich abzuraten.

3.3. Sprachwahl

Die Möglichkeit einer Sprachwahl am Eingang der Website hilft in Bezug auf die Übersichtlichkeit. Für die Suchmaschinentauglichkeit sind damit aber auch Nachteile verbunden:

- Sie verringert die Relevanzgewichtung sämtlicher Seiten in ihrer Website bei vielen Suchmaschinen.
- Ein Wechsel der Sprache ist oft nur über die Einstiegsseite möglich, was wenig benutzerfreundlich ist.

Die beste Lösung besteht in einer Sprachwahl auf jeder Seite (in jedem Dokument), wie es zum Beispiel in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) (www.admin.ch/ch/d/lsr) gelöst ist.

3.4. Frames

Die Navigation in einem separaten «Frame» ist zu vermeiden. Beim Einstieg via Suchmaschine wird die Navigationsseite übersprungen. Die Benutzer werden via Suchmaschine auf eine Unterseite geführt, wodurch die Möglichkeit zur weiteren Navigation entfällt.

3.5. PDF

PDF-Dokumente können Hyperlinks enthalten und erlauben damit eine Navigation.²³ Dies ist benutzerfreundlich und soll durchaus eingesetzt werden. Leider sind viele Suchmaschinen nicht in der Lage, diese Art Navigation nachzuvollziehen. Indiziert werden dabei nur diejenigen Dokumente, welche direkt von HTML aus erreichbar sind.

Idealerweise wird jedes PDF-Dokument auch von einer HTML-Seite aus verlinkt. Hier kann für den Betreiber ein beträchtlicher Aufwand entstehen. Um dies zu vermeiden wird empfohlen, den Zugriff auf das Verzeichnis, wo die PDF-Dokumente abgelegt sind (Darstellung der Liste aller Dokumente) zu erlauben. Zudem sollte auf der Navigationsseite ein HTML-Link auf die URL platziert werden, welche das Verzeichnis aller PDF-Dokumente anzeigt.

3.6. Empfehlungen

Idealerweise wird die Navigation auf jeder HTML-Seite angezeigt. Dabei sollte die Navigation stets folgende Möglichkeiten bieten:

- Bezeichnung des Informationsangebots²⁴ und Link zur Einstiegsseite.
- Navigation zur nächst höheren Hierarchiestufe.
- Navigation zu tieferen (hier enthaltenen) Ordnern und/oder Dokumenten.

- Navigation zu gleichgestellten (auf dieser Hierarchie stehenden) Dokumenten, beispielsweise «vorheriges» und «nächstes».

Ein gutes Beispiel ist auch hier die SR.²⁵

4. Gestaltung der Dokumente

4.1. Generelles

4.1.1. Titel

Der Titel sollte knapp und prägnant erklären, worum es im Dokument geht. Damit werden die Benutzer unterstützt, das passende Dokument in der Trefferliste von Suchmaschinen zu erkennen. Der Titel muss bei HTML-Dokumenten im «<TITLE>»-Bereich stehen, damit er von Suchmaschinen erkannt werden kann.

4.1.2. Links auf die Dokumente

Ein Vorteil ist, wenn bereits die Links auf jedes Dokument geeignete Stichworte enthalten, die den jeweiligen Inhalt charakterisieren. Dies erleichtert nicht nur den Benutzern die Navigation, sondern hilft auch den Suchmaschinen, die Relevanz der Dokumente zum gesuchten Stichwort zu bewerten. Linktitel wie «Hier klicken» oder «Mehr Info» sollten nicht verwendet werden, da diese überhaupt keinen Hinweis auf den Inhalt geben.

4.1.3. Text in Bildern

Oft werden Texte durch Bilder dargestellt, z. B. Überschriften, Firmenadressen, Links und so weiter. Davon ist grundsätzlich abzuraten, denn Text in Bildern wird von Suchmaschinen nicht erkannt und kann nicht gesucht werden.²⁶

4.2. HTML-Dokumente

4.2.1. META-Keywords

Mittels der Keywords-Liste im «<META>»-Bereich lassen sich zusätzliche Stichworte zu jedem Dokument definieren, welche bei der Suche berücksichtigt werden, jedoch nicht sichtbar auf der Seite erscheinen.

Empfehlung:

- Sofern dies vom Aufwand her vertretbar ist, sollten die META-Keywords gezielt und individuell für jedes Dokument gesetzt werden.
- Bei einer (zu) grossen Anzahl Dokumente empfiehlt sich die Beschränkung auf wenige eindeutig relevante Stichworte (für alle Dokumente) oder aber der Verzicht auf die META-Keywords.
- Sinnvolle META-Keywords können u. a. Synonyme der auf der Website verwendeten Stichworte sowie allenfalls Teilworte oder Konjugationen sein. Dies ermöglicht ein Auffinden von Dokumenten, auch wenn die in der Suchmaschine eingegebenen Begriffe nicht exakt mit den Stichworten auf der Website übereinstimmen.²⁷

4.3. PDF-Dokumente

4.3.1. Wichtige Merkmale

Insbesondere bei der Verwendung von PDF-Dokumenten ist es wichtig, einzelne relevante Punkte zu berücksichtigen:

- Jedes Dokument sollte einen Titel enthalten.
- Auf zwei Zeilen umbrochene Worte werden nicht gefunden.
- Phrasensuche²⁸ funktioniert schlecht bei schmalen Spalten.
- Bestimmte Schriften verursachen Probleme.

4.3.2. Dokumententitel

PDF-Dokumente werden häufig ohne Titel ins Web gestellt. Dies führt dazu, dass bei Suchresultaten kein Titel erscheint, was für das Auffinden der gesuchten Dokumente ein grosser Nachteil ist. Die Ursache hierfür ist, dass beim Erzeugen der PDF-Dokumente (im Workflow) ein Arbeitsschritt fehlt, an dem der Benutzer ausdrücklich aufgefordert wird, einen Titel zu wählen.

Wird das Dokument im Word erstellt, sollte unter «Datei/Datei-info» ein Titel vergeben werden.

4.3.3. Zeilenumbruch

Im PDF umbrochene Worte werden von Suchmaschinen nicht gefunden. Im PDF kommt ein getrenntes Wort als Ganzes nie vor. Damit ist es auch nicht möglich, ein umbrochenes Wort wieder zusammenzusetzen. Beispiel: «Vertrags-bruch» wird bei einer Recherche mit dem Begriff «Vertragsbruch» nicht gefunden. Beim Erstellen der Dokumente sollte darauf geachtet werden, dass die automatische Silbentrennung ausgeschaltet wird oder dass wichtige Begriffe in einem Wort (ohne Zeilenumbruch) erscheinen.

4.3.4. Phrasensuche und Spaltenbreite

Je schmaler eine Spaltenbreite ist, umso schlechter funktioniert eine Phrasensuche im betreffenden Dokument. Dies ist insbesondere bei mehrspaltigen Texten der Fall.

Während bei HTML-Dokumenten der Text zusammenhängend (am Stück) abgespeichert ist, bestehen PDF-Dokumente aus einzelnen Elementen. Bei einem mehrspaltigen Text ist typischerweise abwechselnd eine Zeile der linken und eine Zeile der rechten Spalte abgelegt. Dies zu erkennen ist aber nur für den Menschen möglich. Daher funktioniert eine Phrasensuche nur dann zuverlässig, wenn sich der gesuchte Text an einem Stück in einer Zeile befindet. Beim Publizieren sollten dementsprechend mehrspaltige Darstellungen vermieden werden.²⁹ Ist dies unumgänglich, so sollten die Spalten zumindest möglichst breit sein. Für den Informationssuchenden bedeutet dies, dass er bei PDF-Dokumenten mit Spalten idealerweise kurze Phrasen (wenn überhaupt) verwendet.

4.3.5. Schriften

Bestimmte Schriften werden im PDF in einem geschützten Spezialformat abgelegt. Dieses ist unlesbar und die Suche damit nicht möglich. Mit der Verwendung von Standardschriften (Hel-

vetica, Arial, Courier oder Times) entstehen diese Probleme nicht. Die eingesetzten Schriftzeichen lassen sich auf ihre Suchmaschinenverträglichkeit prüfen:

- Öffnen Sie das Dokument im Acrobat Reader oder einem anderen PDF-Reader.
- Markieren Sie ein Textsegment in der fraglichen Schrift und wählen Sie «kopieren».
- Versuchen Sie, im Word oder einem anderen Programm den Text einzufügen. Erscheint der Text wie erwartet, gibt es kein Problem. Erscheint eine unleserliche Menge von Zeichen, handelt es sich um eine Schrift, die verschlüsselt eingebunden wird und für eine Suche nicht tauglich ist.

4.3.6. Kopierschutz

Der Ersteller von PDF-Dokumenten kann festlegen, welche Manipulationen am Dokument durch den Nutzer möglich sein sollen (öffnen, drucken, Anmerkungen anfügen, kopieren usw.). Häufige Verwendung findet der Kopierschutz. Die Dokumente können zwar am Bildschirm gelesen und ausgedruckt werden. Ausgeschlossen wird aber die Funktionalität, gewisse Textelemente zu kopieren und in ein Textverarbeitungsprogramm zu integrieren.³⁰ Bei Dokumenten mit diesem Kopierschutz können Probleme mit einzelnen Suchmaschinen entstehen.

5. Technische Empfehlungen

5.1. Konstanz der URLs

Zum Auffinden von Websites über Suchmaschinen ist es von Relevanz, dass sich URLs nicht ändern (Beständigkeit). Dies gilt auch dann, wenn ein Dokument kleine Änderungen (z. B. Korrekturen) erfährt. Eine neue URL sollte erst dann verwendet werden, wenn ein Dokument neu aufgelegt wird. Jedes Dokument im Internet mit einer gewissen Lebensdauer wird potentiell von anderen Stellen aus verlinkt. Eine Änderung der URL führt zu fehlerhaften Links. Bei einer Neuauflage des Dokuments (z. B. Gesetztext) ist es sinnvoll, eine neue URL dafür einzuführen, weil sonst u. a. die Bedeutung der Referenz durch den Link nicht mehr zutrifft. Es ist aber auch hier wichtig, dass Links zu der alten Auflage weiter funktionieren, mindestens aber zu einem Hinweis führen, welcher das Auffinden der neuen Version ermöglicht.

5.2. Gestaltung der URLs

Lange Internetadressen lassen sich schlecht kommunizieren (mündlich gar nicht und schriftlich ist es umständlich und mit der Gefahr von Fehlern bei der Eingabe verbunden).

Intransparente Internetadressen verunmöglichen es, einen Rückschluss auf ihre Bedeutung oder Kategorie zu ziehen. Damit wird es zum Beispiel unmöglich, mittels einer Suchquery (Suchanfrage) das Angebot an Dokumenten strukturiert einzuschränken.

Transparenz verringert die Gefahr von Fehlern – in der Kommunikation wie auch bei der hausinternen Verwaltung der Dokumente.

Parameter behindern die Suchmaschinen und führen bei diesen zu einer Begrenzung der maximalen Anzahl suchbarer Dokumente auf der betreffenden Website.

Zur Illustration sollen hierzu zwei Beispiele gezeigt werden:

- *Gestaltung der URL am Beispiel der SR:*
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c413_21.html
 Die URL sind transparent: Es geht klar daraus hervor, dass wir uns im deutschsprachigen Teil der SR befinden. Zudem ist erkenntlich, dass der Erlass mit der SR-Nummer 413.21 angesteuert wird.
 Die URLs sind kurz und beinhalten keine Parameter.
 - *Gestaltung der URL am Beispiel der Staatskanzlei des Kantons Zürich:*
http://www.zhlex.zh.ch/internet/zhlex/de/loseblattsammlung/0/aktuelle_fassung.html?URL=http%3A%2F%2Fwww2.zhlex.zh.ch%2FAppI%2Fzhlex_r.nsf%2FD%3FOpen%26f%3Dxmllsaktuellefassung%26docid%3DC1256C610039641BC12568DA00191153
 Die URL ist verhältnismässig lang und intransparent. Die Bedeutung der Zahlen und Buchstaben ist unklar³¹, zudem werden viele Parameter verwendet. An dieser Stelle muss betont werden, dass die Optik der vorliegenden Untersuchung auf dem Aspekt der optimalen Funktionsweise der einzelnen Angebote mit externen Suchmaschinen gelegt werden. Dies sagt nichts über die Qualität der jeweiligen Datenbank und der internen Suchmechanismen aus. So verfügt beispielsweise der Kanton Zürich im Gegensatz zur SR über eine Versionsverwaltung.
- Für Internetadressen gilt deshalb: Je kürzer und transparenter, umso besser. URLs sollten so wenig Pfadelemente wie möglich enthalten und Parameter sind wenn möglich zu vermeiden.

1 Siehe Übersicht unter <http://www.weblaw.ch/datenbank/list.asp?ParentId=90>.

2 Abhilfe bietet hier der Bereich Student's Inn unter <http://www.weblaw.ch/studentinn/uebersicht.asp> (ins. der juristische Bildungsserver, der die diversen Publikationen nach Universitäten gegliedert zugänglich macht) und die erweiterte Suche von Lawsearch (<http://www.weblaw.ch/lawsearch/erweitert.asp>), wo alle Institute der RW-Fakultäten durchsucht werden können.

3 Als willkürliches Beispiel seien hier die Publikationen von Prof. Poledna (Badertscher, Dörig, Poledna) erwähnt (unter: <http://www.bdp.ch/deutsch/contributions.php3?id2=3> und <http://www.bdp.ch/deutsch/publications.php3?id2=3>).

4 Nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrages sind die Anforderungen der einzelnen Anbieter an die Publikationssysteme (Arbeitsabläufe usw.).

5 Mit dem Guichet Virtuel (<http://www.ch.ch>) versucht der Bund, die Informationsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger mit dem Zugang über einzelne Lebensbereiche zu befriedigen bzw. den Zugang zu erleichtern. Wenig einheitlich präsentieren sich die Gesetzes- und Rechtsprechungsdatenbanken.

6 Mitgliedersuche und die Applikation «Recht im Alltag» des Schweizerischen Anwaltsverbandes unter <http://www.swisslawyers.com> oder das Mitgliederverzeichnis beim Schweizerischen Notarenverband unter <http://www.schweiznotare.ch>.

7 <http://www.search.ch>, <http://www.google.ch> u. a.

8 <http://www.lawsearch.ch>; <http://www.jursearch.ch>; <http://www.advokatur.ch/sls.html>.

9 HyperText Markup Language.

10 Programm, das den Zugriff und die Darstellung von Seiten des World Wide Web ermöglicht.

11 Portable Document Format (Adobe).

12 Bei Plug-ins handelt es sich um Programme oder Programmteile, die die Funktionalität eines anderen Programms erweitern. Es existieren diverse Browser-Plug-ins, mit denen neue Dateiformate angezeigt werden können. Plug-ins sind i. d. R. plattformabhängig und oft auch programmspezifisch.

13 *Rich Text Format*. Es handelt sich dabei um ein Klartext-Format für Textdokumente mit Layout-Auszeichnungen. Vorteile von RTF gegenüber dem Word-Format sind u. a.: weniger Versionenkonflikte, Virenproblematik, keine Historyfunktion (Änderungen verfolgen), plattformübergreifender (Windows, Linux, Sun, Mac u. a.).

14 Zum Ganzen vgl. Jurius, Was verraten Word-Dokumente, in: Jusletter 8. April 2002.

15 Der Standard wurde von der Firma Netscape eingeführt. Er ermöglicht, in HTML-Seiten ein ausführbares Script zu integrieren (interaktive Formulare mit Plausibilitätsprüfungen oder Berechnungsfunktionen und anderes).

16 *Java* ist eine objektorientierte Programmiersprache. Aus den Quelltexten wird durch einen Compiler ein plattformunabhängiger Zwischencode übersetzt. Dieser kann von einem geeigneten Interpreter auf beliebigen Rechnern abgearbeitet werden. Damit wird Plattformunabhängigkeit erreicht (für die jeweilige Rechnerplattform muss ein passendes Interpreterprogramm existieren).

17 *Applet* ist die Bezeichnung für ein kleines (Unter-)Programm. Wird in eine Website ein *Java-Applet* eingebaut, wird dieses vom Server geladen und auf dem Klientenrechner ausgeführt.

18 Dasselbe gilt für Flash.

19 Beispiel: Gallex, http://www.gallex.ch/gallex/fra_sys.html.

20 *Uniform Resource Locator*. Es handelt sich dabei um die eindeutige Adresse eines Internet-Rechners bzw. einer bestimmten, darauf enthaltenen Information.

21 Beispiel: Staatskanzlei des Kantons Zürich, <http://www.kanton.zh.ch/AppI/webktzh.nsf/ddfb64bddd4f76dc12567eb00619cf9/7270364e5fb863ffc1256d1f004db2a8?OpenDocument>.

22 Mit Frames wird die Darstellungsfläche eines Browsers in mehrere voneinander abhängige Teilflächen aufgeteilt.

23 Als Beispiel siehe das Urner Rechtsbuch unter <http://www.ur.ch/rechtsbuch/start.htm>.

24 Nicht nur der aktuellen Seite, sondern auch des gesamten Angebotes. Fehlt diese Angabe, bleibt es für den Benutzer u. U. völlig unklar, wo er sich befindet.

25 <http://www.admin.ch/ch/d/sr>.

26 Hilfreich ist dieses Vorgehen allenfalls bei E-Mail-Adressen. Damit wird eine automatisierte Suche von Spammern nach E-Mail-Adressen unterbunden.

27 Eine Synonymsuche wird teilweise von Suchmaschinen unterstützt. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass die Suchbegriffe nur bei exakter (übereinstimmender) Schreibweise gefunden werden.

28 Suche nach einem Begriff, nicht nach einzelnen Wörtern, z. B. «Einheit der Form».

29 Beispiel: SHAB unter <http://www.shab.ch>.

30 Als Beispiel ein Dokument aus dem deutschen Bundesgesetzblatt: <http://217.160.60.235/BGBlI/bgbI1f/bgbI103s0574.pdf> (nur Lese-Version).

31 Nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass es sich um die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich (vom 18. April 1869) handelt.

Andreas Roth*

Zur KV-Reform

Auf den 1. August 2003 wird das vorläufige Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung des BBT vom 18. Juni 1999 wirksam. Danach werden die Lehrlinge ihre Ausbildung gemäss den Richtlinien der Reform der kaufmännischen Grundausbildung (RKG) absolvieren müssen, und davon sind auch die Lehrbetriebe betroffen. Diese Reform hat vorweg in Klein- und Mittelbetrieben und damit natürlich auch im Anwaltsstand etwelchen Unmut ausgelöst. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen haben radikal erklärt, in Zukunft auf die Lehrlingsausbildung überhaupt verzichten zu wollen; einige haben sich zurückgezogen, sind in Abwartestellung gegangen und wollen vorerst die weitere Entwicklung abwarten. Es ist mit einem erheblichen Einbruch der Zahl der Lehrverhältnisse zu rechnen. Das ist bedauerlich, bedauerlich einmal für unsere jungen Leute, die grösste Mühe haben, überhaupt noch eine Lehrstelle zu finden, mittel- und längerfristig aber auch für unseren Berufstand bedauerlich. Werden in einer Branche keine Lehrlinge mehr ausgebildet, werden binnen Kürze auch kaum mehr qualifizierte Mitarbeiter zu finden sein.

Diese Entwicklung ist nicht zuletzt deshalb eingetreten, weil das Reformvorhaben z. T. sehr unglücklich kommuniziert wurde. Es ist der Eindruck entstanden, alles, was bisher in der Ausbildung gemacht wurde, sei völlig unzulänglich, ja gar falsch gewesen. Bisherige Lehrmeister befürchten, es entstände ihnen ein unzumutbarer Mehraufwand; nach dem neuen System seien praktisch nur noch Grossbetriebe in der Lage, die Ausbildungsanforderungen wahr zu nehmen. Näheres Zusehen zeigt aber, dass dem nicht so ist. Das Rad ist nicht neu erfunden worden. Die Reform bietet aber Ansätze, die Lehre straffer zu gestalten, und sie wertet vor allem die betriebliche Ausbildung auf. Im Abschlusszeugnis zählen die Schul- und Betriebsnote zu je 50%. Die Betriebsnote setzt sich wiederum je zur Hälfte aus der betrieblichen Abschlussprüfung und zur Hälfte aus der Bewertung des Lehrbetriebes selbst zusammen. Das ist zu begrüßen. Der Preis dafür ist freilich, dass der Lehrmeister seinen Lehrling über die ganze Lehrzeit hinaus periodisch qualifizieren muss.

Es sollen im Folgenden die Neuerungen und ihre praktischen Auswirkungen aufgezeigt werden, wobei vor allem auf die betrieblichen Aspekte eingegangen wird.

1. Zielsetzung

Kaum zu bestreiten ist, dass sich in der vergangenen Zeit auch und gerade im kaufmännischen Bereich recht markante Änderungen ergeben haben. Der Computer ist zu einem wesentlichen Handwerkszeug geworden. Es sind neue Kommunikations- und Informationsmittel entstanden, die beherrscht werden müssen.

Das erfordert auch für die Mitarbeiter ein gerüttelt Mass an Selbstständigkeit. Die Reform strebt zwei Ziele an:

1. Die angehenden Kaufleute sollen selbstständiges Arbeiten erlernen:
 - Sie sollen Verantwortung am Arbeitsplatz übernehmen;
 - Sie sollen an Selbstständigkeit gewinnen;
 - Sie sollen «auf eigenen Füßen» stehen.
2. Sie sollen erfahren, dass mit dem Abschluss ihrer Lehre der Lernprozess bei weitem nicht abgeschlossen ist, dass sie sich im Sinne einer «éducation permanente» immer wieder selbstständig veränderten beruflichen Gegebenheiten anpassen müssen.

Diese Erkenntnis ist freilich nicht neu, aber es lohnt sich, sie in Erinnerung zu rufen.

2. Neue Berufsbezeichnung/ Neue Ausbildungsprofile

Von eher marginaler Bedeutung dürfte die Änderung der Berufsbezeichnung sein: Kaufmann/Kauffrau statt kaufm. Angestellte. Wesentlicher ist, dass für die Ausbildung drei sog. Profile zur Verfügung stehen.

2.1 Basisbildung (B-Profil)

Dieses Ausbildungsprofil löst die bisherige Bürolehre ab. Die Lehre dauert drei Jahre und ist ausgerichtet auf Aufgaben mit mehrheitlich ausführendem Charakter. Schwerpunkte sind «Information, Kommunikation und Administration»; Der Sprachunterricht beschränkt sich neben der Muttersprache auf eine Fremdsprache.

2.2 Erweiterte Grundbildung (E-Profil)

Die Lehre dauert ebenfalls drei Jahre. Die Ausbildung ist ausgerichtet auf Aufgaben mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit. Der Schwerpunkt liegt im Lernbereich «Wirtschaft und Gesellschaft». Neben der Muttersprache werden zwei Fremdsprachen unterrichtet. Dieses Ausbildungsprofil ersetzt die bisherige Lehre als kaufm. Angestellte.

2.3 Erweiterte Grundbildung mit integrierter Berufsmaturität (M-Profil)

Auch diese Lehre dauert drei Jahre. Die kaufmännische Berufsmaturität kann auch im Anschluss an die dreijährige Ausbildung erworben werden.

* Andreas A. Roth ist Fürsprecher in Bern.

	B-Profil	E-Profil	M-Profil
Zielsetzung	Ausführende Tätigkeiten: → verarbeitende Tätigkeiten, repetitive Aufgaben	Selbstständiges Arbeiten und Planen von Prozessen → verarbeitende Tätigkeiten	
Schulische Voraussetzungen	Real- und schwache Sekundarschüler	Sekundar- oder Realschüler mit berufsvorbereitendem Schuljahr (ehemaliges 10. Schuljahr)	
Sprachkenntnisse	Mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in der Muttersprache; vor allem mündliche Kenntnisse einer Fremdsprache	Sowohl in der Muttersprache als auch in zwei Fremdsprachen mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit	B-Profil: 1 Fremdsprache obligatorisch. E-Profil: 2 Fremdsprachen obligatorisch
Information, Kommunikation, Administration	Freude am Umgang mit dem PC; Freude an Kundenkontakten; organisatorische und gestalterische Fähigkeiten	EDV-Kenntnisse; schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeiten; logisches und vernetztes Denken	
Wirtschaft und Gesellschaft (inkl. Rechnungswesen)	Einzelne Arbeitsabläufe erkennen und nachvollziehen	Zusammenhänge erkennen; visuelle Fähigkeiten; Interesse an Wirtschaft, Politik etc.	

In der Advokatur wird die Ausbildung vor allem nach dem B-Profil erfolgen.

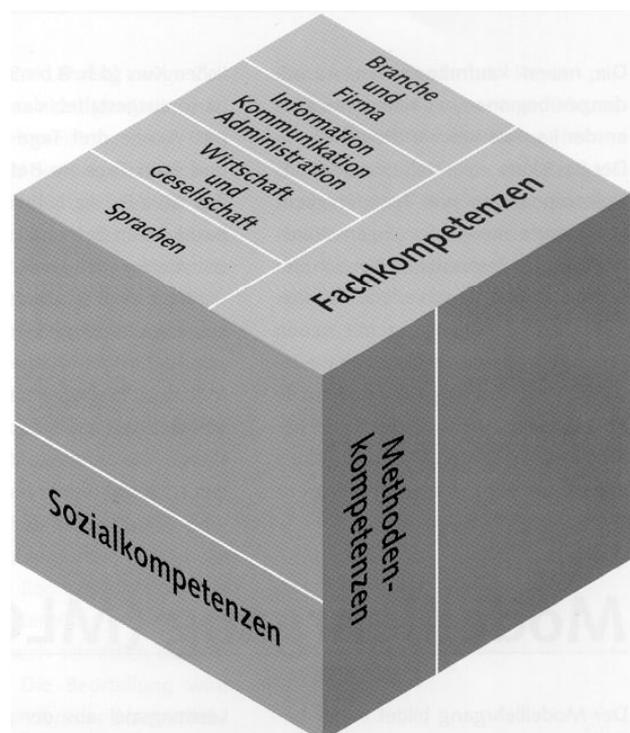
3. Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

Basiskurs	Basiskurs in der Schule zu Beginn der Lehre
Überbetrieblicher Kurs	In 4 überbetrieblichen Kursen begleiten und ergänzen die Branchenverbände die betriebliche Ausbildung
PE	3 Prozesseinheiten im Betrieb: Die Lehrlinge bearbeiten betriebliche Arbeitsabläufe
ALS	Arbeits- und Lernsituationen: 6 × beurteilen die Lehrmeister die Leistung der Lehrlinge
AE	Mindestens 3 Ausbildungseinheiten in der Schule: Die Lehrlinge bearbeiten interdisziplinäre Themen
Standortbestimmung	Aufgrund einer Standortbestimmung durch die Berufsschule und den Lehrbetrieb entscheiden die Vertragspartner nach dem 1. Lehrjahr über den Verbleib der Lehrlinge

4. Grundlagen: Kompetenzwürfel/Modell-Lehrgang

Grundlage dieser Neuerungen ist der sog. kaufmännische Kompetenzwürfel, auf dem sich der Modell-Lehrgang aufbaut. Dieser enthält die jeweilige Leitidee zu den sog. Kernkompetenzen. Daraus werden die Dispositionsziele abgeleitet, welche wiederum die Leistungsziele ergeben, die es auf den Lehrabschluss zu erreichen gilt.

Nach dem Kompetenzwürfel kommt zwar den Fachkompetenzen, den eigentlichen beruflichen Fähigkeiten, nach wie vor zentrale Bedeutung zu. Es sollen daneben aber auch Methoden und Sozialkompetenzen geschult und gefördert werden. Wiederum darf wohl gesagt werden, dass das nichts Neues ist. Pflichtbewusste Lehrmeister haben sicher seit eh und je versucht, ihren Lehrlingen Instrumente und Methoden zu vermitteln, die sie befähigen, eine vernünftige Arbeitstechnik und Vorgehensweise zu entwickeln und anzuwenden. Ebenso mussten und müssen gerade in Anwaltskanzleien junge Leute lernen, die beruflichen Anforderungen im zwischenmenschlichen Bereich und mit sich selbst zu meistern. Wiederum lohnt es sich aber, diese zusätzlichen Anforderung zum rein beruflichen Können deutlich in Erinnerung zu rufen.



5. Zum Ablauf der Lehre

5.1 Basiskurs

Die Lehre beginnt mit einem 8 Wochen dauernden Basiskurs, der von der Berufsschule vermittelt wird. Während dieser Zeit sind die Lehrlinge hauptsächlich in der Schule, jedoch während 2 Tagen pro Woche auch im Betrieb.

Dieser Basiskurs ist z. T. auf heftige Ablehnung gestossen. Betrachtet man aber die Zielsetzungen, so ist relativ leicht zu erkennen, dass dieser Kurs dem Lehrbetrieb letztlich nur dienlich ist, sollen damit doch die jungen Leute mit «grundlegendem Rüstzeug» versehen werden, das sie befähigt, von allem Anfang an im Lehrbetrieb auch eingesetzt zu werden.

Der Basiskurs wird folgendes vermitteln:

Information, Kommunikation, Administration > IKA

- Wichtigste Elemente des Betriebssystems bedienermässig anwenden können.
- *Word*: Texte erfassen, speichern, öffnen, korrigieren, Zeichen formatieren, Absatz-, Seitenformate, Dokument- und Formatvorlagen, Kopf- und Fusszeilen, Sonderzeichen einfügen, Grafiken einfügen, Tabulatoren, Tabellen erstellen.
- *Excel*: Elemente der Tabelle, Hilfsfunktionen, Zeichen/Zellen formatieren, Eingaben korrigieren, Datei speichern, Spalte/Zeilen einfügen, Summe berechnen, Kopieren, einfache statistische Auswertungen.
- *Internet*: Einführung, elementares Bedienen des Internet Explorers, E-Mail, Adressbuch, Senden und Empfangen, Suchstrategien.
- *Powerpoint*: Grafiken, Organigramme, Präsentationslayout, Formatierungswerkzeuge, CD brennen, Grundlagen des Präsentierens, Auftrag-Vorbereitung und Durchführung einer Präsentation.
- *Telefonieren*: gutes Telefonieren, häufige Unarten, typische Fehler bei Reklamationsgesprächen, Beschwerdemanagement.

Wirtschaft und Gesellschaft > W & G

- *Buchhaltung*: Erstellen einfacher Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Aktiv- und Passivkonten kennen, Führen der Konten des Geld- und Kreditverkehrs, Verbuchen einfacher Geschäftsabläufe.
- *Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft*: Grundlagen und Ziele wirtschaftlichen Handelns, einfachen Wirtschaftskreislauf darstellen können, Kurzreferat zu einem wirtschaftlichen Thema.

Muttersprache

- Unterscheiden Sachtexte/fiktionale Texte, Sätze analysieren, Grundlagen der Lesetechnik, Zusammenfassen von Texten aus der Alltags- und Berufswelt, Grundregeln der Interpunktion, einen Bericht verfassen.

Französisch

- Eine Kurzpräsentation in französischer Sprache vollziehen, Communiquer au téléphone, Eléments de base pour communiquer par écrit.

5.2 Überbetriebliche Kurse

Während der Lehrzeit finden insgesamt 4 sog. «überbetriebliche Kurse» (üK) statt, die von den Branchenverbänden organisiert werden und jeweils 2–4 Tage dauern. Für die Lehrlingsgeneration 2003 bis 2006 sind die folgenden üK-Fenster und Inhalte festgelegt:

üK 1 (27. Oktober–27. November 2003; im Tessin: 3. November–14. November 2003)

- Überblick über den Ablauf der Lehre
- Einführung in den Branchen-Modell-Lehrgang
- Umgang mit Leistungszielen
- Umgang mit Methoden und Sozialkompetenzen
- Planung des ersten Lehrjahres
- Einführung in die Arbeits- und Lernsituationen
- Anleitung erste Prozesseinheit
- Einführung in das Lernjournal
- Selbstverantwortliches Lernen im Betrieb
- Die Branche und ihr Umfeld

üK 2 (3.–14. Mai 2004)

- Reflexion des ersten Lehrjahres auf der Grundlage der Leistungsziele und der Methoden- und Sozialkompetenzen
- Qualitätssicherung erste Prozesseinheit
- Lernfortschrittskontrolle
- Planung des zweiten Lehrjahres
- Branchenkenntnisse

üK 3 (14.–25. März 2005)

- Reflexion des zweiten Lehrjahres auf der Grundlage der Leistungsziele und der Methoden- und Sozialkompetenzen
- Qualitätssicherung zweite Prozesseinheit
- Planung des dritten Lehrjahres
- Branchenkenntnisse

üK 4 (9.–20. Januar 2006)

- Standortbestimmung im Hinblick auf die Lehrabschlussprüfung
- Qualitätssicherung dritte Prozesseinheit
- Branchenkenntnisse
- Branche, Arbeitsmarkt und lebenslanges Lernen

Nach den Richtlinien haben die Branchenverbände während der üK-Fenster bei der Durchführung ihrer überbetrieblichen Kurse die Priorität, in der übrigen Zeit kommt sie den Berufsschulen zu. Das Fenster für den üK 1 ist schulfreie Zeit. Falls die Schulen während der übrigen Zeit Schule anbieten, darf den Lehrlingen

aus der Absenz für die überbetrieblichen Kurse kein Nachteil erwachsen.

Die Kursinhalte zeigen auf, dass zunächst die Lehrlinge selbst auf die von ihnen verlangten besonderen Arbeiten (ALS und PE) eingeschult werden. Sie werden lernen, dass ihre Ausbildung ihnen nicht einfach «serviert» wird, sondern zu einem guten Stück auch eine Hohlschuld darstellt. Sie müssen sich eben auch selbst um die bevorstehenden ALS und PE kümmern. Die Kursinhalte zeigen des Weiteren aber auch auf, dass die Branchenverbände Gelegenheit haben, Ausbildung in der Branchenkunde zu betreiben, mithin betriebsspezifisches Wissen und Können einzubringen, was dann wiederum im betrieblichen Teil der Lehrabschlussprüfung von Bedeutung ist.

5.3 Ausbildungs- und Lernsituationen (ALS)

Während der Dauer der 3-jährigen Lehre müssen die Lehrlinge zweimal pro Jahr vom Lehrmeister über bestimmte, dem Ausbildungsstand entsprechende Kenntnisse bewertet werden. Die zu erreichenden Leistungsziele werden dem Ausbildungskatalog des Modell-Lehrgangs entnommen. Der Lehrmeister oder Ausbilder wählt 6 zum jeweiligen Bereich passende und dem Ausbildungsstand entsprechende Lernziele aus dem Modell-Lehrgang aus und gibt diese dem Lehrling schriftlich bekannt. Dieser hat nun die Aufgabe, sich das in den Zielen verlangte Wissen anzueignen; er muss eine kleinere, zum Ziel passende schriftliche Arbeit verfassen, die dann vom Lehrmeister bewertet und bei der üK-Organisation eingereicht wird. Die Überprüfung des Fachwissens erfolgt in einem Prüfungsgespräch mit dem Lehrmeister oder Ausbilder. Die Bewertung geschieht nach festgelegten Beurteilungskriterien, und sie ist jeweils Teil der betrieblichen Abschlussnote.

Die ALS ersetzt den bekannten Ausbildungsbericht, der an sich schon bisher obligatorisch und periodisch abzugeben war. Der Aufwand beim Zusammenstellen dieser ALS erscheint auf den ersten Blick recht erheblich, müssen doch der Modell-Lehrgang nach den dem Ausbildungsstand entsprechenden Leistungszielen «durchforstet» und diese dann zusammengestellt werden. Im Schosse des SAV ist indessen eine Arbeitsgruppe am Werk, die unter anderem auch Musterbeispiele mit den anzuwendenden Bewertungskriterien ausarbeitet. Diese können über Internet abgerufen oder beim SAV oder den kantonalen Anwaltsverbänden bestellt werden. Damit dürfte sich der Aufwand für den Ausbilder gegenüber bisher letztlich nicht wesentlich vergrössern. Die Kontrolle des Ausbildungsstandes gehört seit jeher zu den Pflichten des Lehrmeisters. Neu ist der «Zwang», die jeweiligen Zielsetzungen dem Ausbildungsstand entsprechend zu definieren und den Lehrling eben auch zu qualifizieren.

5.4 Prozesseinheiten (PE)

Unter «Prozess» in diesem Sinne wird ein betrieblicher Arbeitsablauf verstanden. Der Lehrling soll solche Abläufe (z. B. aktenmässige Begleitung eines Klienten von der Auftragserteilung bis zur Archivierung des Dossiers, Durchführung eines Inkassos, Verfassen von Rechtsschriften, Organisieren von Konferenzen und

Sitzungen etc.) verstehen und erfassen. Er soll sie zudem wiedergeben und darstellen können, damit er befähigt wird, dieses strukturierte Wissen auch auf andere Abläufe zu übertragen. Eine Prozesseinheit setzt sich damit aus mehreren Leistungszielen zusammen. Pro Lehrjahr hat der Lehrling je eine Prozesseinheit zu erarbeiten. Der jeweilige Auftrag wird ihm vom Ausbilder schriftlich erteilt. Der Lehrling sucht daraufhin nach Informationen über das Thema im Internet, in Büchern und in andern Medien und wendet das durch eigene Arbeiten Erlernte an. Nach ca. drei Monaten, während denen er die Aufgabe im Betrieb auch mehrere Male ausgeführt hat, hat er einen schriftlichen Bericht abzugeben, in welchem er den entsprechenden Ablauf darstellt und dokumentiert. Wiederum erfolgt die Bewertung anhand festgelegter Beurteilungskriterien durch den Lehrmeister. Die Arbeit wird zudem im überbetrieblichen Kurs präsentiert und bewertet, und auch diese Bewertung fliesst als Teilnote in die Abschlussnote des betrieblichen Teil ein.

Auch hier wird die genannte Arbeitsgruppe Grundlagenpapiere erarbeiten, die dem Ausbilder in einer Anwaltskanzlei als Vorlage dienen können, so dass für die Lehrmeister nicht zusätzlicher Aufwand im Übermass entstehen sollte.

5.5 Standortbestimmung

Am Ende des ersten Lehrjahres findet eine Standortbestimmung statt. Sowohl die Berufsschule als auch der Lehrbetrieb beurteilen die bisherigen Leistungen des Lehrlings. Für diese Beurteilung verwendet die Berufsschule grundsätzlich Erfahrungsnoten aus den wichtigsten Fächergruppen, während im Lehrbetrieb insbesondere die ersten zwei Arbeits- und Lernsituationen (ALS) sowie die erste Prozesseinheit (PE) massgebend sind. Für ein planmässiges Fortsetzen der Lehre sind genügende Leistungen in der Berufsschule und im Lehrbetrieb erforderlich. Allenfalls muss in diesem Zeitpunkt entschieden werden, ob ein Profilwechsel vorzunehmen ist.

6. Lehrabschlussprüfung

Die Lehrabschlussprüfung setzt sich neu aus zwei gleichwertigen Teilen zusammen, einem Schul- und einem Betriebs-/Branchenteil.

6.1 Betrieblicher Teil

Der betriebliche Teil der Abschlussprüfung umfasst vier Teilnoten mit je 25 % Gewicht.

Arbeits- und Lernsituationen (ALS)

Von den insgesamt sechs ALS-Noten (zwei pro Lehrjahr) wird die Durchschnittsnote errechnet, die 25 % des betrieblichen Prüfungsteils bildet.

Prozesseinheiten (PE)

Aus den Noten der drei absolvierten Prozesseinheiten wird die Durchschnittsnote errechnet, die zu einem weiteren Viertel in die Gesamtnote des Betriebsteils einfliesst.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst Elemente, die für alle kaufmännischen Lehrlinge sämtlicher Branchen identisch sind. Prüfungsbranchen, die einen eigenen Modell-Lehrgang anwenden, ergänzen branchenspezifische Prüfungsaufgaben. Die erteilte Note zählt zu einem weiteren Viertel.

Mündliche Prüfung

Auch hier dient der entsprechende Branchen-Modell-Lehrgang als Basis. Die erteilte Note bildet das verbleibende Viertel des betrieblichen Teils.

6.2 Schulischer Teil

Der schulische Teil umfasst sieben bzw. acht gleichwertige Prüfungselemente. Je nach Fächergruppe erfolgt eine eigentliche Prüfung, und/oder die Erfahrungsnoten aus dem zweiten und dritten Lehrjahr werden mitberücksichtigt.

6.3 Betrieblicher und schulischer Teil zusammen

Die Lehrlinge haben die Fähigkeitsprüfung bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Lehrabschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

Bei bestandener Lehrabschlussprüfung erhalten die Absolventen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und sind berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernte Kauffrau/gelernter Kaufmann erweiterte Grundbildung» bzw. «gelernte Kauffrau/gelernter Kaufmann Basisbildung» zu benutzen.

7. Umsetzung in der Advokatur

Die KV-Reform geht vom Grundsatz der Ausbildung zum sog. «Allbranchen-Kaufmann» aus. Die Berufsbranchen können sich organisieren. Anerkannt werden aber grundsätzlich nur gesamtschweizerische Branchen, die einen eigenen Modell-Lehrgang erstellt haben und eine eigene üK-Organisation aufbauen. Diejenigen Berufsverbände oder Lehrmeister, die keiner anerkannten Branchenorganisation angehören, unterstehen der IGKG Schweiz (Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung). Sie ist die Plattform aller akkreditierten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und der Berufsbildungsverband «Dienstleis-

tung und Administration». Träger sind der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband und der KV Schweiz.

Die Präsidentenkonferenz des SAV hat anlässlich der Sitzung vom 1. April 2003 auf Antrag der vom Vorstand eingesetzten Projektgruppe beschlossen, sich vorerst der IGKG anzuschließen, und in den jeweiligen kantonalen und regionalen üK-Organisationen die branchenspezifischen Bedürfnisse einzubringen. Längerfristig bleibt das Ziel, eine eigene nationale Ausbildungsbranche zu bilden.

Da die IGKG kantonal bzw. regional organisiert sind, ist es dem SAV als gesamtschweizerischem Organ logischerweise nicht möglich, in jedem Kanton mit den entsprechenden Behörden Kontakt aufzunehmen und die spezifischen von Kanton zu Kanton variierenden Interessen zu vertreten. Damit nun aber die Anliegen und die fachlichen Besonderheiten unserer Branche trotzdem möglichst umfassend in die Lehrausbildung einfließen können, ist es unabdingbar, dass jeder Kantonalverband (kleinere Verbände können sich natürlich zusammenschliessen) eine verantwortliche Person bestimmt, welche bei den entsprechenden IGKG vorstellig wird, um die Lehrausbildung im Sinne unserer Branche mitzubestimmen. Die betreffenden Personen sollen künftig als sogenannte «Verbindungsleute» zwischen den kantonalen Verbänden und den entsprechenden IGKG einerseits und dem SAV bzw. der Projektgruppe andererseits wirken.

Der vorhandene Standard-Modell-Lehrgang IGKG (D/A: Dienstleistung und Administration) formuliert die allgemein gültigen und zu beachtenden Leitideen sowie die Dispositions- und die Leistungsziele, richtet sie aber im praktischen Tätigkeitsbereich vorwiegend auf Handels- und Produktionsbetriebe aus. Die Projektgruppe ist derzeit an der Arbeit, diese Leistungsziele, soweit es sich nicht um allgemeine kaufmännische Kenntnisse und Fähigkeiten handelt, in der inhaltlichen Ausgestaltung auf die Bedürfnisse einer Anwaltskanzlei umzuschreiben und Grundlagenpapiere zu erarbeiten, die den Lehrbetrieben als Vorlage für die Arbeits- und Lernsituationen (ALS) sowie für die Prozesseinheiten (PE) dienen können. Diese Vorlagen sollen über Internet beim SAV und oder bei den kantonalen Anwaltsverbänden abgerufen werden können. Mindestens eine erste Serie wird rechtzeitig auf den Beginn der Ausbildung ab August 2003 bereit stehen.

Anhänge

Vergleich alt und neu im Überblick

	alt	neu
Bezeichnung	kaufmännischer Angestellter	Kauffrau/Kaufmann
Branche	neutral	Dienstleistung und Administration
Profile	Bürolehre: 2 Jahre KV-Lehre: 3 Jahre Berufsmatura: 3 Jahre Beschränkte Durchlässigkeit	B-Profil (Basisausbildung): 3 Jahre E-Profil (erweiterte Grundbildung): 3 Jahre M-Profil (Berufsmaturität kaufmännische Richtung): 3 Jahre Volle Durchlässigkeit zwischen den Modellen (Wechsel nach erstem Lehrjahr möglich, auch ohne Einverständnis des Betriebes)
Schulischer Lehrplan und Modellehrgang	Kaum Berührungspunkte	Gemeinsame Grundsatzziele in Form von gemeinsamen Leitideen und Dispositionszielen
Schulfächer	<ul style="list-style-type: none"> – Muttersprache – 2. Landessprache – Englisch – Betriebs- und Rechtskunde – Rechnungswesen – Staatskunde – Volkswirtschaftslehre – Wirtschaftsgeografie – Informatik – Korrespondenz, Textverarb. Bürokommunikation – Tastaturschreiben – Sport 	<ul style="list-style-type: none"> – 1. Landessprache – 2. Landessprache – Englisch – Wirtschaft & Gesellschaft – Information/Kommunikation/Administration – Information/Kommunikation/Administration – Wird vorausgesetzt – Sport
Schultage	1,5 Tage/Woche über alle 3 Lehrjahre	1. Lehrjahr: 2 Tage 2. Lehrjahr: 2 Tage 3. Lehrjahr: 1 Tag
Basiskurs (Schule)	–	Basiskurs zu Beginn der Lehre, Einführung und Ermittlung von Grundkenntnissen für den Lehrbetrieb
Standortbestimmung	–	Am Ende des 1. Lehrjahrs Gespräch zwischen Vertragsparteien
Ausbildungseinheiten (AE) (Schule)	–	Mind. 3 Ausbildungseinheiten (Projektarbeiten) in der Schule. Bearbeitung von interdisziplinären Themen
Lernjournal	–	Reflexion der eigenen Arbeit, kommt während der Bearbeitung von Ausbildungs- und Prozesseinheiten zum Einsatz
Branchenkunde (betr. Element)	Durch Branchenverbände oder neutrale Stelle (variiert kantonal)	Wird neu durch die 4 <i>überbetrieblichen Kurse (üK)</i> vermittelt. <ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung der Anwaltsverbände beim Anschluss an IGKG wünschenswert – Vollumfängliche Gestaltung durch Anwaltsverbände bei Bildung einer eigenen Branche
Selbstständige Arbeit	–	Abschlussarbeit im E-Profil, welche zusammen mit den Ausbildungseinheiten zur LAP zählt
Arbeits- und Lernsituationen (ALS)	Ausbildungsbericht	Beurteilungen (Benotung) durch Lehrmeister (Qualifikation am Arbeitsplatz)
Prozesseinheiten (PE)	–	3 Prozesseinheiten während der Lehre als Prüfung (Aufgabenpakete zu Arbeitsabläufen). Beurteilung (Benotung) durch Lehrmeister
Lehrabschlussprüfung (LAP)	100 % schulische Prüfung	50 % betrieblich <ul style="list-style-type: none"> – 25 % ALS + PE (Benotung durch den Betrieb) – 25 % schulisch (betriebliche Aspekte/Branchenkunde) 50 % schulisch (rein ausserbetriebliche Aspekte)

Vergleich Eigene Branche/Anschluss an IGKG

	Advokatur als eigene Branche	Anschluss an IGKG
Organisation	Kantonal oder regional (durch die jeweiligen Anwaltsverbände) – Organisation der üK (Miete von Räumlichkeiten, Rekrutierung von Dozenten, Versand, usw.) – Organisation des betrieblichen Teils der LAP	Keine spezielle Organisation seitens der Anwaltsverbände nötig (Ausnahme: Organisation eines Unterrichts bzw. der mündlichen LAP für branchenspezifische Themen/fakultativ)
Einbringen von branchenspezifischem Unterricht	Eigene Organisation und Durchführung der üK; relativ freie inhaltliche Gestaltung	Im Rahmen der üK (ab dem 2. Kurs) besteht die Möglichkeit, branchenspezifischen Unterricht zu erteilen
Arbeits- und Lernsituationen/Prozesseinheiten	Können branchenspezifisch durchgeführt werden	Können branchenspezifisch durchgeführt werden
Lehrabschlussprüfung	Freie Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Branchenkundeprüfung	Durchführung einer eigenen mündlichen Branchenkundeprüfung ist möglich
Kosten	Schwer einschätzbar, anfallen würden insbesondere: – Aufwendungen für Organisation der üK und Miete für die Lehrräume – Entschädigung für die Dozenten im Rahmen der üK Kosten werden sicherlich um einiges höher sein als bei einem Anschluss an die IGKG	Ca. Fr. 600.– pro Lehrjahr und Lehrling (gilt für Region Bern; geringfügige Unterschiede in anderen Regionen möglich) <i>(Die Kosten von Fr. 600.– pro Lehrjahr fallen selbstverständlich auch bei einem automatischen Anschluss an die kantonalen bzw. regionalen IGKG an)</i>
Administratives	Erfassung von Lehrmeistern und Lehrlingen, Notenerfassung und Oberaufsicht ist durch die kant. Anwaltsverbände zu übernehmen	Erfassung von Lehrmeistern und Lehrlingen, Notenerfassung und Oberaufsicht durch IGKG (allenfalls Beteiligung der kant. Anwaltsverbände)
Zeitfenster	<i>Ab August 2003 nicht möglich; als Zwischenlösung Anschluss an IGKG und Bildung der eigenen Branche zu einem späteren Zeitpunkt (nach ca. 1–2 Jahren)</i>	August 2003

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen und deren begriffliche Erklärung*

ALS	Arbeits- und Lernsituationen	Beurteilung einer praktischen Arbeit anhand von Leistungszielen <i>Benotung durch den Lehrbetrieb</i>
	Basiskurs	Bei Lehrbeginn 8 Wochen Unterricht an der Berufsschule. Der Basiskurs vermittelt den Lehrlingen Kenntnisse und Fähigkeiten für die betriebliche Ausbildung
IGKG	Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung	Bildet Branchenverband für Lehrbetriebe ohne eigene Branche
	Lernjournal	Erfahrungsbericht, Erfassen von Denkprozessen
	Modell-Lehrgang	Der Ordner Modell-Lehrgang ist massgebend für die kaufmännische Ausbildung im Betrieb und gibt Infos sowie Hilfestellungen ab. Für alle Branchen gemeinsame Grundlage
	Neuer Benotungsmodus	Die für die Arbeits- und Lernsituationen sowie die Prozesseinheiten erteilten Noten machen 25 % der Schlussnote aus
PE	Prozesseinheiten	Ein in sich geschlossener Arbeitsablauf <i>Benotung durch den Lehrbetrieb</i>
RKG	Reform der kaufmännischen Ausbildung	Gilt für alle Lehrlinge, die ab August 2003 ihre Lehre im kaufm. Sektor beginnen
	Standortbestimmung	Am Ende des ersten Lehrjahres beurteilen sowohl die Berufsschule als auch der Lehrbetrieb die bisherigen Leistungen der Auszubildenden. Eine ungenügende Standortbestimmung kann zu einer Wiederholung des ersten Lehrjahres, oder zum Wechsel in ein tieferes Niveau oder auch zum Abbruch der Lehre führen
üK	Überbetriebliche Kurse	Organisiert durch die Branchenverbände. Betrifft die Lehrlinge. Dauer zwei bis vier Tage. 4 Tage Kurse in 3 Jahren Anleitung für Arbeits- und Lernsituationen und Prozesseinheiten, Präsentation der Prozesseinheiten, Vermittlung von branchenspezifischen Kenntnissen

* Erklärungen grösstenteils übernommen aus: HIRNI, Juristischer Artikel, KV-Reform, in dubio 2/02, S. 82.

■ Verfassungsrecht / Droit constitutionnel (I)

Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 3 EMRK; Strafverfahren, Verteidigungsrechte

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (zu Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 2 BV bzw. Art. 4 aBV und Art. 6 Ziff. 3 EMRK) muss der amtliche wie der private Verteidiger die Interessen des Angeschuldigten in ausreichender und wirksamer Weise wahrnehmen. Zwar umfasst das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtsbeistandung keinen Anspruch auf eine unverhältnismässig teure oder aufwendige amtliche Verteidigung. Der amtliche Verteidiger muss die sachliche Notwendigkeit von prozessualen Vorkehren sachgerecht und kritisch abwägen. Der Angeschuldigte hat jedoch auch im Rahmen der amtlichen Verteidigung Anspruch auf eine sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung seiner Parteiinteressen. Wird von den Behörden untätig geduldet, dass der Verteidiger seine anwaltlichen Berufs- und Standespflichten zum Schaden des Angeschuldigten in schwerwiegender Weise vernachlässigt, kann darin eine Verletzung der grundrechtlich garantierten Verteidigungsrechte liegen (BGE 124 I 185 E. 3b S. 189 f.; 120 Ia 48 E. 2b/bb S. 51; 118 Ia 133 E. 2b S. 134, je mit Hinweisen; EGMR vom 9. April 1984 i. S. Goddi c. I, Série A, vol. 76, Ziff. 26 ff. = EuGRZ 1985, S. 234 ff.). [. . .]

Nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes setzt die Geltendmachung prozessualer Verfahrensrechte im Strafprozess grundsätzlich voraus, dass der Angeschuldigte bzw. sein Verteidiger entsprechende Verfahrensanträge frist- und formgerecht stellen. Zum einen verlangt Art. 86 Abs. 1 OG als Zulässigkeitsvoraussetzung der staatsrechtlichen Beschwerde, dass die erhobenen Rügen den kantonalen Instanzenzug durchlaufen haben. Zum anderen widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn ein Prozessbeteiligter zumutbare Beweisanträge im kantonalen Verfahren nicht rechtzeitig stellt und erst nachträglich, im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren, eine Verletzung von Parteirechten beanstandet. Dies gilt namentlich für Verfahrensanträge auf Konfrontation mit belastenden Gewährspersonen (BGE 125 I 127 E. 6c/bb S. 134; 120 Ia 48 E. 2e/bb S. 55; 118 Ia 462 E. 2b/bb S. 466 f., E. 5b S. 470 f., je mit Hinweisen). [. . .]

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) hat der Betroffene das Recht, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden, und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 126 I 7 E. 2b S. 10 f., 97 E. 2 S. 102 f.; 118 Ia 17 E. 1c S. 19, je mit Hinweisen). Nach ständiger Praxis kann jedoch das Beweisverfahren geschlossen werden, wenn die gestellten Beweisanträge eine nicht erhebliche Tatsache betreffen oder offensichtlich untauglich sind, oder wenn der Richter, ohne dabei geradezu in Willkür zu verfallen, annehmen darf, die verlangten zusätzlichen Beweisvorkehren würden am relevanten Beweisergebnis voraussichtlich nichts mehr ändern. Diese so genannte «antizipierte» oder «vorweggenommene» Beweiswürdigung ist namentlich bei Anträgen auf Befragung von Entlastungszeugen zulässig (BGE 125 I 127 E. 6c/

cc S. 135; 124 I 208 E. 4a S. 211; 121 I 306 E. 1b S. 308 f.; 119 Ib 492 E. 5b/bb S. 505 f., je mit Hinweisen).

(I. Öff. rechtl. Abt., 1P.195/2002, 2.9.2002, X c. Kassationsgericht des Kantons St. Gallen; nicht in der AS publiziert)

Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK; Amtliche Verteidigung

Zur Abgrenzung des offensichtlichen Bagatelldelikts von einem Eingriff relativer Schwere in die Rechte des Gesuchstellers bzw. zum Begriff der geringfügigen Freiheitsstrafe hat sich das Bundesgericht bisher nicht im Sinne einer präzisen Unterscheidung geäussert. Beim relativ schweren Fall nach der Praxis des Bundesgerichts sei mit einer Freiheitsstrafe von einigen Wochen bis Monaten zu rechnen (BGE 120 Ia 43 E. 2b S. 46). In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht festgehalten, diese Formel setze die Grenze gegenüber der schwerwiegenden Sanktion bei einigen Wochen bzw. wenigen Monaten an (Urteil 1P.723/2000 vom 10. Januar 2001, E. 3b). Es lässt sich denn auch grundsätzlich kein einfaches Schema aufstellen, das für jeden Einzelfall sogleich die Lösung aufzeigen würde (Arthur Haefliger, Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich, Bern 1985, S. 175). Das Bundesgericht hat jedoch ausgeführt, es folge der «abstrakten» Betrachtungsweise des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht, weil sonst auch bei völlig geringfügigen Vergehen mit Bagatelldeliktcharakter ein Anspruch auf amtliche Verteidigung bejaht werden müsste (BGE 120 Ia 43 E. 2b S. 46).

(I. Öff. rechtl. Abt., 1P.627/2002, 4.3.2003, X c. Untersuchungsrichteramt und Justizkommission des Kantons Zug; nicht in der AS publiziert)

■ Verwaltungsrecht / Droit administratif (II)

Art. 107 Abs. 3 OG und Art. 80g i. V. m. Art. 80e IRSG; Anfechtbarkeit einer Zwischenverfügung, unrichtige Rechtsmittelbelehrung

Nach der Rechtsprechung ist die selbständige Anfechtung von Zwischenentscheiden nur ausnahmsweise zulässig (BGE 128 II 353 E. 3 S. 354/5; 211 E. 2.1 S. 215). Ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil kann nur in den beiden in Art. 80e lit. b IRSG genannten Fällen angenommen werden; die Aufzählung in lit. b Ziff. 1 und 2 ist grundsätzlich abschliessend (BGE 127 II 198 E. 2b S. 203 mit Hinweis). [. . .]

Die Bundesanwaltschaft wies den Beschwerdeführer unzutreffend darauf hin, gegen ihre Zwischenverfügung sei die Verwaltungsgerichtsbeschwerde möglich. Gemäss Art. 107 Abs. 3 OG dürfen den Parteien aus unrichtiger Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen. Die unrichtige Rechtsmittelbelehrung kann jedoch nicht zur Zulässigkeit eines Rechtsmittels führen, das nach dem Gesetz nicht zur Verfügung steht (BGE 119 IV 330 E. 1c S. 334 mit Hinweis). In Betracht käme im vorliegenden Fall somit einzig ein Absehen von der Auferlegung von Kosten und die Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer (vgl. BGE 122 V 200 E. 3 S. 205; Urteil 1A.53/2001 vom 26. April 2001 E. 3).

Diese Rubrik enthält eine Auswahl der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts unter Berücksichtigung von nicht zur Publikation vorgesehenen Entscheiden, von Änderungen und Präzisierungen der Rechtsprechung sowie von Entscheiden der kantonalen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofes. Die Kurzfassungen werden jeweils in der Originalsprache des Urteils wiedergegeben.

Cette rubrique contient une sélection de la jurisprudence du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances tenant compte des décisions dont la publication n'est pas prévue, des changements de la jurisprudence, des décisions apportant une précision à la jurisprudence, ainsi que des décisions des tribunaux cantonaux et de la Cour de justice des Communautés européennes. Les résumés sont rédigés dans la langue originale du jugement.

Nach der Rechtsprechung geniesst jedoch nur Vertrauensschutz, wer die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung nicht kennt und sie auch bei gebührender Aufmerksamkeit nicht hätte erkennen können. Bloss ein grober Fehler einer Partei oder ihres Vertreters soll aber dazu führen, eine falsche Rechtsmittelbelehrung aufzuwiegen. Ein solcher wird nach der Praxis dann bejaht, wenn der Private oder sein Anwalt die Mängel der Belehrung schon allein durch Konsultierung des massgeblichen Verfahrensrechts hätte erkennen können (BGE 124 I 255 E. 1 a/aa mit Hinweis). Bei der Beurteilung, ob ein im dargelegten Sinne erheblicher Fehler einer Partei vorliege, darf an die Sorgfalt eines Rechtsanwalts ein strengerer Massstab angelegt werden als an jene eines rechtsunkundigen, nicht vertretenen Beschwerdeführers (vgl. sinngemäss BGE 124 I 255 E. 1 a/cc; 106 Ia 13 E. 4).

Der Beschwerdeführer hätte die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung allein aufgrund des Gesetzestextes (Art. 80 g i. V. m. Art. 80 e IRSG) erkennen können. Das Absehen von Kosten und die Zuspriechung einer Entschädigung rechtfertigt sich deshalb nicht.

(I. Öff. rechtl. Abt., 1A.235/2002, 13.3.2003, X c. Schweizerische Bundesanwaltschaft Bern; nicht in der AS publiziert)

Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG; Parteientschädigung für das kantonale Beschwerdeverfahren

Nach der Rechtsprechung hat der in eigener Sache prozessierende Rechtsanwalt nur in Ausnahmefällen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 110 V 132). Die Voraussetzungen gemäss BGE 110 V 134 Erw. 4d (komplexe Sache mit hohem Streitwert; hoher Arbeitsaufwand; vernünftiges Verhältnis zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung) müssen kumulativ gegeben

sein. Lediglich ausnahmsweise Anspruch auf Parteientschädigung haben Rechtsvertreter, die ein eigenes Interesse am Ausgang des Prozesses haben, was beispielsweise anzunehmen ist, wenn die streitige Zuspriechung von Leistungen ihre Unterstützungspflicht (Art. 328 ZGB) mindert (nicht veröffentlichtes Urteil T. vom 21. Juni 1999, I 601/98), wenn sie als Inhaber der elterlichen Gewalt (Art. 296 ff. ZGB) das unmündige Kind vertreten (ZAK 1984 S. 279 Erw. 3) oder im Rahmen der eherechtlichen Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB) für den Ehepartner handeln (ZAK 1985 S. 472 Erw. 4).

Der Willensvollstrecker hat für seine Tätigkeit gemäss Art. 517 Abs. 3 ZGB Anspruch auf angemessene Entschädigung. Führt er als Anwalt einen Prozess für den Nachlass, so hat er neben der angemessenen Willensvollstrecker-Vergütung Anspruch auf eine separate Entschädigung (Karrer, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, N 31 zu Art. 517 ZGB). Die Prozesskosten gehen bei Nachlassstreitigkeiten, d. h. in Aktiv- und Passivprozessen, die der Willensvollstrecker zu Gunsten oder zu Lasten des Nachlasses führt, zu Lasten des Nachlasses. Dazu gehören alle erbrechtlichen Prozesse, die von ihm geführt werden können oder müssen, einschliesslich Ungültigkeitsklagen betreffend Bestand, Inhalt oder Umfang seiner Einsetzung oder Aufgabe. Obwohl es um seine persönliche Stellung geht, prozessiert er nicht in eigenem Interesse, sondern zur Vollstreckung des erblasserischen Willens. Im Gegensatz dazu gehen bei Streitigkeiten um die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen des Willensvollstreckers die Prozesskosten zu seinen Lasten, soweit sie ihm auferlegt werden (Karrer, a. a. O., N 73 zu Art. 518 ZGB).

(EVG H 255/02, 23. 1. 2003, X c. Verwaltungsgericht des Kantons Bern; Publikation vorgesehen)

Entracte

Fortsetzung von Seite 214

Denn dort am flachen Ufer waren Bilder griechischer Löwen, mediterrane Ziegen, Mädchen mit Fleisch aus Sand wie Goldpulver, Satyrn, die auf handgeschnitzten Hörnern bliesen, und tanzende Kinder, die am Strand entlang Blumen streuten, von springenden Lämmern gefolgt, Musikanten, die zum Klang ihrer Harfen und Leiern hüpfen, Einhörner, die Jünglingen nachjagten, auf ferne Wiesen zu, Waldland, Tempelruinen und Vulkane. Die Hand und der hölzerne Stiefel dieses Mannes, der sich in Fieber und Schweißregen vorbeugte, schrieb, knüpfte und schlang eine ununterbrochene Linie am Ufer entlang, herum, herüber und hinauf, quer darüber hin, hinein, hinaus, stockte, flüsterte, verharrte und eilte dann weiter, als müßte dieses wandelnde Bacchanal zu Ende gedeihen, bevor das Meer die Sonne ausgelöscht hatte. Auf zwanzig, dreißig Metern oder mehr sprangen Nymphen, Dryaden und Sommerbrunnen in entschlungener Hieroglyphen auf. Und der Sand nahm im schwindenden Licht die Farbe geschmolzenen Kupfers an, in das nun eine Botschaft eingemeißelt wurde, die alle Menschen aller Zei-

ten lesen und an der sie sich Jahre hindurch erfreuen konnten. Alles wirbelte und ruhte in seinem eigenen Wind und seiner eigenen Schwerkraft. Jetzt wurde von traubenblutnassen Füßen tanzender Winzertöchter Wein gestampft, jetzt gebaren schäumende Meere münzenschuppige Ungeheuer, während geblühter Drachen Duft auf ziehende Wolken streuten... jetzt... jetzt...

Der Künstler hielt inne.

George Smith zog sich zurück und blieb weiter abseits stehen.

Der Künstler blickte auf, überrascht, jemand so nahe zu finden. Dann stand er einfach da und blickte von George Smith zu seiner wie nichtige Fußstapfen auf den Weg hingeworfenen Schöpfung. Schliesslich lächelte er und zuckte die Achseln, als wollte er sagen: Schau, was ich getan habe; siehst du, was für ein Kind ich bin? Du verzeihst mir, nicht wahr? Ab und zu sind wir alle Narren... Du vielleicht auch? Dann erlaubst du das hier einem alten Narren, he? Na gut!

Fortsetzung Seite 234

Rechtsetzung des Bundes (8. April–8. Mai 2003)* Législation fédérale (8 avril–8 mai 2003)*

I. In-Kraft-Treten

Bundesgesetze/Bundesbeschlüsse/Verordnungen

1. Staat – Volk – Behörden

Änderung vom 18. Dezember 2002 der Verordnung vom 30. November 2001 über die Überführung des beamtenrechtlichen Besoldungssystems in das Lohnsystem nach der Bundespersonalverordnung und über die Versicherung des Lohnes (AS 2003 241, SR 172.221.110); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2003.

Verordnung vom 18. Dezember 2002 über die Versicherung der Angestellten der Bundesverwaltung in der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (AS 2003 241, SR 172.222.020); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2003.

Verordnung vom 18. Dezember 2002 über den Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (AS 2003 299, SR 172.222.023); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2003.

2. Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung

Änderung vom 4. Oktober 2002 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (AS 2003 463, SR 210); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 4. Oktober 2002 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (AS 2003 463, SR 220); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 4. Oktober 2002 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (AS 2003 463, SR 281.1); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

3. Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug

Änderung vom 4. Oktober 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (AS 2003 463, SR 311.0); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

7. Öffentliche Werke – Energie – Verkehr

Änderung vom 3. Juli 2002 der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (AS 2002 3210, SR 741.031); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 3. Juli 2002 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (AS 2002 3212, SR 741.11); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 3. Juli 2002 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (AS 2002 3215, SR 741.31); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 3. Juli 2002 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (AS 2002 3216, SR 741.41); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

I. Entrée en vigueur

Lois fédérales/Arrêtés fédéraux/Ordonnances

1. Etat – Peuple – Autorités

Modification du 18 décembre 2002 de l'ordonnance du 30 novembre 2001 relative à la conversion du système de traitement fondé sur le statut des fonctionnaires en système salarial fondé sur l'ordonnance sur le personnel de la Confédération et à l'assurance du salaire (RO 2003 241, RS 172.221.110); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2003.

Ordonnance du 18 décembre 2002 relative à l'assurance des employés de l'administration fédérale dans la Caisse fédérale de pensions PUBLICA (RO 2003 241, RS 172.222.020); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2003.

Ordonnance du 18 décembre 2002 concernant le fonds de secours du personnel de la Confédération (RO 2003 299, RS 172.222.023); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2003.

2. Droit privé – Procédure civile – Exécution

Modification du 4 octobre 2002 du code civil suisse du 10 décembre 1907 (RO 2003 463, RS 210); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

Modification du 4 octobre 2002 de la loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le code civil suisse (RO 2003 463, RS 220); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

Modification du 4 octobre 2002 de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (RO 2003 463, RS 281.1); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

3. Droit pénal – Procédure pénale – Exécution

Modification du 4 octobre 2002 du code pénal suisse du 21 décembre 1937 (RO 2003 463, RS 311.0); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

7. Travaux publics – Energie – Transports et communications

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 4 mars 1996 sur les amendes d'ordre (RO 2002 3210, RS 741.031); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (RO 2002 3212, RS 741.11); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 20 novembre 1959 sur l'assurance des véhicules (RO 2002 3215, RS 741.31); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV), (RO 2002 3216, RS 741.41); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

* Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit/Cet aperçu n'a pas pour vocation d'être exhaustif.

Änderung vom 3. Juli 2002 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (AS 2002 3259, SR 741.51); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 3. Juli 2002 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (AS 2002 3309, SR 741.511); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 3. Juli 2002 der Verordnung vom 23. August 2000 über das Fahrberechtigungsregister (AS 2002 3316, SR 741.53); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 3. Juli 2002 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register (AS 2002 3320, SR 741.55); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

8. Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit

Änderung vom 3. April 2003 der Verordnung vom 22. Dezember 2000 über die Förderung der Invalidenhilfe (AS 2003 729, SR 831.201.813); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Mai 2003.

II. Referendumsvorlagen

Post: Änderung des Postgesetzes. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 6965, Beschluss des Parlaments: BBl 2002 8348.

Gentechnik: Änderung des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich. Botschaft des Bundesrats: BBl 2000 2391, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2778.

Kernenergie: Kernenergiegesetz vom 21. März 2003. Botschaft des Bundesrats: BBl 2001 2665.

Invalidenversicherung: Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Botschaft des Bundesrats: BBl 2001 3205, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2745.

Ziviler Ersatzdienst: Änderung des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst. Botschaft des Bundesrats: BBl 2001 6127, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2857.

Wohnraum: Änderung des Bundesgesetzes vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 2829, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2869.

Tabak: Änderung des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 2723, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2854.

Eigentum: Änderung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 2829, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2883.

Schulen: Änderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 3465, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2766.

Luftfahrt: Änderung des Luftfahrtgesetzes. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 4430, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2852.

Waffen: Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Unterstützung der Abrüstung und Nonproliferation von Chemiewaffen. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 6659, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2743.

Strafgesetzbuch: Bundesgesetz über die Änderung des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 5390, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2847.

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 27 octobre 1976 réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière (RO 2002 3259, RS 741.51); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 19 juin 1995 sur la réception par type des véhicules routiers (ORT), (RO 2002 3309, RS 741.511); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 23 août 2000 sur le registre des autorisations de conduire, (RO 2002 3316, RS 741.53); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 18 octobre 2000 sur le registre automatisé des mesures administratives (RO 2002 3320, RS 741.55); entrée en vigueur: 1^{er} avril 2003.

8. Santé – Travail – Sécurité sociale

Modification du 3 avril 2003 de l'ordonnance du 22 décembre 2000 sur l'encouragement de l'aide aux invalides (RO 2003 729, RS 831.201.813); entrée en vigueur: 1^{er} mai 2003.

II. Objets soumis au référendum

Poste: Modification de la loi sur la poste (LPO), Message du Conseil fédéral: FF 2002 6482, Arrêté du Parlement: FF 2002 7768.

Génie génétique: Modification de la loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain. Message du Conseil fédéral: FF 2000 2283, Arrêté du Parlement: FF 2003 2462.

Energie nucléaire: Loi du 21 mars 2003 sur l'énergie nucléaire. Message du Conseil fédéral: FF 2001 2529.

Assurance-invalidité: Modification de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité. Message du Conseil fédéral: FF 2001 3045, Arrêté du Parlement: FF 2003 2429.

Service civil: Modification de la loi fédérale sur le service civil. Message du Conseil fédéral: FF 2001 5819, Arrêté du Parlement: FF 2003 2542.

Logement à loyer: Loi fédérale encourageant le logement à loyer ou à prix modérés. Message du Conseil fédéral: FF 2002 2649, Arrêté du Parlement: FF 2003 2554.

Tabac: Modification de la loi fédérale sur l'imposition du tabac. Message du Conseil fédéral: FF 2002 2553, Arrêté du Parlement: FF 2003 2539.

Propriété: Modification de la loi fédérale encourageant la construction et l'accession à la propriété de logements. Message du Conseil fédéral: FF 2003 2568, Arrêté du Parlement: FF 2002 2649.

Ecoles: Modification de la loi fédérale sur les Ecoles polytechniques fédérales. Message du Conseil fédéral: FF 2002 3251, Arrêté du Parlement: FF 2003 2450.

Aviation: Modification de la loi fédérale sur l'aviation. Message du Conseil fédéral: FF 2002 4127, Arrêté du Parlement: FF 2003 2537.

Armes: Loi fédérale du 21 mars 2003 sur le soutien à l'élimination et à la non-prolifération des armes chimiques. Message du Conseil fédéral: FF 2002 6187, Arrêté du Parlement: FF 2003 2427.

Code pénal: Loi fédérale concernant la modification du code pénal et de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication. Message du Conseil fédéral: FF 2002 5014, Arrêté du Parlement: FF 2003 2532.

Militärstrafgesetz: Änderung vom 21. März 2003 des Militärstrafgesetzes. Botschaft des Bundesrats: BBl 1999 1979, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2808.

Handel: Bundesbeschluss vom 21. März 2003 zum Übereinkommen zur Gründung der Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation als zwischenstaatliche Organisation. Botschaft des Bundesrats: BBl 2003 1058, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2886.

WTO: Bundesbeschluss vom 21. März 2003 zum Übereinkommen zur Errichtung eines Beratungszentrums für WTO-Recht. Botschaft des Bundesrats: BBl 2003 1074, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 2885.

III. Vernehmlassungen

Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda

Der Gesetzesentwurf sieht Ergänzungen respektive Änderungen des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), des Strafgesetzbuches (StGB) und des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vor. Frist: 31.05.2003 (Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/egg/pc/pendent.html>)

Neue Berufsbildungsverordnung

Die Referendumsfrist zum neuen Berufsbildungsgesetz ist am 3. April 2003 unbenutzt abgelaufen. Das Gesetz soll zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung auf das Jahr 2004 in Kraft treten können. Hauptpunkte der Reform der Berufsbildung sind: die Integration sämtlicher Berufsbildungsbereiche in einem Bundesgesetz. Der Vernehmlassungsentwurf für die neue Verordnung präzisiert diese Elemente. Mit flexiblen Übergangsregelungen werden die gesetzlichen Fristen genutzt, um insbesondere die strukturellen Anpassungen aufgrund des neuen Finanzierungssystems möglichst günstig zu gestalten. Frist: 18.08.2003

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/egg/pc/pendent.html>)

Totalrevision der Postverordnung

Die schweizerische Post soll im internationalen Vergleich weiterhin zu den Topunternehmen der Branche gehören. Sie muss zudem ein flächendeckendes Poststellennetz ohne staatliche Abgeltungen unterhalten. In einer Verordnung zu der vom Parlament beschlossenen Revision des Postgesetzes werden die Vorgaben und Verfahrensvorschriften für den Umbau des Poststellennetzes konkretisiert und die Grundlagen für eine kontrollierte Öffnung des Postmarktes geschaffen. Frist: 15.08.2003

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/egg/pc/pendent.html>)

IV. Aus den Räten

Das detaillierte Sessionsprogramm können Sie einsehen unter: <http://www.parlament.ch/poly/framesets/D/Frame-D.htm>.

Code pénal militaire: Modification du code pénal militaire. Message du Conseil fédéral: FF 1999 1787, Arrêté du Parlement: FF 2003 2494.

Commerce: Arrêté fédéral du 21 mars 2003 concernant l'Accord instituant l'Agence de coopération et d'information pour le commerce international (ACICI) en tant qu'organisation intergouvernementale. Message du Conseil fédéral: FF 2003 980, Arrêté du Parlement: FF 2003 2571.

OMC: Arrêté fédéral du 21 mars 2003 concernant l'Accord instituant le Centre consultatif sur la législation de l'OMC. Message du Conseil fédéral: FF 2003 996, Arrêté du Parlement: FF 2003 2570.

III. Procédures de consultation en cours

Loi fédérale instituant des mesures contre le racisme, le hooliganisme et la propagande incitant à la violence

L'objectif du projet de loi est de compléter ou de modifier la loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure (LMSI), le code pénal (CP) ainsi que la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télé-communication (LSCPT). Date limite: 31.05.2003.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/d/egg/pc/pendent.html>)

Nouvelle ordonnance sur la formation professionnelle

Le délai référendaire relatif à la nouvelle loi sur la formation professionnelle s'est achevé le 3 avril 2003 sans avoir été utilisé. La loi, ainsi que l'ordonnance y relative doivent pouvoir entrer en vigueur en 2004. Les éléments essentiels de la réforme de la formation professionnelle sont les suivants: l'intégration de tous les domaines de la formation professionnelle dans une loi. Le texte de la nouvelle ordonnance mis en consultation précise les éléments évoqués précédemment. Des réglementations transitoires souples permettront de mettre à profit les délais légaux pour accompagner en particulier les adaptations structurelles qu'implique le nouveau système de financement. Date limite: 18.08.2003.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/d/egg/pc/pendent.html>)

Révision totale de l'Ordonnance sur la poste

En comparaison internationale, la Poste Suisse doit continuer de figurer parmi les meilleures entreprises du secteur. En outre, elle doit être en mesure d'exploiter un réseau d'offices de poste sans percevoir d'indemnités fédérales. Dans une ordonnance d'application relative à la révision de la loi sur la poste décidée par le Parlement, le Conseil fédéral concrétise les prescriptions et règles de procédure à respecter en ce qui concerne la restructuration du réseau des offices de poste, créant ainsi les bases légales d'une ouverture contrôlée du marché postal. Date limite: 15.08.2003.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/d/egg/pc/pendent.html>)

IV. Activités des Conseils et des commissions parlementaires

Vous pouvez consulter le programme détaillé de la session à l'adresse suivante: <http://www.parlament.ch/poly/framesets/F/Frame-F.htm>.

■ Neue Zürcher Zeitung, 14. April 2003

Die Waadt in neuer Verfassung

C. Bi. Heute Montag, auf den Tag genau 200 Jahre nach der ersten Sitzung des Kantonsparlaments, tritt im Kanton Waadt die neue Verfassung in Kraft. Sie ist von einem Verfassungsrat ausgearbeitet und letztes Jahr in der Volksabstimmung angenommen worden. Dieses Grundgesetz umfasst 180 Artikel, für deren Umsetzung fünf Jahre vorgesehen sind, eine legislatorische «Herkules-Arbeit». Eine der wichtigsten Neuerungen, die Einführung des Ausländerwahlrechts auf kommunaler Ebene, soll Anfang 2004 in Kraft treten. Ein entsprechendes Gesetz wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Juni vorgelegt. – Dieser Montag ist auch der eigentliche Höhepunkt des Waadtländer 200-Jahr-Jubiläums. Unter anderem findet am Abend in der Kathedrale von Lausanne ein Festspiel statt, das an die Ereignisse von 1803 erinnern und aktuelle Bezüge herstellen soll.

■ Neue Zürcher Zeitung, 22. April 2003

Argentinischer Jurist wird Chefankläger des ICC

New York, 21. April. (ap) Erster Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs der Vereinten Nationen (ICC) wird der argentinische Jurist Luis Moreno Ocampo. Die Versammlung des Gerichts mit Sitz in Den Haag wählte den Spezialisten in Menschenrechtsfragen am Montag in New York einstimmig zum Vorsitzenden der Anklagevertretung. Moreno Ocampo hatte Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre an der juristischen Bewältigung der Militärdiktatur in Argentinien mitgewirkt und lehrte zuletzt an der Universität Harvard. Das Gericht soll Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ahnden.

■ Neue Zürcher Zeitung, 22. April 2003

Für limitierte Genugtuungszahlungen Opferhilfegesetz-Totalrevision grundsätzlich befürwortet

Die Revision des Opferhilfegesetzes ist in der Vernehmlassung prinzipiell befürwortet worden. Umstritten ist die Höhe der Genugtuungszahlungen. Die SP will keine Beschränkung, die CVP eine höhere Limite, und die FDP will die Genugtuung streichen.

Bern, 21. April. (ap) Laut dem Revisionsentwurf entsprechen Genugtuungszahlungen dem Bedürfnis der Opfer nach sozialer Anerkennung und sollten beibehalten, aber limitiert werden. Die Zahlungen hatten 2001 rund 8 Millionen Franken betragen. In den Vernehmlassungsantworten wird nun die vorgeschlagene Limitierung mehrheitlich begrüsst. Der Vorschlag einer Limite von zwei Dritteln des maximal versicherten Jahresgehalts nach Versicherungsgesetz (zurzeit rund 71 000 Franken) stiess bereits auf weniger Akzeptanz. Die SVP zeigte sich mit dieser Limite einverstanden, warnte aber vor Kostensteigerungen und setzte sich für strenge Vergabekriterien ein. Die FDP und der Kanton Uri hingegen forderten die ersatzlose Streichung der Genugtuung. Gegen eine Limitierung sprachen sich umgekehrt SP, Grüne und die Demokratischen Juristen der Schweiz (DSJ) aus. Laut der CVP entsprechen die Genugtuungen einem wichtigen Bedürfnis der Opfer. Sie verlangte aber höhere Limiten.

Opfer von Straftaten im Ausland

Umstritten war weiter, ob Einwohner der Schweiz, die im Ausland Opfer einer Straftat geworden sind, Anspruch auf Leistungen haben. Nur die SVP bestritt, dass diese Menschen kostenlose Hilfe bei Beratungs-

stellen finden sollen. Mit der Begründung der Kosten und der Nichtzuständigkeit der Schweiz verneinte eine Mehrzahl der bis jetzt ausgewerteten Vernehmlassungsadressaten aber einen Anspruch auf Genugtuung und Entschädigung. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos), SP, Grüne und der Verband der Schweizer Frauenorganisationen, Alliance F, möchten alle Fälle abdecken. Zudem wollen linke Organisationen die finanzielle Hilfe nicht wie vorgesehen an die Wohnsitzdauer in der Schweiz koppeln.

Neue Regelungen für Opfer von häuslicher Gewalt und von Menschenhandel forderten SP, Grüne, Alliance F, die Skos, die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren, der Kanton Bern sowie die DJS. Die bereits früher ins Gesetz eingeführten Regeln für Kinder werden nicht bestritten. Gemäss den Forderungen von Kinderschutz Schweiz sollen Opfer von Schweizer Sextouristen unter gewissen Umständen auch von der Opferhilfe profitieren können.

Finanzbeteiligung des Bundes

Der Vorschlag der Expertenkommission für eine stärkere Finanzbeteiligung des Bundes wird zwar nicht grundsätzlich abgelehnt. Allerdings wird in diversen Vernehmlassungsantworten erklärt, dass die Kosten für den Bund nicht weiter steigen dürften. Die CVP will die Kantone nicht weiter belasten. Die Experten schlagen Bundesbeiträge von bis zu 35 Prozent vor. Deren Verträglichkeit mit dem neuen Finanzausgleich ist allerdings noch nicht geklärt. Die Verlängerung der Frist zur Einforderung einer Entschädigung oder Genugtuung von zwei auf fünf Jahre stiess auf breite Akzeptanz. Auch der subsidiäre Charakter der Opferhilfe wurde nicht bestritten.

■ Neue Zürcher Zeitung, 7. Mai 2003

Umworben, verwöhnt, fallengelassen? Einst gefragte Hochschulabsolventen im Zwang

Auch Hochschulabsolventen leiden unter den Folgen der schlechten Wirtschaftslage und dem darbenenden Stellenmarkt. Während sie noch vor zwei Jahren umschwärmt und hofiert wurden, scheinen die Firmen mittlerweile das Interesse verloren zu haben: Unter den angehenden Ökonomen und Juristen herrscht starke Verunsicherung.

lae. Verrückt sei es gewesen. Das sagen Absolventen der juristischen und ökonomischen Fakultäten heute, wenn sie sich an die Studienzeit erinnern. Unternehmen luden die knapp 20-jährigen Studienanfänger zu Helikopterflügen, Schifffahrten und Seminaren in Fünfsternehotels ein. An Teepartys floss nicht Tee, sondern Alkohol in Mengen. Alles umsonst, versteht sich. Die Szenen, die sich an den Rekrutierungsveranstaltungen abspielten, grenzten an Dekadenz. Vor allem Banken und Unternehmensberatungen stürzten sich auf die angehenden Ökonomen, aber auch auf Juristen. Im Herbst 2001 wurde es allmählich stiller, Firmen fuhren die Aktivitäten zurück, und heute ist der Klamauk fast gänzlich verstummt.

Schwierige Stellensuche

Die schlechte Wirtschaftslage tangierte zuerst das Hochschul-Marketingbudget der Unternehmen, dann wurden Einstiegspositionen gestrichen. Zwar ist es kaum eineinhalb Jahre her, dass alle Studenten der Universität St. Gallen im 8. Semester, spätestens nach dem Besuch des Forums HSG (Bewerbermesse), ein Stellenangebot erhielten, wie Professor und Prorektor Thomas Dyllick bestätigt. Die damaligen Praktiken gewisser Firmen sieht er aber als gefährliche Übertreibung und befindet die zurzeit rückläufigen Aktivitäten als gesunde und nötige Korrektur. Dass aber im Oktober 20% von befragten Absolventen des Jahres 2002 noch keine Stelle hatten, ist laut Dyllick für die HSG doch

eher beunruhigend. Die betroffenen Absolventen schätzen die Situation noch schlimmer ein. Bestimmt 80 % der Studienkollegen, die er kenne, hätten beim Abschluss noch keinen Job gehabt, erzählt ein ehemaliger Student. Ein anderer bemerkt, dass viele der ursprünglichen Zusagen von Firmen nachträglich widerrufen wurden. Einig sind sich die Absolventen auch über das Forum HSG 2002. Eine reine Farce sei es gewesen, erinnern sie sich. Die Präsenz der Firmen diene ihrer Meinung nach nur dem Marketing, konkrete Stellenangebote suchten die Studenten vergeblich.

[...]

Viele der Studenten der Rechtswissenschaft suchen nach dem Abschluss des Studiums einen Praktikumsplatz in Gerichten oder Anwaltskanzleien, um nach einjähriger Lehrzeit die Anwaltsprüfung abzulegen. Für Absolventen mit durchschnittlichen Abschlussnoten ist das zurzeit ein schwieriges Unterfangen. Bei der Note Fünf (Magna) läuft die Trennlinie durch, welche die Universitätsabgänger in zwei Klassen teilt: in Magna- sowie Summa-Kandidaten und den Rest der Durchschnittsabsolventen. Grosse Anwaltskanzleien stellen praktisch nur noch Bewerber mit hervorragendem Abschluss ein. Bestnoten verhelfen Absolventen aber auch an den Gerichten schnell zu einer Stelle – teilweise sogar ohne Bewerbungsgespräch. Durchschnittsabsolventen klagen hingegen über die langen Wartelisten der Gerichte. Nach Hannes Winkler, Personalverantwortlicher am Bezirksgericht Winterthur, ist dies keine Mär, sondern leider Realität. 8 Praktikumsplätze bietet das Bezirksgericht, gut 250 Interessenten sind auf der Liste. Rund 120 Bewerbungen bescherte ihm der vergangene Dezember-Promotionstermin, und die nächste Stelle wird erst diesen Spätsommer frei. Der Kanton Zürich war seit je attraktiv, da die Gerichte gut zahlen. Trotzdem ist die zurzeit regelrechte Flut der ausserkantonalen Bewerbungen neu. Wer nicht im Kanton Zürich wohne, habe aber von Anfang an keine Chance, sagt Winkler. Schliesslich bleiben die kleinen Anwaltskanzleien, von denen einige in der gegenwärtigen Notsituation anscheinend zu ganz ungewöhnlichen Methoden greifen. Ein Grundlohn von wenigen hundert Franken wird garantiert; der Rest des Lohnes hängt von der Auftragslage ab. Der Praktikant wird pro Mandat bezahlt, was einer Arbeit auf Abruf gleichkommt.

Die Jura-Absolventen, die nicht nach dem Anwaltspatent streben, versuchen, direkt in die Privatwirtschaft einzusteigen. Vor einigen Jahren bestanden genügend Möglichkeiten, in der «Legal»-Abteilung eines Grossunternehmens Fuss zu fassen. Gegenwärtig haben die frischgebackenen Juristen allenfalls die Chance, aber keine Garantie, über ein Praktikum den Einstieg zu schaffen – halbjährige Einsätze sind das Minimum.

[...]

Das Werbeverhalten der Unternehmen in der Vergangenheit erzeugte bei Studenten ein vermeintliches Selbstbewusstsein. Studien- und Praxisrealität klaffen nun für viele Universitätsabgänger weit auseinander, was nicht nur irritiert, sondern in grösstem Masse verunsichert. Nur konstante und langfristig ausgerichtete Rekrutierungsstrategien können solche verheerenden Folgen für Absolventen künftig verhindern.

■ Höfner Volksblatt, 14. Mai 2003

Anwaltsverband: Neuer Vorstand

Anwaltsverband des Kantons Schwyz. Anlässlich der kürzlich in Arth stattgefundenen Generalversammlung des Anwaltsverbandes des Kantons Schwyz (AVSZ) wurde der Vorstand nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit neu gewählt und wechselt für die nächsten vier Jahre traditionsgemäss wieder vom äusseren in den inneren Kantonsteil. Dem Vorstand gehörten von 1999 bis 2003 an: als Präsident Rechtsanwalt Walter Zehnder, Einsiedeln; als Vizepräsidentin und Kassierin Rechtsanwältin Jolanda Fleischli, Lachen; als Aktuar/Sekretariat Rechtsanwalt Richard Kälin, Pfäffikon. Neu im Vorstand vertreten sind von 2003 bis 2007: als Präsident Rechtsanwalt Theo Kuny, Schwyz, und als Aktuarin/Sekretariat Rechtsanwältin Eva Isenschmid-Tschümperlin, Küssnacht. Während dieser Zeitspanne befindet sich der Sitz des Anwaltsverbandes des Kantons Schwyz am Postplatz 6 in 6430 Schwyz.

Neue Nidwaldner Zeitung, 16. Mai 2003

■ Kanton Nidwalden

Die Regierung trifft das Anwaltsgesetz

Die Nidwaldner Regierung schickt den Entwurf für ein neues Anwaltsgesetz in die Vernehmlassung. Es ist einfacher und straffer.

bu. Auslöser für die Totalrevision war das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Es beinhaltet zum einen die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte in der Schweiz und zum anderen einheitliche Berufsregeln für alle vor den Gerichtsbehörden tätigen Anwälte. Gleichzeitig regelt es die Freizügigkeit von Anwälten aus dem EU-Raum sowie den Efta-Staaten. Künftig genügt es, dass sich eine Anwältin oder ein Anwalt im Anwaltsregister jenes Kantons einträgt, wo sich die Kanzlei befindet.

Zweijähriger Wohnsitz notwendig

Wie die Nidwaldner Regierung gestern mitteilte, beschränkte sie sich bei der Neuregelung der kantonalen Bestimmungen auf das Minimum. Der Geltungsbereich wird generell auf die als Anwältinnen und Anwälte im Kanton tätigen Personen ausgedehnt, unabhängig von einem Eintrag im Anwaltsregister. Die neuen eidgenössischen Berufsregeln sind künftig für alle verbindlich. Zudem unterstehen alle Anwältinnen und Anwälte der Aufsicht und dem Disziplinarrecht des Kantons.

An den Zuständigkeiten ändert sich nur wenig. Einzig das Kantonsgerichtspräsidium wird von der Zulassungserteilung befreit. Das vom Bund vorgeschriebene Anwaltsregister wird von der Anwaltskommission geführt. Die Aufsicht und das Disziplinarrecht bleiben ebenfalls bei der Anwaltskommission.

Die Vorschriften für den Erwerb des Anwaltspatents werden den neuen eidgenössischen Bestimmungen angepasst. Inhalt und Durchführung der Prüfung bleiben Angelegenheit des Kantons. Neu wird ein zweijähriger, ununterbrochener Wohnsitz in Nidwalden verlangt. Auf diese Forderung wird verzichtet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während mindestens zweier Jahre eine praktische Tätigkeit im Kanton ausübte. Parteien, der Unterwaldner Anwaltsverband sowie der Schweizerische Anwaltsverband können bis Ende Juni Stellung zu dem Entwurf nehmen.

Hans Schmidt

Netzwerk CM – Case Management Schweiz

Unter dem Titel Netzwerk CM (Netzwerk Case Management Schweiz) hat sich Ende des letzten Jahres eine Gruppe von interessierten Personen formiert, welche mit/an der Methode Case Management arbeiten und einen interdisziplinären Austausch pflegen wollen.

Mit dem Netzwerk CM soll folgendes bezweckt werden:

- Aufarbeitung und Weiterentwicklung von CM in Theorie und Praxis, insbesondere im Gesundheits-, Sozial- (inkl. Bereiche der Justiz) und Versicherungswesen sowie in der Arbeitswelt
- Informationsaustausch über Methode und Praxis
- Plattform/Netzwerk
- Diskurs über Definitionen und Konzepte
- Erarbeitung von Standards für Praxis und Ausbildung
- Evtl. Gründung einer «Gesellschaft CM»
- Organisation einer ersten Tagung für Case Managerinnen im September 2003

Der vorerst lose Zusammenschluss der interessierten Personen setzt sich zusammen aus Vertreter/innen der folgenden Fachbereiche, in denen Case Management angewendet wird:

- Sozialbereich (Hochschulen sowie Anwender/innen)
- Gesundheitsbereich (Weiterbildung und Anwender/innen)
- Versicherungen
- Krankenkassen
- Rehabilitation

Das NETZWERK CM plant eine erste grosse interdisziplinäre Fachtagung am 17. September 2003 unter dem Titel: «Ein Impulstag für Praktiker/innen und Interessierte aus Gesundheits-, Sozialwesen und dem Versicherungsbereich».

Kontaktadresse

Netzwerk CM
z. H. Hans Schmidt
Postfach 1491
8700 Küsnacht ZH
Tel. 043 277 91 91
Fax 043 277 94 94
info@netzwerk-cm.ch
www.netzwerk-cm.ch

Entracte

Fortsetzung von Seite 228

Aber George Smith konnte nur den kleinen Mann mit der sonnenverbrannten Haut und den scharfen klaren Augen ansehen und den Namen des Mannes einmal flüsternd vor sich hinsagen.

So standen sie vielleicht noch fünf Sekunden. George Smith starrte auf den Sandfries, und der Künstler beobachtete George belustigt und neugierig. George Smith öffnete den Mund, schloß ihn wieder, streckte seine Hand aus und zog sie zurück. Er trat auf die Bilder zu und entfernte sich wieder. Dann ging er an den Figuren entlang wie ein Mann, der eine Reihe kostbarer Marmorbilder in Augenschein nimmt, die man in einer alten Ruine an der Küste zutage gefördert hat. Seine Hand wollte berühren und wagte es nicht. Er wollte fortlaufen, aber er lief nicht.

Plötzlich sah er zum Hotel hinüber. Lauf, ja! Lauf! Was? Nimm einen Spaten, grabe, grabe aus, rette ein Stück von diesem allzu leicht verrieselnden Sand! Suche dir einen Restaurator und hetze ihn zurück mit Gips, um einen Abdruck dieser klei-

nen, zerbrechlichen Teile anzufertigen. Nein, nein. Unsinn, Unsinn. Oder...? Seine Augen schweiften rasch zu seinem Hotelfenster hinüber. Die Kamera! Lauf, hol sie, komm zurück und jage knipsend an der Küste entlang, knipsend, Filme wechselnd, knipsend, bis...

George Smith fuhr herum und blickte nach der Sonne. Sie brannte noch schwach auf seinem Gesicht; seine Augen waren zwei kleine, von ihr entzündete Feuer. Die Sonne war schon halb unter Wasser, und während er hinübersah, sank sie in Sekundenschnelle das letzte Stück hinab.

Der Künstler war näher getreten und blickte nun sehr freundlich in George Smiths Gesicht, als erriete er jeden Gedanken. Nun nickte er mit einer kleinen Verbeugung. Der Eiskremstock war ihm unbemerkt aus den Fingern gefallen. Nun sagte er gute Nacht, gute Nacht. Und schon war er fort und ging am Strand zurück nach Süden.

Aus: Ray Bradbury, Medizin für Melancholie
Aus dem Amerikanischen von Margarete Bormann
© Diogenes Verlag AG, Zürich, 1981

Niklaus Studer*

Jahresbericht 2002–2003

(Juni 2002–Mai 2003)

Einleitung

Mit Beginn des Berichtsjahres ist das BGFA (Bundesgesetz über die Anwältinnen und Anwälte) in Kraft getreten. Damit ist (mindestens in einem wesentlichen Umfang) Wirklichkeit geworden, was der Schweizerische Anwaltsverband bereits vor mehr als hundert Jahren anstrebte: gesamtschweizerisch geltende allgemeine Regeln über die Ausübung des Anwaltsberufes.

Wohl konnte das von unseren Vorvätern geplante eidgenössische Anwaltsgesetz nicht realisiert werden. Einerseits verbleibt die Organisation der Anwaltschaft und die Ausbildung in kantonaler Hoheit, andererseits wird durch das BGFA nur die forensische, nicht aber die rein beratende Tätigkeit geregelt. Trotz alledem, das BGFA bringt einen höchst beachtlichen Fortschritt: insbesondere durch die uneingeschränkte Freizügigkeit innerhalb des Gebietes der Schweiz, durch die Vereinheitlichung der Berufsregeln, der persönlichen und fachlichen Voraussetzung für die Ausübung des Anwaltsberufes und nicht zuletzt durch den erweiterten Schutz des Berufsgeheimnisses.

Das BGFA darf und soll aber nur der Beginn der stetig notwendigen Entwicklung des Schweizerischen Anwaltsrechtes sein. Der Schweizerische Anwaltsverband ist und bleibt in dieser Hinsicht gefordert.

Ein Schritt in diese Richtung erfolgte durch die Totalrevision der bisherigen «Richtlinien SAV für die Pflichtencodices der kantonalen Anwaltsverbände» aus dem Jahre 1973. Als Folge des BGFA entstanden in engster Zusammenarbeit mit den Kantonalverbänden die neuen «Richtlinien des SAV für die Berufs- und Standesregeln», welche im Oktober 2002 in Kraft getreten sind. Wohl handelt es sich hierbei einerseits nur um Richtlinien, andererseits um einen Kompromiss, der den verschiedenen Rechtskulturen in der Schweiz Rechnung trägt. Die Richtlinien sind erfreulicherweise praktisch in allen Kantonen auf Akzeptanz gestossen. Sie dienen als Auslegungshilfe insbesondere für die Berufsregeln des BGFA, bilden somit ein wichtiges Hilfsinstrument für die Aufsichtsbehörden.

Der nächste Schritt im Bereich Standesrecht steht bereits vor der Tür: Die Innerschweizer Kantonalverbände haben zusammen mit dem Zürcher Anwaltsverband den Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes verbindlich aufgefordert, zumindest im Bereich des Standesrechtes nach einer gesamtschweizerischen Lösung zu suchen. Dieses Anliegen ist im Hinblick auf zwei wichtige Gesetzesänderungen berechtigt: nach der (mindestens teilweisen) Realisierung eines schweizerischen Anwaltsgesetzes wird die Zivil- und Strafprozessordnung innert rund zehn Jahren vereinheitlicht sein, die Schweizerische Anwaltschaft wird sich somit auf dem gesamten schweizerischen Gebiet frei und ohne prozessuale Hürden betätigen können. Die unterschiedlichen Anwalts- und Rechtskulturen in der Schweiz zwingen den Vorstand jedoch, dieses Projekt behutsam anzugehen, um dessen Scheitern zu vermeiden.

Dem Berichterstatter sei an dieser Stelle eine Vision erlaubt: Wäre es nicht konsequent, nach dem BGFA, nach der Vereinheitlichung des Prozessrechtes, nach dem Erlass eidgenössischer Standesregeln durch den Schweizerischen Anwaltsverband ein echtes schweizerisches Anwaltsgesetz in Betracht zu ziehen, das auch eine gesamtschweizerische einheitliche Ausbildung, Anwaltsorganisation, Aufsicht etc. nach sich zieht? Ist es noch zeitgemäss, dass die Anwaltsausbildung, die Anwaltsprüfung durch 25 verschiedene kantonale Gesetze geregelt wird? Ein umfassendes schweizerisches Anwaltsgesetz würde zeifellos die schweizerische Anwaltschaft nicht nur nach innen, sondern auch nach aussen, insbesondere gegenüber der Anwaltschaft der Europäischen Gemeinschaft ganz erheblich stärken.

Ob diese Idee Vision bleibt, liegt in den Händen der zukünftigen Führungsgeneration der kantonalen Verbände und des SAV.

Der Schweizerische Anwaltsverband hat sich im Berichtsjahr nicht nur mit anwaltsrechtlichen Belangen beschäftigt. Die Klientschaft interessiert sich nicht nur für eine gut funktionierende Anwaltsorganisation, sondern vor allem für eine umfassende Fachkompetenz der Anwältinnen und Anwälte. Die Anforderungen an das Fachwissen steigen ständig. Um vor der Konkurrenz bestehen zu können, ist eine stetige Weiterbildung, aber auch eine Spezialisierung unabdingbar. Der Schweizerische Anwaltsverband hat deshalb ein entscheidendes Augenmerk auf Weiterbildungsmöglichkeiten gerichtet, Tagungen in verschiedenen Rechtsgebieten organisiert und das Angebot für die praktische Weiterbildung am diesjährigen Anwaltskongress verbessert.

Was die Spezialisierung anbetrifft hat die Delegiertenversammlung vom Juni 2002 in Lausanne mit überwiegender Mehrheit die Fachanwaltschaft befürwortet. Die umfangreichen Vorbereitungen zur Realisierung dieses Projektes wurden vorangetrieben. Wenn immer möglich soll mit der Ausbildung im Jahre 2004 begonnen werden.

Damit sind nur die allerwichtigsten Aktivitäten des Schweizerischen Anwaltsverbandes im Berichtsjahr angeschnitten. Einen detaillierteren Einblick in die effektive Tätigkeit geben die Berichte der Ressortleiter des Vorstandes und der Leiter der Fachausschüsse, die den Jahresbericht ergänzen und abrunden.

Die hervorragende Arbeit dieser Kolleginnen und Kollegen bildet das Rückgrat der Tätigkeit des Schweizerischen Anwaltsverbandes, sie garantiert die Erfüllung der Verbandsziele. Ihnen sei an dieser Stelle eine herzliches «Dankeschön» ausgesprochen.

Kurzberichte aus den Ressorts

Kommunikation (Bruno Pellegrini)

Ende 2002 konnte der neugestalteten Website des SAV eine neue Applikation aufgeschaltet werden. Die neue Dienstleistung «Recht im Alltag» reichert das Angebot für die Öffentlichkeit an. Sie ergänzt die bestehende Anwaltssuche. Sie soll Privatpersonen und vor allem auch KMUs bei der Suche nach einer geeigneten Anwältin, einem geeigneten Anwalt, unterstützen. Ausgangspunkt sind bestimmte Lebenssituationen, zu denen sich vom SAV verfasste Inhalte und Hyperlinks auf Drittseiten finden, gegliedert in «Allgemeine Informationen und Hinweise» sowie in die Rubriken «So finden Sie zum Gesetz», «Das haben die Gerichte bereits entschieden» und «Links mit praktischen Hinweisen». Diese Informationen und Hinweise stellen weder eine juristische Beratung dar noch sollen sie eine solche ersetzen. Sie ermöglichen Interessierten aber, sich vor dem Anwaltsbesuch in die Problematik etwas einzulesen, und helfen damit bei der Suche nach einem geeigneten Anwalt. Im jeweiligen Text sind wichtige Stichworte graphisch hervorgehoben. Mit einem Hyperlink gelangt man jeweils zum zugehörigen Tätigkeitsbereich bzw. von dort direkt in die vorausgefüllte Suchmaske, wo z. B. noch der Ort oder die gewünschte Sprache eingegeben werden kann.

Juristische Probleme können nicht nur Lebenssituationen, sondern auch einzelnen anwaltlichen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Hier werden die Tätigkeitsbereiche in alphabetischer Reihenfolge von Bau- und Planungsrecht bis Zivilrecht aufgelistet. Zusätzliche Stichworte zeigen im jeweiligen

* Dr. Niklaus Studer, Präsident SAV/FSA.
Der Jahresbericht 2002–2003 setzt sich zusammen aus den Teilrapporten des Präsidenten (Einleitung und Schlussbemerkung), der Vorstandsmitglieder (Ressortschefs) und den Leitern der verschiedenen Fachausschüsse.

Bereich konkrete anwaltliche Arbeitsschwerpunkte auf. Sie erlauben der suchenden Person auch die Verifikation, ob ihr Problem tatsächlich dem jeweiligen anwaltlichen Tätigkeitsbereich zuzuordnen ist.

Seit Anfang des Jahres 2003 ist diese neue Dienstleistung, die die Verbindung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Publikum erleichtern soll, auch in der französischen Version verfügbar.

Domaine législation et jurisprudence (Cyrille de Montmollin)

La FSA a pris position sur les objets suivants:

- septembre 2002: révision de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire
 - avril 2003: révision de l'ordonnance sur les prix
 - avril 2003: révision de la Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infraction
- Il y a lieu de remercier ici, publiquement, les consoeurs et les confrères qui acceptent de consacrer un temps souvent considérable à l'étude des projets qui nous sont soumis et contribuent, par leurs compétences, au sérieux des prises de position de la FSA.

Dienstleistungen (Annka Dietrich)

Zentrales Thema war, wie schon in den beiden Jahren zuvor, die Fachanwaltschaft. Im Vorfeld der Delegiertenversammlung 2002 wurde in einigen kantonalen Anwaltsverbänden intensiv über die Fachanwaltschaft diskutiert. Da auch negative Stimmen laut wurden, beschloss der Vorstand SAV, an der Delegiertenversammlung 2002 eine Konsultativabstimmung unter den Delegierten durchzuführen.

An der Delegiertenversammlung ergriffen Gegner und Befürworter des Projekts das Wort. Die Standpunkte wurden sehr engagiert vertreten. Die Gegner gaben u. a. ihrer Besorgnis Ausdruck, dass die Fachanwaltschaft die jetzige Anwaltsprüfung abwerte und dass die Spezialisierung den kleineren und mittleren Kanzleien schade. Die Gegner des Projektes bedauerten insbesondere auch, dass die Basis, nämlich die einzelnen Mitglieder, nicht gesamtschweizerisch befragt werden. Demgegenüber beriefen sich die Befürworter auf die Bedürfnisse der Klientschaft, welche eine Spezialisierung der Anwältinnen und Anwälte ausdrücklich wünsche, und wiesen darauf hin, dass die bislang praktizierte Selbstdeklaration (Auswahl aus 75 Tätigkeitsgebieten) keinerlei Gewähr für besondere Fachkenntnisse biete. Die Befürworter der Fachanwaltschaft wiesen insbesondere auch darauf hin, dass die nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistungserbringer je länger je mehr auch in die traditionell der Anwaltschaft vorbehaltenen Rechtsgebiete drängen, weshalb die Anwaltschaft gut daran tue, im Interesse der Klientschaft auf die Veränderungen im Markt rechtzeitig zu reagieren. Im Anschluss an die zahlreichen Wortmeldungen wurde die Konsultativabstimmung durchgeführt. 70 Delegierte stimmten der Einführung der Fachanwaltschaft zu, 32 sprachen sich dagegen aus.

Angesichts des klaren Votums der Delegierten beschloss der Vorstand SAV, das Projekt weiterzuverfolgen. In den Folgemonaten befasste sich die Projektgruppe mit zahlreichen hilfreichen Anregungen und Änderungswünschen, die von Seiten der Kantonalverbände zum Reglementsentswurf geäußert worden sind. Über das modifizierte Reglement wurde alsdann im Vorstand SAV diskutiert; das Reglement wurde im Januar 2003 verabschiedet.

Nun beginnt die Umsetzungsphase. Die Projektgruppe Fachanwaltschaft wird die Gespräche mit den interessierten Kursanbietern (Universitäten, Institute) wieder aufnehmen und unter Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten die Weiterbildungsprogramme zusammenstellen.

Nach wie vor erfolglos sind die Bemühungen um eine rahmenvertragliche Lösung betreffend die Berufshaftpflichtversicherung. Der Vorstand SAV hat auch im vergangenen Jahr Vorstösse unternommen und Gespräche mit Versicherungen geführt. Das wichtige Thema bleibt traktandiert.

SRO (Eva Saluz)

Nachdem am 15. September 2002 die Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor, die sog. «Bagatel-Verordnung», in Kraft trat, sind ca. 300 angeschlossene Anwältinnen und Anwälte aus der Selbstregulierungsorganisation ausgetreten. Berufsmässig handelt der Finanzintermediär seither nur noch, wenn pro Jahr ein höherer Erlös als

CHF 20 000.– aus dieser Tätigkeit resultiert, wenn er dauernde Geschäftsbeziehungen mit mehr als zehn Vertragsparteien unterhält oder wenn er Verfügungsmacht über mehr als 5 Millionen Franken hat.

Den aus diesen Gründen zurückgehenden Einnahmen stehen massiv erhöhte Ausgaben der SRO gegenüber, weil die Kontrolleure ihre Tätigkeit aufgenommen haben, einige Untersuchungen mit Entscheiden abgeschlossen wurden und die Schiedsgerichte erstmals tagten.

Die Struktur der Beiträge und die Rechtsform der SRO werden daher gegenwärtig überprüft.

Anwaltsrevue (Eva Saluz)

Die im Sommer 2002 durchgeführte Leserumfrage erzielte einen Rücklauf von 5,7 % (entspricht 412 Antworten), was ein gutes Resultat ist. Die Auswertung der Fragebögen zeigt, dass die eingeschlagene Richtung der Anwaltsrevue als einer Zeitschrift für praktizierende Anwältinnen und Anwälte auf Zustimmung stösst. Zahlreiche Anregungen wurden bereits umgesetzt; so ist die Rubrik «Anwaltspraxis» als wichtigste Rubrik mit «Organisation & Management» vereint worden und die «Rechtsprechung» wird in Zukunft auf Standesrecht beschränkt.

Von den 412 Einsendern des Fragebogens lesen die meisten jede Ausgabe (deutsch 88 %, französisch 94 %). Die Mehrheit arbeitet in kleineren Kanzleien, und über 65 % von ihnen sind jünger als 50 Jahre.

Herr Dr. Heino Herrmann wurde als interimistischer Verlagsleiter abgelöst durch Herrn Men Haupt. Der Vorstand SAV dankt Herrn Dr. Herrmann für die konstruktive Zusammenarbeit und dem Chefredaktor Fürsprecher Peter von Ins für seinen unermüdlichen Einsatz und insbesondere für die mittlerweile berühmten Redlich-Geschichten.

Kurzberichte aus den Fachausschüssen

Zivilprozess/Schiedsgericht/SchKG (Franz Kellerhals)

1. Eidgenössische Zivilprozessordnung

Der Fachausschuss liess sich an seiner Plenarsitzung vom 22. November 2002 vom Präsidenten der Expertenkommission, Herrn Prof. Dr. iur. Thomas Sutter-Somm über die Konzeption, den Aufbau und die wichtigsten Inhalte der schweizerischen Zivilprozessordnung gemäss Vorentwurf orientieren. Herr Dominik Gasser, Chef Sektion Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht EJP, informierte anschliessend über den mutmasslichen Zeitplan: Der Schlussbericht der Expertenkommission an den Bundesrat liegt in deutscher Sprache vor, die französische Fassung ist zur Zeit in Bearbeitung. Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist in der zweiten Hälfte 2003 zu rechnen; die Botschaft dürfte im Laufe des Jahres 2004 publiziert werden. Die Beratung in den eidgenössischen Räten wird voraussichtlich anfangs 2005 einsetzen. Die Inkraftsetzung ist für 2007/08 geplant; es handelt sich allerdings bei diesem Datum um eine mit Vorsicht zu geniessende Angabe.

Die Grundzüge des Vorentwurfes sind im Fachausschuss gut aufgenommen worden. Der Gesetzesentwurf verdient die Unterstützung der schweizerischen Anwaltschaft. Eine fundierte Stellungnahme wird allerdings erst möglich sein, wenn der Gesetzestext vorliegt. Der Vorstand des SAV wird bei der Bestellung der Kommission, die die Vernehmlassung vorbereitet, auf die Ressourcen im Fachausschuss zurückgreifen können. Schon heute wird unser Verband darauf bedacht sein müssen, dass auch die weiteren Gesetzgebungsarbeiten zügig vonstatten gehen und das In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht unnötig hinausgezögert wird.

2. Bundesgerichtsgesetz

2.1. Eine Delegation des SAV konnte an einem Hearing zum Entwurf für ein Bundesgerichtsgesetz vor der Rechtskommission des Ständerates teilnehmen. Mitglieder des Fachausschusses durften den Vorstand bei seiner Meinungsbildung vorgängig unterstützen.

2.2. Aus dem Kreise der Association Suisse de l'Arbitrage (ASA) wurde das Bundesamt für Justiz darauf hingewiesen, dass zwischen dem Entwurf für ein Bundesgerichtsgesetz und dem zwölften Kapitel des IPRG (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) im Bereich der Rechtsmittel Ungereimtheiten bestehen. Der Fachausschuss konnte sich in diese Diskussion mit dem Bundesamt

einschalten. Die Hinweise der beiden Verbände sind in der Verwaltung gut aufgenommen worden. Sie dürften auch in der parlamentarischen Beratung ihre Beachtung finden.

3. Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden

Der Fachausschuss pflegt enge Kontakte mit dem Bundesamt für Justiz. Mit Genugtuung können wir feststellen, dass die Zusammenarbeit mit unseren Kolleginnen und Kollegen, die mit Gesetzgebungsarbeiten betraut sind, ausgezeichnet ist. Die Unterstützung, die Frau Jametti Greiner sowie die Herren Gasser, Leber, Markus und Sutter-Somm und weitere Fachkräfte unserem Fachausschuss während Jahren gewährten, sei an dieser Stelle bestens verdankt.

4. Zusammensetzung des Ausschusses; Wechsel im Vorsitz

4.1. Der Fachausschuss zählt heute ca. 50 Mitglieder. Seine Zusammensetzung geht im wesentlichen immer noch auf die Meldungen zurück, die die kantonalen Verbände anlässlich seiner Gründung (1996/97) einreichten. Zweifellos wäre es angezeigt, die Mitgliederliste durch die Vorstände der kantonalen Verbände gelegentlich überprüfen zu lassen.

Der Unterzeichnete präsidiert den Fachausschuss seit seiner Gründung. Nach nahezu siebenjähriger Tätigkeit als Vorsitzender bin ich auf Ende 2002 zurückgetreten. Zu meinem Nachfolger hat der Vorstand auf einstimmigen Antrag des Ausschusses Dr. Jean-Marc Reymond, avocat, Lausanne, bestimmt. Ich gratuliere Kollegen Reymond sowie dem Vorstand zu dieser Wahl. Bei dieser Gelegenheit danke ich noch einmal allen, die mich bei der Erfüllung meiner Aufgabe, die mir viel Spass gemacht hat, unterstützt haben, herzlich.

5. Nächste Plenarsitzung

Die nächste Plenarsitzung findet Freitag, den 7. November 2003, morgens, in Bern statt.

Anwaltsrecht (Hans Nater)

Das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Eidgenössische Anwaltsgesetz (BGFA) setzt einen Meilenstein in der Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in der Schweiz. Erstmals nutzte der Bundesgesetzgeber seine seit 1874 bestehende Verfassungskompetenz, indem er auf der Grundlage eines Bundesgesetzes primär eine interkantonale und internationale Freizügigkeitsordnung und sekundär einheitliche Berufsregeln für in der Schweiz praktizierende Anwältinnen und Anwälte schuf. Auslöser für den Entwicklungsschub bildeten die sektoriellen Verträge mit der EU vom 21. Juni 1999, die im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens das in den Mitgliedländern der EU geltende Freizügigkeitsregime in der Schweiz umgesetzt haben. Die Reform blieb allerdings auf halbem Wege stecken, weil der Bundesgesetzgeber die Regelung von Schlüsselbereichen (Anwaltszulassung, Umschreibung des Anwaltsmonopols, Aufsicht über Berateranwälte usw.) weiterhin den Kantonen überlassen hat. Wie sich nun bei der Umsetzung des BGFA zeigt, orientieren sich eine Reihe von Kantonen bei der Anpassung ihrer kantonalen Anwaltsordnungen weniger an dem vom Bundesgesetzgeber angestrebten Ziel der Harmonisierung als an der Bewahrung der eigenen Tradition und Vorstellungen. Für einmal sind es weniger die kleinen als verschiedene grosse Kantone, die sich föderalistischen Reduitgedanken verpflichtet fühlen.

Der SAV hat die Entwicklungen im In- und Ausland aufmerksam verfolgt und gerade noch rechtzeitig neue Richtlinien für die Berufs- und Standesregeln erlassen. Diese können aber nur dann die ihnen zugeordnete Hilfsfunktion bei der richterlichen Auslegung der eidgenössischen Berufsregeln (gemäss BGFA) erfüllen, wenn sie in der ganzen Schweiz, jedenfalls grossmehrfach, Anerkennung finden. Deshalb geht der Appell der Fachgruppe Anwaltsrecht an alle kantonalen Verbände, die SAV-Richtlinien zu übernehmen oder integral auf sie zu verweisen.

Mit Spannung wird das erste Bundesgerichtsurteil zur Definition der Unabhängigkeit als Voraussetzung für den Eintrag im Anwaltsregister erwartet. Bekanntlich hat der eidgenössische Gesetzgeber, wenn auch sehr knapp, den Vorschlag des SAV abgelehnt, die Unabhängigkeit im Sinne der nunmehr in den SAV-Richtlinien enthaltenen Formulierung zu definieren: «Die Unabhängigkeit bedingt insbesondere, dass keine Bindungen bestehen, welche

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Berufsausübung irgendwelchem Einfluss von Dritten, die nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, aussetzen» (Art. 10 Abs. 2 der Richtlinien des SAV für die Berufs- und Standesregeln, abrufbar unter www.swisslawyers.com). Seit Erlass des BGFA haben die kantonalen Aufsichtsbehörden über Dutzende von Gesuchen entschieden. Mit Sicherheit dürften mehrere kantonale Entscheide von Aufsichtsbehörden mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Eine deutliche Verschärfung der Praxis der Aufsichtsbehörden zeichnet sich bei der Beurteilung von Interessenkonflikten ab. Die entsprechende Berufsregel (Art. 12 lit. c BGFA) ist weit gefasst und könnte zu einer Auslegung verleiten, die bedeutend schärfer ausfällt als die Standards in andern Ländern mit einer vergleichbaren liberalen Wirtschaftsverfassung. Es ist erwünscht, dass die kantonalen Anwaltsverbände ihren Einfluss geltend machen, z. B. über ihre Landesgerichte oder durch konkrete Empfehlungen, zugunsten einer Rechtsprechung, die eine sorgfältige Abwägung der Umstände des Einzelfalls vornimmt und sich orientiert an den berechtigten Erwartungen der Klientinnen und Klienten (Treuepflicht) und den Interessen am anwaltsrechtlichen Beitrag zur einwandfreien Funktion der Rechtspflege (Schutz der Rechtspflege).

Droit de la concurrence (Christian Bovet)

La Commission spécialisée FSA «droit de la concurrence» a eu en 2002 essentiellement une activité de veille. En d'autres termes, son président a tenu le Conseil informé des développements en droit de la concurrence touchant la profession d'avocat. Différents commentaires et publications faisant suite à l'arrêt *Wouters* de la Cour de Justice des Communautés européennes (CJCE) ont ainsi été adressés au Conseil (voir notre rapport 2001). Il faut aussi noter les avis donnés par la Commission suisse de la concurrence (ComCo) à propos de lois cantonales relatives à notre profession. En particulier, on relèvera la position de la ComCo au sujet des variantes tarifaires proposées dans le cadre de la révision de la loi bâloise sur les avocats (RPW/DPC 2002/2, p. 375). Pour l'autorité de la concurrence:

Gemäss Variante I richtet sich die Honorierung nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Anwalt und der vertretenen Partei. Für den Fall der Überschreitung des Rahmens der Honorarordnung ist ein Höchstbetrag zu fixieren oder in Prozenten des Honorars anzugeben, um wie viel das Honorar höher sein kann. Wurde keine Vereinbarung getroffen, kommt die Honorarordnung zur Anwendung.

Diese Variante ermöglicht eine Honorierung, die den Eigenheiten im Einzelfall gerecht wird, das heisst eine Honorierung, die sich nach dem Wert der Arbeit, der Komplexität der Materie sowie der Bedeutung des Auftrages für den Klienten, der mit dem Auftrag verbundenen Verantwortung und den finanziellen Verhältnissen des Mandanten bestimmen lässt.

En revanche, la ComCo a considéré comme contraire à la politique de la concurrence l'autre variante qui consistait à fixer un tarif maximal auquel il ne pouvait être dérogé qu'en faveur du mandant. Ce type de réglementation aurait pour effet d'instituer une uniformisation des honoraires. Soulignons au passage que la ComCo s'intéresse fortement aux tarifs des professions libérales et a mené en particulier des enquêtes intensives dans le domaine médical.

Par ailleurs, dans son avis sur la révision de la loi zurichoise sur les avocats (RPW/DPC 2002/2, p. 378), la ComCo prône avant tout, en se référant à l'ATF 123 I 193, une interprétation restrictive de la notion d'indépendance de l'avocat:

Die Wettbewerbskommission vertritt die Auffassung, dass der Zugang zu den Registern allen Anwälten offen stehen soll, welche die in Artikel 7 und 8 des BGFA festgelegten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Registrierfähigkeit ist deshalb – im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – grundsätzlich auch angestellten Anwälten zuzubilligen. Die generelle Fernhaltung von angestellten Anwälten führt zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Bereich der Rechtsdienstleistungen, ohne dass diese sachlich gerechtfertigt wäre. Die Unabhängigkeit ist sachlich korrekt als Vermeidung von Interessenkonflikten zu verstehen.

Sur le plan communautaire, il faut signaler l'étude remise en janvier 2003 à la Direction générale de la concurrence de la Commission CE sur l'impact

économique de la réglementation relative aux professions libérales dans différents Etats membres – réglementation des services professionnels» (disponible à l'adresse Internet: <http://europa.eu.int/comm/competition/publications/publications/#liberal>). Dans le cadre de ce bref rapport annuel, on relève simplement la conclusion suivante du groupe d'étude (p. 127):

The study shows that there is a tendency for highly regulated professions to be associated with relatively low numbers of professionals, and that in those member states where this obtains, the volumes of output in the branch attributable per professional tend to be higher than would be expected given the economic strength of the branch in that country. Equally the reverse tendencies were noted in lowly regulated professions. This effect was noticed in all four professional areas studied legal, accounting, technical and pharmacy, but was least observable in the pharmacy branch. (...) The most dynamic branches, in terms of growth and market consolidation, have been found in member states where professions are less regulated. Furthermore, there is a negative correlation between the degree of regulation and the productivity of the branch, measured by volume per employee.

Mediation (Hubert Rüedi)

Tätigkeitsbericht Januar 2002 bis März 2003

Fokus: SAV-Mediationsausbildungen, Titelverleihungen und Schwerpunkte 2003

Im Jahr 2002 fanden vier SAV-Mediationsausbildungen, im Jahr 2003 bisher eine Ausbildung statt. Diese Ausbildungen wurden Ende 2001, anfangs 2002 von den Mitgliedern des Fachausschusses Mediation zusammen mit hinzugezogenen weiteren Fachleuten erarbeitet.

Die Mediationsausbildungen des SAV stehen im Zusammenhang mit der Erteilung der Berechtigung zur Führung des Titels Mediator SAV/Mediatorin SAV. Der SAV will mit dieser Titelverleihung seine Mitglieder in der Betätigung als Mediatorin, Mediator unterstützen und zugleich die Einhaltung von Qualitätsstandards in der Mediation sicherstellen.

Gemäss Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV, in Kraft seit dem 1. Januar 2002, müssen für die Titelverleihung, nebst der Mitgliedschaft beim SAV, kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Nachweis über die Absolvierung einer reglements-konformen, umfassenden Mediationsausbildung (von mindestens 72 Stunden),
- die Absolvierung der eintägigen SAV-Mediationsausbildung sowie
- die Verpflichtung zur Ausübung der Mediation in der Praxis und zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung im Bereiche der Mediation.

Mit der SAV-Mediationsausbildung verfolgt der SAV folgende Zielsetzungen und Absichten:

- die Bearbeitung und somit Vertiefung der Rollen von Mediatorinnen bzw. Mediatoren, die ebenfalls Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte sind sowie auch des Miteinbezugs von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und Dritten in Mediationsverfahren,
- die Sicherstellung der Kenntnis und somit der Einhaltung der gesetzlichen, der standesrechtlichen sowie der im Reglement und in den Richtlinien des SAV festgehaltenen Regeln, Pflichten und Qualitätstandards zur Mediation (inklusive Mediationsvertrag und -klauseln),
- die Schulung bzw. Aufarbeitung der Normen und Richtlinien zur Bedeutung und zur Anwendung des Rechts in der Mediation sowie der sich daraus ergebenden Konsequenzen,
- die Schaffung einer Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Bearbeitung der von den Teilnehmenden eingebrachten Themen sowie
- die Bildung einer Grundlage für den Aufbau eines Netzwerkes für Erfahrungsaustausch und für Fort- und Weiterbildung unter den Mediatorinnen, Mediatoren SAV.

Über 120 Mediatorinnen und Mediatoren haben im Jahr 2002/3 die Ausbildung absolviert. In Kurzreferaten, Plenumsdiskussionen, Workshops und Übungen wurden den Zielsetzungen folgend die nachstehenden Themen bearbeitet: «Die Rollen des Anwalts resp. der Anwältin in der Mediation (Berater/in, Begleiter/in, Mediator/in)», «Mediation und anwaltliche Tätigkeit, Standesregeln und Richtlinien, Mediationsvertrag usw.» und «Das Recht in

der Mediation, Grenzen der Mediation». Angeleitet und moderiert wurden die Teilnehmenden dabei von ausgewiesenen Trainerinnen und Trainern. Kurs-sprachen sind Deutsch und Französisch.

Bis heute konnten 107 Titel Mediator SAV / Mediatorin SAV verliehen werden.

Weitere SAV-Mediationsausbildungen finden im Jahr 2003 am 12. Juni und am 28. Oktober statt. Die Details können den jeweiligen Ausschreibungen entnommen werden. Die Daten für das Jahr 2004 werden im August/September dieses Jahres bekannt gegeben.

Nebst den mit den SAV-Mediationsausbildungen und mit den Titelverleihungen zusammenhängenden Arbeiten stehen im Jahr 2003 für die Mitglieder des Fachausschusses Mediation (Rita Wenger-Lehnherr, Ursula Gross-Lehmann, Marianne Galli-Widmer, Francine Courvoisier, Brenno Brunoni, Peter von Ins, Pierre Kobel und Hubert Rüedi) insbesondere die Konkretisierung der Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung, die Durchführung einer Weiterbildung, die Überarbeitung der Richtlinien SAV für Anwaltsmediatoren vom 30. August 1998, der Aufbau des Netzwerkes unter den Mediatorinnen und Mediatoren SAV sowie Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen im Vordergrund.

Sportrecht (Hans Roth)

Der SAV-Fachausschuss «Sportrecht» verfolgt folgende Ziele:

- Sensibilisierung der SAV-Mitglieder für diesen Tätigkeitsbereich;
- Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erarbeitung von Bundeserlassen;
- Aus- und Weiterbildung der Anwaltschaft;
- Unterstützung und Beratung des SAV-Vorstands in sportrechtlichen Fragen.

Der Fachausschuss bestand im Jahr 2002 aus 7 Mitgliedern aus der Deutschschweiz, der Westschweiz und der italienischen Schweiz.

Der SAV organisierte in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic am 11. September 2002 bereits zum zweiten Mal eine Weiterbildungsveranstaltung, und zwar mit dem Thema «Schnittstellenproblematik». Dabei ging es um Verfahrensfragen im Sportrecht. Behandelt wurden die Abläufe in verbandsinternen Verfahren sowie der Weiterzug von Verbandsentscheiden an staatliche Gerichte bzw. an ein Schiedsgericht. Die Veranstaltung fand im Musée Olympique in Lausanne statt und war mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern äusserst erfolgreich.

Die Referate des ersten gemeinsamen Anlasses von SAV und Swiss Olympic im Jahre 2001 wurden letztes Jahr in der Schriftenreihe des SAV publiziert (Band 17) und damit einem grösseren Publikum zugänglich gemacht.

Wie schon im Vorjahr hat sich eine Delegation des Fachausschusses in Lausanne mit Vertretern des TAS (Tribunal Arbitral du Sport) zum Gedankenaustausch getroffen. Das TAS wird international aber auch national für sportrechtliche Streitigkeiten immer bedeutender.

Sodann trafen sich Exponenten des Fachausschusses zweimal zu einem Gedankenaustausch mit Vertretern des Bundesamts für Sport (BASPO) in Magglingen. Einerseits wurden wir direkt über die laufenden Projekte des Bundes im Bereiche des Sports orientieren. Andererseits informierten wir die Vertreter des BASPO über die Tätigkeit des SAV-Fachausschusses «Sportrecht».

Im weitem führte eine Delegation des Fachausschusses Gespräche mit Vertretern der FIFA in Zürich. Es ging um Fragen rund um das neu zu schaffende Fussball-Schiedsgericht, das Tribunal Arbitral du Football (TAF). Die Idee des TAF wurde nach dem Austritt von Herrn Zen-Ruffinen aus der FIFA dann allerdings fallen gelassen. Die Streitfälle aus dem Fussball sollen inskünftig letztinstanzlich durch das TAS entschieden werden. Die entsprechenden Arbeiten laufen auf Hochtouren. Der Fachausschuss wird sich bemühen, die Interessen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit der Integration des «Fussballs» in das TAS bestmöglich wahrzunehmen.

Ferner hat der Fachausschuss im vergangenen Jahr weiter am Aufbau der SAV-Website, Rubrik Fachausschuss «Sportrecht», gearbeitet. Insbesondere ging es bzw. geht es um die Erstellung eines sportjuristischen Fundus für die interessierten Mitglieder des SAV.

Schliesslich hat der Fachausschuss eine Umfrage lanciert, die den Stand der Gesetzgebung der Kantone im Bereiche des Sports aufzeigen soll. Die Reaktionen auf diese Umfrage waren sehr positiv.

Schlussbemerkungen

Die schweizerische Anwaltschaft ist in Bewegung. Der Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes nimmt seine Verantwortung wahr und bemüht sich, in allen Richtungen den Anwaltsberuf zu stärken. Viel Arbeit steht noch bevor. Die Gesetzgebungsmaschinerie läuft unablässig. Der Anwalt und die Anwältin sind vielseitig gefordert, um ihre ureigenste Aufgabe, nämlich die Umsetzung des Rechtsstaates, zu garantieren. Der Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes und sämtliche Kolleginnen und Kollegen, die sich

dem Verband zur Verfügung stellen, werden alles daran setzen, diese hochgesteckten Ziele zu erreichen.

An dieser Stelle sei allen Kolleginnen und Kollegen, welche in den verschiedenen Ressorts, Fachausschüssen, Kommissionen, Vernehmlassungsgruppen etc. im Interesse unseres Berufes mitarbeiten, ganz herzlich gedankt. Sie leisten hervorragende Arbeit im Interesse der Klientenschaft, im Interesse des Rechtsstaates und im Interesse der Anwaltschaft.

Grenchen, 3. Juni 2003

Antimo Perretta*

Sicherheit der Paritätischen Pensionskasse des Schweizerischen Anwaltsverbandes (PPK SAV)

In letzter Zeit haben sich Anfragen über die Sicherheit der PPK SAV (Verbandsvorsorgeeinrichtung des SAV) am Sitz des Sekretariates des SAV wie auch der Geschäftsstelle der PPK SAV (Stiftung) gehäuft. Die Stiftung hat uns deshalb gebeten, Sie offen über die Situation bei der Rentenanstalt/Swiss Life sowie die Auswirkungen auf die PPK SAV zu orientieren.

Zur PPK SAV

Die PPK SAV wurde 1984 vom SAV gegründet mit dem Zweck, eine Personalvorsorge für die selbständigerwerbenden Mitglieder des SAV und Angehörigen verwandter Berufsgruppen, insbesondere von Notaren (Arbeitgeber) sowie für die Arbeitnehmer der vorerwähnten Arbeitgeber im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und den Leistungsreglementen der Stiftung durchzuführen. Die PPK SAV ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen; auf Grund dessen ist sie dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen.

Die PPK SAV garantiert gemäss ihren Leistungsreglementen die Erbringung der sich nach BVG ergebenden Leistungen und die Erfüllung von dessen Bestimmungen. Diese Leistungen sind nach den Bestimmungen eines Kollektiv-Lebensversicherungsvertrages bei der Rentenanstalt/Swiss Life (RA/SL) versichert. Die Beziehungen zwischen dem Mitglied und der Stiftung sind in einer Anschlussvereinbarung geregelt.

Allgemeine Situation in der beruflichen Vorsorge

Spätestens seit anfangs 2002 gibt die Sicherheit von autonomen Pensionskassen und Lebensversicherungsgesellschaften, insbesondere der RA/SL, Anlass zu bewegten Diskussionen. Grund dieses Interesses ist das schlechte Umfeld am Kapitalmarkt einerseits und die BVG-Mindestverzinsung sowie der Rentenwandlungssatz andererseits. Kurz gesagt hat dieser Umstand dazu geführt, dass rund die Hälfte aller autonomen Pensionskassen Ende 2002 eine Unterdeckung ausweisen, das heisst, das Deckungskapital der reglementarisch versprochenen Leistungen der Destinatäre (Passiven) ist durch die Vermögenswerte der Vorsorgeeinrichtung (Aktiven) nicht mehr vollständig

gedeckt. Tritt eine Unterdeckung ein, hat die Pensionskasse Massnahmen zu ergreifen.

Im Gegensatz dazu haben Lebensversicherungsgesellschaften stets die volle Leistung zu erbringen. Der Gesetzgeber hat dazu strenge gesetzliche Auflagen geschaffen, die wir nachfolgend erläutern. Das bedeutet, dass die von der PPK SAV bei der RA/SL vertraglich vereinbarten Leistungen den Schutz dieser strengen gesetzlichen Auflagen geniessen.

Sicherungsfonds

Dem Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) obliegt die Kontrolle der gesetzlich geforderten Sicherheiten von Versicherungsgesellschaften. Ein Lebensversicherer kann Art und Weise seiner Kapitalanlagen nicht frei bestimmen, weil die Sicherheit der Anlagen auch in schwierigen Situationen (z. B. bei Schwankungen auf den Kapitalmärkten) gewährleistet sein muss.

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen vom 25.6.1930 (Sicherstellungsgesetz) müssen die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im sogenannten Sicherungsfonds garantiert werden. Die RA/SL muss monatlich die entsprechenden Vermögenswerte im Register des Sicherungsfonds eintragen. Eine Veräusserung von registrierten Vermögenswerten ist nur gegen Eintrag eines gleichwertigen Ersatzes erlaubt. Zudem ist der Sicherungsfonds vom übrigen Vermögen zu trennen. Der Sicherungsfonds setzt sich zusammen aus:

- a) dem Deckungskapital, d. h. dem heutigen Wert aller Vertragsleistungen inkl. Rückstellungen für pendente Versicherungsleistungen;
- b) den Überschussanteilen, die den Kunden gutgeschrieben wurden.

Der Bundesrat hat festgelegt, welche Kapitalanlagen im Sicherungsfonds zugelassen sind, welche Höchstgrenzen innerhalb einzelner Anlagekategorien eingehalten werden müssen und welche Bewertungsmethoden für Anlagen anzuwenden sind. In erster Linie gilt der Grundsatz der Sicherheit. Weiter ist ein genügender Ertrag anzustreben und dafür zu sorgen, dass die Risiken angemessen verteilt sind und der voraussehbare Bedarf an flüssigen Mitteln gedeckt werden kann.

Nicht zu verwechseln ist der Sicherungsfonds mit dem *Sicherheitsfonds* BVG. Letzterer ist eine zusätzliche gesetzlich verankerte Absicherung. Bei

* Antimo Perretta, Direktor, Customer Services, Rentenanstalt/Swiss Life.

Die französische Fassung dieses Beitrags erscheint aus Platzgründen erst in der nächsten Ausgabe der Anwaltsrevue. / Pour des raisons de place, la publication de la version française de cet article est reportée au prochain numéro de la Revue de l'avocat.

Zahlungsunfähigkeit eines an eine Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Arbeitgebers stellt der Sicherheitsfonds BVG eine begrenzte Deckung der im Zeitpunkt einer allfälligen Insolvenz noch nicht finanzierten Vorsorgeansprüche sicher. Die betragliche Obergrenze liegt beim anderthalbfachen BVG-Maximallohn, d. h., für das Jahr 2003 beträgt die Limite CHF 113 940.– (150 % von CHF 75 960.–).

Solvabilitätsspanne

Das BPV prüft periodisch die Solvabilität. Der Versicherer muss nachweisen, dass er Eigenmittel hat, die zur Sicherstellung des Schwankungsausgleichs bei stark schwankenden Anlagen (Aktien und Beteiligungen) sowie der schwer berechenbaren Risiken auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen (Sterblichkeit, Invalidität) dienen.

Die Berechnung der Solvabilitätsspanne ist anspruchsvoll und komplex. Vereinfacht gesagt entspricht das geforderte Mindesteigenkapital 4 % der Deckungsrückstellungen (z. B. Deckungskapital, zugesicherte Überschussanteile, Reserven für Langlebigkeit etc.) und 0.3 % des Risikokapitals. Die so berechneten notwendigen Eigenmittel werden mit den tatsächlich anrechenbaren Eigenmitteln (einbezahltes Kapital und Reserven) ins Verhältnis gesetzt und ergeben die Solvabilitätsdeckung in Prozenten.

Der Deckungsgrad der Solvabilitätsspanne der RA/SL Schweiz hat am 31. Dezember 2002 solide 182 % betragen. Dieser Prozentsatz entspricht bei den Deckungsrückstellungen 7.28 % (anstelle von 4 %) resp. bei den Risikorückstellungen 0.55 % (anstelle von 0.3 %) des gesetzlich notwendigen Betrages. Mit anderen Worten: Die tatsächlich vorhandenen anrechenbaren Eigenmittel der RA/SL übersteigen die Solvabilitätsspanne um 82 %.

Ungerechtfertigte Befürchtung eines Konkurses der RA/SL

Sollten trotz dieser soliden Grundlagen alle Stricke reissen, stellt sich die Frage, was im Konkursfall der RA/SL oder einer anderen schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft geschehen würde bzw. welche Folgen entstünden dadurch für die versicherten Personen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Ein Konkurs über eine schweizerische Versicherungsgesellschaft kann nur eröffnet werden, wenn das zuständige Departement (EJPD) seine Zustimmung erteilt (Art. 18 des Sicherstellungsgesetzes).

Eine Unterdeckung des Sicherungsfonds oder eine Unterschreitung der Solvabilitätsspanne hat keine direkte Auswirkung auf die Existenz einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft in dem Sinne, dass aus einem dieser Gründe der Konkurs über die betreffende Versicherung eröffnet werden müsste. Bei derartigen Ereignissen, welche die Interessen der Versicherten gefährdet erscheinen lassen, hätte die Aufsichtsbehörde – im Fall der RA/SL das BPV – vielmehr sichernde Massnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 15 ff. des Sicherstellungsgesetzes).

Konkursverfahren über eine schweizerische Versicherungsgesellschaft sind speziell in den Art. 18 ff. des Sicherstellungsgesetzes geregelt. In der Geschichte der schweizerischen Versicherungswirtschaft ist es bis heute kein einziges Mal zu einem Konkurs einer Versicherungsgesellschaft gekommen. Mangels Praxis kann deshalb nur auf den Text des Sicherstellungsgesetzes verwiesen werden. Dabei sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Die Konkurseröffnung darf – wie bereits erwähnt – nur nach Genehmigung seitens des zuständigen Departements (EJPD) erfolgen, nachdem die vorerwähnten Sanierungsmassnahmen der Aufsichtsbehörde erfolglos geblieben sind.
- Die Konkurseröffnung hat entgegen der Vorschrift von Art. 37 Abs. 1 VVG nicht die Auflösung der zum Sicherungsfonds gehörenden Versicherungsverträge zur Folge; entsprechend Art. 22 Abs. 2 i. V. m. 16 Abs. 2 und 3 des Sicherstellungsgesetzes kann u. a. der Rückkauf von Versicherungen untersagt oder dem Versicherer für seine Verpflichtungen Stundung gewährt werden.
- Die Federführung in einem Konkursverfahren über eine schweizerische Versicherungsgesellschaft liegt beim zuständigen Departement (EJPD).

Wie dieses den Schuldenruf ausgestaltet und ob bzw. wem es die Konkursverwaltung überträgt, sind offene Fragen.

Der Konkurs einer Versicherungsgesellschaft würde einen verheerenden Imageschaden für den Finanzplatz Schweiz bedeuten. Ein Konkurs über eine schweizerische Versicherungsgesellschaft kann deshalb – wenn auch nur theoretisch – ausgeschlossen werden. Selbst das BPV hat die Frage, ob eine Versicherung in Konkurs geraten könnte, als *hypothetisch* bezeichnet (Quelle: Finanz & Wirtschaft vom 27. 7. 2002).

Kommentar der RA/SL zu ihrer Jahresrechnung 2002

Am 6. März 2003 hat die RA/SL die Öffentlichkeit in einem Ausblick auf das Jahresergebnis der Swiss Life-Gruppe dahingehend informiert, dass für das Geschäftsjahr 2002 mit einem Verlust in Höhe von ungefähr 1.7 Milliarden Franken zu rechnen ist. Dieses Ergebnis hat die RA/SL am 8. April 2003 anlässlich der Medienpräsentation ihrer Jahresrechnung 2002 bestätigt. Die Hauptgründe dazu sind:

- ein sehr tiefes Finanzergebnis,
- ein negatives Ergebnis im Schweizer Geschäft und
- ausserordentliche Abschreibungen.

Das Schweizer Geschäft wurde negativ beeinflusst durch die sich 2002 trotz Senkung des Mindestzinssatzes per 1. Januar 2003 weiter verschlechternden Rahmenbedingungen in der 2. Säule. Erfreulich ist dagegen, dass die Umsetzung der neuen Strategie – Fokussierung auf das Kerngeschäft – planmässig verläuft und dass bis Ende 2002 das angestrebte Kostensenkungsziel von 170 Millionen Franken erreicht werden konnte.

Das anhaltend ungünstige Marktumfeld mit der negativen Entwicklung an den Aktienmärkten und insbesondere dem historischen Tiefstand der Zinssätze stellt die Lebensversicherer derzeit vor grosse Herausforderungen. Rolf Dörig, Präsident der Konzernleitung der Swiss Life-Gruppe, hielt dazu gegenüber den Medien in einem Ausblick auf das Jahr 2003 fest:

«2003 wird für die RA/SL wie für die ganze Branche ein weiteres sehr anspruchsvolles Jahr. Mit den eingeleiteten Massnahmen auf der Ertrags- und der Kostenseite, sowie mit der deutlichen Reduktion der Risiken habe die RA/SL die Voraussetzungen dafür geschaffen, im laufenden Jahr wieder einen Gewinn zu erzielen.»

Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen und auf die erworbenen Überschussguthaben sind gesichert. Dank der konsequenten Reduktion der Aktienquote konnten die Folgen der anhaltenden Kursrückgänge auf die Kapitalbasis der Swiss Life-Gruppe stark eingeschränkt werden. Die Eigenkapitalsituation der RA/SL ist stabil und die Solvabilität weiterhin auf dem guten Niveau vom September 2002.

Schlussfolgerung

Was die Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen der RA/SL betrifft, gibt es weder bei der RA/SL noch bei anderen Versicherungsgesellschaften eine absolute Sicherheit für die Zukunft. Auf Grund der vorerwähnten Erläuterungen steht jedoch ausser Zweifel, dass die von der PPK SAV bei der RA/SL in Rückdeckung gegebenen Deckungskapitalien und versicherten Leistungen mit den bestmöglichen Massnahmen sichergestellt sind. Wie eingangs bereits erwähnt, unterliegen autonome Pensionskassen diesen strengen Vorschriften nicht. Für autonome Pensionskassen ohne volle Rückdeckung bei einem Versicherer bedeutet das, dass eine Unterdeckung – wenn auch mit Massnahmen – toleriert wird. Dies kann – je nach Grad der Unterdeckung – für die betroffenen Versicherten einer solchen Vorsorgeeinrichtung aber unangenehme finanzielle Folgen haben.

Allen Unkenrufen zum Trotz, kann die RA/SL als ein solides und gesundes Unternehmen eingestuft werden. Zweifel an der Sicherheit der RA/SL sind insofern unberechtigt, als sie auch im heutigen Zeitpunkt nach wie vor zu den Gesellschaften mit den versicherungstechnisch besten Verstärkungen gehört. Die PPK SAV wird die Situation mit wachsenden Augen verfolgen, und Sie zu gegebener Zeit über Veränderungen orientieren.

Fachtagungen und Seminare / Conférences et séminaires

Zivilrecht / Droit civil

16.09.2003	Ehe- und Scheidungsrecht – aktuelle Entwicklung	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch
30.09.2003	Willensvollstreckung – aktuelle Probleme	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch
28.11.2003	Stockwerkeigentum – ausgewählte Fragen	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch

Handelsrecht / Droit commercial

23.09.2003	Internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch
30.09.2003	Workshop zum Verantwortlichkeitsrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
21.–22.10.2003	Die Holding Gesellschaft	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch
23.–25.10.2003	Zertifizierter Lehrgang für den Verwaltungsrat	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch
04.11.2003	Finanzmarktrecht – aktuelle Probleme	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch
26.11.2003	Rechnungslegung und Controlling – Handwerkszeug für den Verwaltungsrat	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch
11.–13.12.2003	Zertifizierter Lehrgang für den Verwaltungsrat	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch

Vertragsrecht / Droit des contrats

26.09.2003	Vertragsgestaltung	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
------------	--------------------	--------	---

Haftpflicht- und Versicherungsrecht / Droit de la responsabilité civile et des Assurances

17.09.2003	Ein Impulstag für Praktiker/innen und Interessierte aus Gesundheits-, Sozialwesen und dem Versicherungsbereich		Netzwerk CM, Herr Hans Schmidt, Postfach 1491, 8700 Küsnacht ZH, Tel: 043 277 91 91, Fax: 043 277 94 94, E-Mail: info@netzwerk-cm.ch, Website: www.netzwerk-cm.ch
11.11.2003	Der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) – erste Erfahrungen	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch

Immaterialgüterrecht / Droit de la propriété intellectuelle

18.11.2003	Die Revision des Kartellgesetzes	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch
------------	----------------------------------	--------	---

Internationales Recht / Droit international

28.11.2003	Auswirkungen US-amerikanischer Zivilprozesse auf die Schweiz	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
------------	--	--------	---

Diverses / Divers

01.2003–12.2003	Formation continue en Compliance Management	Genève	Université de Genève, Leonardo Castellana, Tel: 022 705 86 51, Fax: 022 705 86 62, E-Mail: Leonardo.Castellana@droit.unige.ch
08.02–30.11.2003	Formation continue en droits de l'homme	Genève	Université de Genève, Bd du Pont d'Arve 40, 1211 Genève 4, Tel: 022 705 85 24, Fax: 022 705 85 36, E-Mail: Joelle.Sambuc@droit.unige.ch
29.08.2003	Insiderdelikte: Prävention und Strafrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
04.09.2003	6. Zürcher Konferenz Mergers & Acquisitions	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
11.09.2003	Seminar Sport & Recht	Bern	Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern, Tel: 031 313 06 06, Fax: 031 313 06 16, E-Mail: info@swisslawyers.com
15.–17.10.2003	Typgerecht Führen: Führungsfaktor Menschenkenntnis	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch
21.10.2003	Immobilienrecht – neue Herausforderung und Risiken	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch

23. 10. 2003	Sport und Recht II	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
28. 10. 2003	SAV-Mediationsausbildung	Bern	Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern, Tel: 031 313 06 06, Fax: 031 313 06 16, E-Mail: info@swisslawyers.com
29. 10. 2003	Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz im Spannungsfeld zwischen Medienrecht und Selbstregulierung	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch
30.–31. 10. 2003	Internationale Steuerplanung bei Privatpersonen	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch
31. 10. 2003	Neue Entwicklungen im Anwaltsrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
20.–21. 11. 2003	Modernes Kostenmanagement in der Praxis	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch
04. 12. 2003	Das Öffentlichkeitsgesetz – ausgewählte Fragen	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbsmsg@unisg.ch, Website: www.wbs.unisg.ch
16.–17. 12. 2003	Kostensenkung & Controlling im Supply Management	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch

Verschiedene Veranstaltungen / Autres manifestations

International

03.07.–09.08.2003	Orientation in U. S. A. Law	California	International Law Programs, School of Law, UC Davis Extension Building, 1333 Research Park Drive, Davis CA 95616-4852, Tel: (530) 757-8569, Fax: (530) 757-8596, E-Mail: law@unexmail.ucdavis.edu
13.07.–09.08.2003	Orientation in U. S. A. Law	California	International Law Programs, School of Law, UC Davis Extension Building, 1333 Research Park Drive, Davis, CA 95616-4852, Tel: (530) 757-8569, Fax: (530) 757-8596, E-Mail: law@unexmail.ucdavis.edu
13.07.–23.08.2003	Summer Master of Arts Degree in International Commercial Law	California	International Law Programs, School of Law, UC Davis Extension Building, 1333 Research Park Drive, Davis CA 95616-4852, Tel: (530) 757-8569, Fax: (530) 757-8596, E-Mail: law@unexmail.ucdavis.edu
14.07.–08.08.2003	Orientation in the U. S. Legal System	Washington D.C.	International Law Institute, Georgetown University Law Center, 1615 New Hampshire avenue, N.W. Washington D.C. 20009, Tel: (202) 483 30 36, Fax: (202) 483 3029, E-Mail: training@ili.org, Internet: www.ili.org
08.2003–05.2004	LL. M. Program	California	International Law Programs, School of Law, UC Davis Extension Building, 1333 Research Park Drive, Davis CA 95616-4852, Tel: (530) 757-8569, Fax: (530) 757-8596, E-Mail: law@unexmail.ucdavis.edu
11.08.–15.08.2003	Workshop on Legal Research and Writing	Washington	International Law Institute, Georgetown University Law Center, 1615 New Hampshire avenue, N.W. Washington D.C. 20009, Tel: (202) 483 30 36, Fax: (202) 483 3029, E-Mail: training@ili.org, Internet: www.ili.org
11.08.–22.08.2003	Structuring an International Joint Venture	California	International Law Programs, School of Law, UC Davis Extension Building, 1333 Research Park Drive, Davis CA 95616-4852, Tel: (530) 757-8569, Fax: (530) 757-8596, E-Mail: law@unexmail.ucdavis.edu
27.–31.08.2003	41 st Annual Congress of the International Association of Young Lawyers	Hong Kong	AIIA 2003 Congress Secretariat c/o International Conference Consultants, Ltd Units 501-3, 5/F, Far East Consortium Building, 121 Des Voeux Road Central, Hong Kong, Tel: (852)2559 9973, Fax: (852)2547 9528, E-Mail: aija2003.@icc.com.hk, Internet: www.icc.com.hk/aija2003
30.08.–03.09.2003	47 th Congress of the Union Internationale des Avocats (UIA)	Lisbon	Centre administration UIA, 25, rue du jour, 75001 Paris, France, Tel: +33 (0) 1 44 88 55 66, Fax: +33 (0) 1 44 88 55 77, E-Mail: uiacentre@wanadoo.fr, Internet: www.uianet.org
13.–22.09.2003	Introduction to US. Law Studienreise nach New Orleans und Washington D. C.	New Orleans	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
24.–26. 11. 2003	International intellectual property law	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12-18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 (0)20 7881 1813, Fax: +44 (0)20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
27.–28. 11. 2003	International technology licensing agreements	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12-18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 (0)20 7881 1813, Fax: +44 (0)20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com